

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

- Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38. Von Diplomvolkswirt Bienert ... 333
Zur Einführung des deutschen Fürsorgerechts im Lande Österreich. Von Kurt Preiser 337
Zur Angestellten- und Krankenversicherungspflicht des Schwestern- und Fürsorgepersonals. Von Fritz Markull 344
Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar bis März 1938 348
- Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** 350
Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Leistungsbericht der Hitler-Freiplatz-Spende — Die Schulzahnpflege der NSV. — Der Einsatz des Frauenhilfsdienstes in der NSV.-Arbeit
- Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** 354
Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege — Mietbeihilfen — Dienstweisung für die Fürsorgerinnen bei den Bezirksämtern einer Großstadt — Tätigkeitsbericht der Bezirksfürsorgestelle des Kreises Alzey für das Rechnungsjahr 1937 — Gebietsänderungen in Preußen
- Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** 361
Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich — Familienunterstützungsverordnung für Österreich — Durchführung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich — Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung — Winterhilfswerk 1938/39 — Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934. Winterhilfswerk 1938/39 — Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an Hilfsbedürftige und Familienunterstützungsberechtigte — Nichtanrechnung von Unterstützungen der NSDAP. bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit — Gewährung eines Zuschusses bei Benutzung eines Freiplatzes der Einrichtungen „Hitler-Spende“ und „Mutter und Kind“ — Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes — Verordnung über die Ausdehnung des Bereichs der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auf das Land Österreich — Versicherungspflicht der Vollbeschäftigten Hilfsärzte der staatlichen Gesundheitsämter — Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit und Beitragsgestaltung bei Lehrwerkstätten, Schulungseinrichtungen usw. — Hilfsbedürftigkeitsprüfung bei Trennungshilfen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme — Kinderzulage, Waisenrente und Witwenbeihilfe
- Umschau** 386
Arbeitseinsatz — Arbeitsbuch — Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine — Ausschluß jüdischer Verkaufsstellen — Versorgung der Wehrmachtsangehörigen — Versorgung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes — Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend
- Aus Zeitschriften und Büchern** 388
Die Krankenhilfe der Bezirksfürsorgeverbände und der RVO.-Krankenkassen — Buchbesprechungen
- Zeitschriften-Bibliographie** 390
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 396a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 14. Jg.

Oktober 1938

Heft 7

Schriftwattung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr.7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreislste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Bei der Stadt Mannheim ist alsbald die Stelle des

Direktors des Jugendamts

zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 2 b der badischen Gemeindebesoldungsordnung (Anfangsgrundgehalt 6000 RM — Endgrundgehalt 9000 RM). Wohnungsgeldzuschuß Sonderklasse. Vergütungsdienstalter nach staatlichen Grundsätzen. In Frage kommen Bewerber mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Jugendwohlfahrts- und Fürsorgewesens.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis der arischen Abstammung (auch für die Ehefrau) und Betätigung in der Bewegung sind umgehend einzureichen. Die Anforderung der politischen Unbedenklichkeitserklärung erfolgt von hier aus.

Mannheim, den 15. September 1938
Der Oberbürgermeister



Gallus Druckerei KG

Illustrations- und Mehr-
farbendrucke · Werke
Zeitschriften · Kataloge

Berlin Charlottenburg 2

Gutenbergstr. 3 · Fernruf: 39 51 11

Kleine Beschäftigungsbücher

Für Kinderstube und Kindergarten
Erwachsen aus dem Arbeitskreis des Pestalozzi-
Fröbel-Hauses

Herausgegeben von
Lili Droefcher

Allerlei Papierarbeiten von **Hilde Wulff**
unter Mitwirkung von **Carola Babik**
7. Auflage · Mit 101 Abbildungen und 7 Tafeln · Kart. RM. 1,50

Gesellschaftsspiele von **Hilde Hecker**
In zwei Heften erscheinend
2. Auflage · Mit je 16 Abbildungen · Kart. je RM. 1,50

In Kürze erscheint:

Geschenke von Kindern

Herausgegeben von
Carola Babik und Lore Heller
6. Auflage · Mit Abbildungen · Kartoniert etwa RM. 1,40

**Kinderlieder
im Tages- und Jahreslauf**
Volkslieder für Kinder aller Altersstufen in Haus
Schule und Heim

Im Auftrag des Pestalozzi-Fröbelhauses herausgegeben von
Hella Augusta Heller
Gebunden etwa RM. 2,50

Speyer & Peters

Berlin W 8 · Ruf 12 03 96 · Telegramm-Adresse Buchzeus
Unter den Linden 47

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

14. JAHRGANG

BERLIN, OKTOBER 1938

HEFT 7

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38.

Von Diplomvolkswirt Bienert, Berlin.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt Rechenschaft von seinem Wirken im Winter 1937/38. Sein Bericht, der wiederum zu Beginn eines neuen Winterhilfswerkes erscheint, zeigt, daß die in den vergangenen Wintern beobachtete Entwicklung andauert. Im Zuge des Aufstiegs der deutschen Wirtschaft sinkt die Gesamtzahl der Betreuten. (I.) Die Spendenaufkommen steigen. (II.) Die Aufwendungen für wichtige Aufgaben der Volkswohlfahrt können erhöht werden. (III.)

I.

Im Winter 1937/38 sind insgesamt 8 931 456 Volksgenossen betreut worden. Die Zahl bildet einen Mittelwert und errechnet sich aus sechs ungleich hohen Monatszahlen. Die höchste Zahl wird mit 9 770 051 Betreuten für den Monat Januar ausgewiesen, die niedrigste mit 7 014 042 Betreuten für den Monat Oktober. 134 vom Tausend der Reichsbevölkerung sind im abgelaufenen Winterhilfswerk unterstützt worden.

Gegenüber dem Vorjahr haben die Betreuten um 1 780 070 Volksgenossen oder 16,6% abgenommen. Die entsprechenden Zahlen für das WHW. 1936/37 lauten 2 197 943 und 17,0. Die Abnahme bleibt demnach um ein Geringes hinter der vorjährigen zurück, was sich aus der Natur des Arbeitseinsatzes und der Zusammensetzung der Betreuten erklärt.

Der Arbeitseinsatz hat sich verlangsamt. Das ist nur zu natürlich, nachdem die Massenarbeitslosigkeit beseitigt ist. Der Rückgriff auf Volksgenossen, die nur beschränkt einsatzfähig sind, bringt eine kleine Steigerung des Arbeitseinsatzes. Dazu kommt, daß zahlreiche Frauen Erwerbstätigkeit annehmen. Endlich wird der natürliche Zuwachs an jugendlichen Arbeitskräften nicht ganz durch ausscheidende alte Arbeiter aufgewogen, da diese vielfach in ihren Betrieben verbleiben bzw. in Arbeit zurückkehren.

Die vom Winterhilfswerk unterstützten 3 363 598 Parteien sind zu einem Teile Volksgenossen, die zwar wieder in Arbeit stehen, die aber die Schäden langjähriger Arbeitslosigkeit noch nicht überwunden haben. Ihre Zahl sinkt ständig. Ein anderer Teil ist nur vorübergehend erwerbslos. Seine zahlenmäßige Höhe bleibt sich trotz des Wechsels der Personen annähernd gleich. Der Rest, der arbeitsunfähige oder beschränkt einsatzfähige Betreute umfaßt, verändert sich nur unerheblich. Die Angehörigen der unterstützten Parteien besitzen infolge kindlichen oder jugendlichen Alters, infolge Krankheit und Beschwerden des Alters sowie infolge von Unabkömmlichkeit im Haushalt kein oder kein zureichendes Einkommen. Sie teilen das Schick-

sal der Hauptunterstützten. Die Zahl der betreuten Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, die in den nächsten Jahren für den Arbeitseinsatz bereitstehen, beträgt nur 485 296 oder 5,4% sämtlicher Betreuten. Sie zeigt ebenfalls die begrenzte Auswirkung des Arbeitseinsatzes auf den Rückgang der unterstützten Volksgenossen.

553 178 Parteien bilden Haushaltungen von 5 und mehr Personen. Diese umfassen im wesentlichen kinderreiche Familien. Ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu den übrigen 2 810 420 Parteien beträgt 1:5. Gegenüber den beiden vorhergehenden Winterhilfswerken, in denen das Verhältnis 1:4¹⁾) beträgt, zeigt sich darin die Besserung der Lebensbedingungen kinderreicher Familien.

Der Rückgang der Betreuten hat zugleich den Unterstützungsaufwand vermindert. Das erhellt aus einem Vergleich der Werte der im vorletzten und letzten WHW. verteilten Sachspenden.

Sachspenden	WHW. 36/37		WHW. 37/38		Ab- oder Zunahme Wert in RM
	Wert in RM	%	Wert in RM	%	
Nahrungsmittel	124 080 304,02	38,6	119 108 502,69	41,5	— 4 971 801,33
Brennmaterialien	62 937 592,36	19,6	46 920 286,85	16,3	—16 017 305,51
Bekleidung ..	78 965 265,14	24,5	67 255 547,79	23,4	—11 709 717,35
Haushaltungsgegenstände	9 579 671,89	3,0	7 432 761,72	2,6	— 2 146 910,17
Gutscheine u. Leistungen .	38 630 041,72	12,0	39 192 016,19	13,7	+ 561 974,47
Sonstige Sachspenden ...	7 650 106,53	2,3	7 212 779,72	2,5	— 437 326,81
Insgesamt ...	321 842 981,66	100,0	287 121 894,96	100,0	—34 721 086,70

Die größte Abnahme ergibt sich bei Brennmaterialien und bei Bekleidung. Bei Brennmaterialien entspricht der wertmäßige Rückgang annähernd dem vorjährigen in Höhe von 15 263 677,66 RM²⁾). Auch Bekleidung braucht nicht mehr in dem bisherigen Umfange gewährt zu werden. Nach den hohen Aufwendungen des Vorjahres sind die letzten Rückstände einer langen Notzeit beseitigt. Die Betreuung kann sich auf den Ersatz des regelmäßigen Verbrauches beschränken. Das gilt noch mehr für die Bewilligung von Haushaltungsgegenständen, die wertmäßig nach einer Steigerung noch im Vorjahr um 107 582,73 RM nunmehr um 22,4% zurückgegangen ist. Der Gesamtwert der verteilten Sachspenden hat um rund 35 Millionen RM oder 10,8% abgenommen. Die Abnahme ist verhältnismäßig geringer als der prozentuale Rückgang der Betreuten, der (s. o.) 16,8% beträgt.

Die verteilten Sachspenden stellen immer noch sehr ansehnliche Mengen dar. Die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes umfaßt 140 Posten, von denen die für den Haushalt wichtigsten ausgewählt worden sind.

1. Nahrungsmittel:

Mehl	252 245 dz
Brot	18 589 ..
Hülsenfrüchte, Grieß, Graupen, Haferflocken, Nudeln, Reis	138 258 ..
Gemüse, Feldfrüchte	51 035 ..
Fische, Fischfilet, Fischkonserven	93 560 ..
Fleisch, Fleischkonserven	73 263 ..
Schmalz und andere Fette	12 459 ..
Kartoffeln	5 444 804 ..
Eier	1 737 170 Stück
Milch	1 973 721 Liter

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 550.

²⁾ Vgl. DZW. XIII S. 347.

Milch in Dosen	3 008 265	Dosen
Zucker	70 513	dz
2. Brennmaterialien:		
Kohlen	17 415 522	dz
Holz	65 672	rm
3. Bekleidung:		
Anzüge	242 386	Stück
Berufskleidung	34 082	„
Mäntel	283 825	„
Schuhe	1 351 916	Paar
Strümpfe	1 351 159	„
Wolle	360	dz
4. Haushaltsgegenstände:		
Betten	65 057	dz
Bettfedern	374	„
Decken	159 372	Stück
5. Gutscheine und Leistungen:		
Gutscheine für Lebensmittel.....	14 816 193	RM
Gutscheine für Bekleidung und Schuhe	7 367 226	„
Gutscheine für Strom und Gas	449 665	„
Freikarten für Theater, Konzerte, Kino.	3 137 178	Stück
6. Sonstige Sachspenden:		
Bücher	37 895	Stück
Weihnachtsbäume	568 727	„

Einzelne Leistungen sind im besonderen Säuglingen und Kleinkindern zugute gekommen. Sie haben zahlreichen Müttern diesbezügliche Sorgen abgenommen.

Säuglings- und Kinderwäsche.....	1 354 802	Stück
Säuglingsausstattungen.....	15 471	„
Kinderwagen, Säuglingskörbe	7 831	„
Spielzeug	1 073 598	„

1 030 288 Helfer haben die umfangreiche Arbeit des Winterhilfswerks bewältigt. Sie arbeiten zu 99% ehrenamtlich mit. Ihnen ist es zu danken, daß die Unkosten nur 1,9% der Gesamtleistung ausmachen. Ein Helfer entfällt auf 9 Betreute. Die Zahl der Mitarbeiter mit Gehalt oder Entschädigung ist wieder um ein Geringes (1384) auf 10 036 gestiegen. Sie beträgt jedoch immer erst 1% aller Helfer.

II.

Im Winterhilfswerk 1937/38 sind 418 988 300,53 RM aus Spenden auf gekommen. Daran haben die Geldspenden in Höhe von 297 318 038,04 RM oder 71% den größten Anteil. Die Sachspenden erreichen einen Wert von 101 972 065,34 RM und bilden 24% des gesamten Spendenaufkommens. Der noch verbleibende Rest von 19 698 197,15 RM ist der Wertzuwachs aus verbilligtem Einkauf, frachtfreier Beförderung und anderen geldwerten Vergünstigungen.

Das Aufkommen aus Geld- und Sachspenden übertrifft das vorjährige Ergebnis um rund 12 Millionen RM. So beträchtlich diese Zunahme ist, sie reicht nicht im entferntesten an die für das WHW. 1936/37 errechnete Steigerung heran.

Spenden	WHW. 1935/36 RM	WHW. 1936/37 RM	Steige- rung %	WHW. 1937/38 RM	Steige- rung %
Geldspenden ..	234 855 026,74	294 309 604,15	+25,3	297 318 038,04	+1,0
Sachspenden ..	92 131 874,56	92 777 946,54	+ 0,7	101 972 065,34	+9,9
Insgesamt	326 986 901,30	387 087 550,69	+18,4	399 290 103,38	+3,2

Zwischen dem Winterhilfswerk 1935/36 und dem von 1936/37 liegt die endgültige Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit. Die unausbleiblichen winterlichen Rück-

schläge halten sich in mäßigen Grenzen. Die Wirtschaft ist gefestigt; Millionen Volksgenossen haben sich von der Not langer Erwerbslosigkeit erholt. Die Auswirkung zeigt sich in einem sprunghaften Ansteigen der Spenden, im besonderen der Geldspenden.

Dagegen bringt die jüngste Steigerung des Spendenaufkommens, die das Winterhilfswerk 1937/38 gegenüber dem Vorjahr aufzuweisen hat, die Entwicklung zum Ausdruck, die nach dem Erstarken der deutschen Wirtschaft eingetreten ist. Die deutsche Wirtschaft wächst langsam und stetig weiter. Arbeitseinsatz, Erzeugung und Volkseinkommen steigen allmählich.

Aber nicht nur von gesteigener Opferfähigkeit sprechen die aufgekommenen Spenden. Sie zeugen zugleich von der erhöhten Opferwilligkeit des deutschen Volkes. So mancher Volksgenosse, der den Segen des Winterhilfswerks an sich selbst erfahren hat, sieht sich in der Lage, seinen Willen zum Opfer in die Tat umzusetzen, und gibt gern zum großen Hilfswerk. Zahlreiche andere Spender werden sich ihrer völkischen Verbundenheit bewußt bzw. erkennen ihre erhöhte Verpflichtung zum Einsatz.

Die Entwicklung einzelner Spenden zeigt dies besonders eindringlich.

Geldspenden	WHW. 1935/36 RM	WHW. 1936/37 RM	WHW. 1937/38 RM
Opfer von Lohn und Gehalt	62 710 744,36	69 331 071,85	80 554 909,94
Eintopfspenden	31 967 154,49	33 737 021,99	34 741 524,37
Reichsstraßensammlungen	18 409 314,29	30 531 925,24	30 162 576,71

Die Steigerung der Opfer von Lohn und Gehalt weist vor allem auf die gestiegene Opferkraft hin, während das erhöhte Aufkommen aus Eintopfspenden und Reichsstraßensammlungen mehr den gestiegenen Opferwillen bekundet. Bei dem Gesamtergebnis der Reichsstraßensammlungen im WHW. 1937/38 ist zu berücksichtigen, daß diesmal nur sechs statt vordem sieben Reichsstraßensammlungen durchgeführt worden sind.

Gerade bei den Reichsstraßensammlungen wird die Opferbereitschaft des deutschen Volkes offenbar.

Reichsstraßensammlung	Stückzahl	Erlös RM	Mehrbetrag RM
1. Büchlein	19 267 100	6 129 836,55	2 276 416,55
2. Tierkreise (Leichtmetall)	17 827 913	4 086 295,22	520 712,62
3. Märchenfiguren (Holz)	18 846 752	4 164 704,26	395 353,86
4. Soldaten (Kunstseide)	18 043 722	4 128 345,91	519 601,51
5. Soldaten (Porzellan)	19 910 357	4 519 262,51	537 191,11
6. Blumen (Kunstharz)	22 246 082	7 134 132,26	2 684 915,86
Insgesamt	116 141 926	30 162 576,71	6 934 191,51

Fast 7 Millionen RM sind mehr gespendet worden, als sich nach der Anzahl der verkauften Abzeichen und dem Mindestpreis von 20 Rpf ergibt.

Der „Tag der Nationalen Solidarität“ hat ein Aufkommen von 8 084 935,12 RM gezeitigt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 42,79%.

III.

Schon das Winterhilfswerk 1936/37 hat 79 097 469,88 RM für wichtige Aufgaben der Volkswohlfahrt bereitstellen können. Der Betrag ist im einzelnen dem Hilfswerk „Mutter und Kind“, dem Reichsmütterdienst, dem Deutschen Roten Kreuz, den Verbänden und Organisationen der Wohlfahrtspflege und dem Tuberkulosehilfswerk zugute gekommen. Die Entwicklung des Winterhilfswerks 1937/38 hat es ermöglicht,

die Leistungen zu erhöhen und neue Aufgaben in Angriff zu nehmen. Die Aufwendungen betragen insgesamt 113 692 241,06 RM und verteilen sich wie folgt:

Hilfswerk „Mutter und Kind“	RM	78 428 062,11
Deutsche Ostmark	„	12 750 000,00
Deutsches Frauenwerk für Reichsmütter- dienst	„	9 000 000,00
Deutsches Rotes Kreuz	„	5 000 000,00
Verbände und Organisationen der Wohl- fahrtspflege	„	3 000 000,00
Tuberkulohilfswerk	„	3 000 000,00
Schulzahnpflege	„	1 200 000,00
Sonstige Aufwendungen	„	1 314 178,95
Insgesamt	RM	113 692 241,06

Außerdem sind an die befreite Deutsche Ostmark noch Sachspenden im Werte von 8 381 226,29 RM abgegeben worden.

Das im Nationalsozialismus geeinte deutsche Volk hat in fünfjährigem opferbereiten Einsatz rund 2 Milliarden RM aufgebracht und in diesem großen Umfange seinen bedürftigen Volksgenossen geholfen. Die Leistungen des Winterhilfswerks sind von Jahr zu Jahr gestiegen.

Winterhilfswerk 1933/34	RM	350 000 355,74
Winterhilfswerk 1934/35	„	360 493 430,45
Winterhilfswerk 1935/36	„	371 943 908,28
Winterhilfswerk 1936/37	„	408 323 140,04
Winterhilfswerk 1937/38	„	417 169 177,11
Zusammen	RM	1 907 930 011,62

Zur Einführung des deutschen Fürsorgerechts im Lande Österreich.

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Zu den Gebieten, auf denen eine Rechtsangleichung dringend war, gehörte auch die öffentliche Fürsorge.

Schon vor dem Anschluß war die Reformbedürftigkeit des österreichischen Armenrechts¹⁾, dessen Grundlage im wesentlichen noch das Heimatrechtsgesetz vom 3. 12. 1863 bildete, seit langem erkannt worden. Das Fehlen leistungsfähiger Träger führte dazu, daß die Armenpflege in Österreich sowohl hinsichtlich der Art als auch des Maßes weit hinter der öffentlichen Fürsorge in Deutschland zurückblieb. Der Sinn des Heimatprinzips, aus der Verbundenheit zwischen der Gemeinde und ihren Einwohnern die Unterstützungspflicht herzuleiten, wurde bei der heutigen großen Binnenwanderung in das Gegenteil verkehrt. Die Folgen waren eine ungerechte Lastenverteilung, eine außerordentliche Verwaltungsbelastung und eine starke Beschränkung der Freizügigkeit in dem Sinne, daß die Selbstmachung außerhalb der Heimatgemeinde erschwert und dadurch das Wandern gefördert wurde.

Der Ersatz des Heimatprinzips durch das Aufenthaltsprinzip war auch erforderlich, um die auf die Dauer nicht haltbare Zwitterstellung zu beseitigen, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit die bisherigen österreichischen Bundesbürger im Altreich und die Reichsdeutschen im Lande Österreich bisher einnahmen.

Durch die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. 9. 1938 (RGBl. I S. 1125)²⁾ sind am 1. Oktober 1938 die wesentlichsten Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze

¹⁾ Vgl. den Aufsatz „Die öffentliche Armenpflege in Österreich“, DZW. XIV S. 1.

²⁾ DZW. XIV S. 361.

teils unmittelbar, teils in einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Form in Kraft getreten, ergänzt durch Bestimmungen, die im Altreich den Ländern vorbehalten waren. Noch nicht bestimmt ist der Zeitpunkt für die Einführung der gehobenen Fürsorge, nicht berührt die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

A.³⁾ Träger der Fürsorge.

1. Fürsorgeverbände (II).

Während sich im Altreich bei Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung im Jahre 1924 die Bildung leistungsfähiger Fürsorgeträger aus der vorhandenen Verwaltungsorganisation ohne weiteres ergab, mußte im Lande Österreich das Fürsorge-recht Schrittmacher des Verwaltungsaufbaues werden. In der Mittelinstanz sind in Österreich nur die Bezirkshauptmannschaften vorhanden, die lediglich staatliche Verwaltungsbezirke darstellen. Es fehlen Gemeindeverbände entsprechend den Kreiskommunalverwaltungen, die als die gegebenen Träger der Bezirksfürsorgeverbände in Betracht kämen. Diese Schwierigkeiten konnten nur dadurch beseitigt werden, daß Gemeindeverbände eigens gebildet worden sind, die als Bezirksfürsorgeverbände die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge unter eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Leiter dieses Bezirksfürsorgeverbandes ist der Bezirkshauptmann, mit dessen Verwaltungsbezirk sich der Gemeindeverband deckt.

Daneben sind Bezirksfürsorgeverbände noch die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung. Es sind dies nach § 12 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. 9. 1938 (RGBl. I S. 1167) die Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Linz, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach und Wiener-Neustadt. Die Stadt Wien nimmt eine Sonderstellung ein, die nachstehend unberücksichtigt geblieben ist. Sie ist, wie Berlin und Hamburg, zugleich Bezirksfürsorgeverband und Landesfürsorgeverband. Im übrigen werden die Landesfürsorgeverbände durch die ehemals österreichischen Länder mit dem Landeshauptmann als Leiter gebildet.

2. Verwaltung der Fürsorgeverbände (III).

Die Verwaltung der Fürsorgeverbände richtet sich nach den Vorschriften, die für die sie bildenden Gebietskörperschaften gelten. Für die neuen Gemeindeverbände erfolgt die Regelung durch eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Vorschriften der §§ 58, 59 der Deutschen Gemeindeordnung über die Bestellung von Beiräten zur beratenden Mitwirkung gelten nicht nur für die Städte als Bezirksfürsorgeverbände, sondern auch sinngemäß für die Gemeindeverbände und Landesfürsorgeverbände. Besonders hervorzuheben ist, daß bei den Gemeindeverbänden als Beiräte vorwiegend Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen sind, damit den im Lande Österreich außerordentlich verschieden liegenden örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

3. Aufgabenverteilung und Lastenausgleich (IV, V).

Die Aufteilung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zwischen den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden ist in der Fürsorgepflichtverordnung den Ländern überlassen worden. Die Verordnung vom 3. 9. 1938 regelt diese Frage für das Land Österreich abschließend dahingehend, daß den Landesfürsorgeverbänden neben der endgültigen Fürsorgepflicht für die Landeshilfsbedürftigen (§§ 7 Abs. 2, 12, 13 FV.) nur die außerordentliche Fürsorge (Anstaltsfürsorge für Geisteskranke usw.) übertragen ist. Daneben sind aber die Landesfürsorgeverbände, wie übrigens auch die Gemeinden, verpflichtet, ihre Anstalten, soweit es der Raum gestattet, den Bezirksfürsorgeverbänden zur Unterbringung sonstiger Hilfsbedürftiger zur Verfügung zu stellen. Auch haben die Landesfürsorgeverbände an unverhältnismäßig belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände auf Antrag Zuschüsse zu gewähren.

³⁾ In den Überschriften bezeichnen die großen Buchstaben die Abschnitte der Fürsorgepflichtverordnung, die römischen Ziffern und die Paragraphen die Abschnitte und die Paragraphen der Verordnung vom 3. 9. 1938.

Der § 5 der Verordnung vom 3. 9. 1938, der die Landesfürsorgeverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Taubstummen, Blinden usw. in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen, entspricht dem § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung. Jedoch ist die Kostenverteilung abweichend geregelt. Der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband hat nur ein Fünftel der Kosten dem Landesfürsorgeverband zu ersetzen. Dabei handelt es sich jedoch um den tatsächlichen Aufwand, also nicht nur um die Individualkosten.

Der Bezirksfürsorgeverband (Gemeindeverband) kann die Hälfte der ihm zur Last fallenden Kosten der Gemeinde auferlegen, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflichtverordnung seiner unehelichen Mutter bestanden hat.

Auch die Beziehungen zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den angehörenden Gemeinden sind in der Verordnung selbst reichsrechtlich geregelt.

Der Bezirksfürsorgeverband hat die Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Größe grundsätzlich zur Mitarbeit heranzuziehen. Zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben können verbindliche Richtlinien aufgestellt und den Bürgermeistern auch Weisungen erteilt werden.

Der Lastenausgleich zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und der Gemeinde, in der der Aufwand entsteht oder die abgeschoben hat, lehnt sich mit der Halbierung an die preussische Regelung an. Abweichend sind die Bestimmungen für die Fälle der Unterbringung in Anstalten und Pflegestellen, da die preussische Fassung „im Wege der Fürsorge“ zu zahlreichen Zweifeln geführt hat. Bei der Feststellung der Gemeinde, die an den Anstaltskosten zu beteiligen ist, sind die §§ 9, 15 FV. sinngemäß anzuwenden. Wurde schon vor der Anstaltsaufnahme Unterstützung gewährt, so ist die Gemeinde, die den Kostenanteil bisher getragen hat, auch für die Anstaltskosten in Anspruch zu nehmen; tritt die Hilfsbedürftigkeit erst bei Einlieferung in die Anstalt oder während des Anstaltsaufenthalts ein, so ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Hilfsbedürftige vor der Anstaltsaufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Sind Gemeinden, die hiernach herangezogen werden könnten, nicht vorhanden, so hat der Bezirksfürsorgeverband die Anstaltskosten in vollem Umfang selbst zu tragen.

Für leistungsschwache Gemeinden ist eine Ermäßigung des Anteils an den Fürsorgekosten auf 25 v. H. vorgesehen.

Der dem Bezirksfürsorgeverband (Gemeindeverband) verbleibende Aufwand ist, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, durch Erhebung einer Umlage von den verbandsangehörigen Gemeinden zu decken, die sich nach den Grundbeträgen der Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer sowie den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben bemißt.

4. Antrags- und Beschwerdeverfahren (VIII).

Anträge auf Fürsorge können außer an den Bezirksfürsorgeverband in jedem Fall auch an den Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gerichtet werden. Die Entscheidung liegt aber nur dann in der Hand des Bürgermeisters einer verbandsangehörigen Gemeinde, wenn ihm die Entscheidung über die Anträge vom Bezirksfürsorgeverband übertragen worden ist.

Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten. Bei den Gemeindeverbänden entscheidet jedoch der Bezirkshauptmann nach Anhörung von Beiräten auch über solche Einsprüche gegen Bescheide der Bürgermeister, denen der Bürgermeister nicht stattgeben will, sowie gegen Bescheide der Bürgermeister, die auf einer Weisung des Bezirkshauptmanns beruhen; solche Einsprüche hat der Bürgermeister dem Bezirkshauptmann vorzulegen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid

steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Landeshauptmann zu, der endgültig entscheidet.

Während nach österreichischem Recht sonst für jeden, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt fühlt, die Möglichkeit besteht, sich nach Erschöpfung des Instanzenzuges der Verwaltung an den Bundesgerichtshof zu wenden⁴⁾, ist durch § 31 der Verordnung eine Anrufung des Bundesgerichtshofes gegen Bescheide auf Grund der Verordnung ausgeschlossen worden. Dies bedeutet aber deshalb keine besondere Einschränkung des Rechtsweges, weil der Bundesgerichtshof in einer Sache nur dann erkennen kann, wenn es sich um die Verletzung eines Rechtes handelt, die von der beschwerdeführenden Partei behauptet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Fürsorgeleistungen steht aber dem Hilfsbedürftigen selbst nicht zu.

B. Umfang der Fürsorge (VI).

Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge sind nach der Fürsorgepflichtverordnung von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle festzusetzen. Die Länder haben nur in Ausnahmefällen selbst hiervon Gebrauch gemacht, vielmehr den Bezirksfürsorgeverbänden freie Hand gelassen. Dies war deshalb möglich, weil sich nach Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge ohne weiteres aus den bisherigen Armenunterstützungen entwickeln konnten. Für das Land Österreich bedingt aber die Einführung des deutschen Fürsorgerechts eine völlige Umstellung der Unterstützungsmaßnahmen, es sei nur die Beseitigung des Einlegesystems erwähnt. Die Verordnung vom 3. 9. 1938 bestimmt daher, daß die Richtsätze und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge von dem Landeshauptmann festzusetzen sind. Um eine Schematisierung der öffentlichen Fürsorge zu vermeiden, wird den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen sein. Es ist daher die Anhörung von Beiräten vorgesehen. Auch ist daran zu denken, daß die Richtsätze nur als Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse dienen. Sie sind weder Höchstsätze noch Mindestsätze, sondern lediglich Hilfsmittel für die Bedarfsermittlung. Im Einzelfall können die Richtsätze beim Vorliegen eines vom Regelfall abweichenden Bedarfs überschritten oder unterschritten werden.

Im übrigen gelten die Abschnitte A und C der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, mit Ausnahme des § 35, der durch die entsprechende Vorschrift des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 3. 9. 1938 ersetzt wird. Der Landeshauptmann kann im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften weitere Bestimmungen treffen.

Die Grundlage für die praktische Arbeit in den Bezirksfürsorgeverbänden werden die von ihren Leitern zu erlassenden Vorschriften und Richtlinien bilden, bei deren Aufstellung die Beiräte zu hören sind. In den Richtlinien der Fürsorgeverbände für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge wird insbesondere der Grundsatz der Familiengemeinschaft niedergelegt werden müssen, der auch im § 13 der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. 8. 1938 (RGBl. I S. 1072)⁵⁾ gesetzlich verankert ist.

Von besonderer Bedeutung wird im Lande Österreich der § 33 der Reichsgrundsätze sein, der die Notstandsgemeinden ermächtigt, die Fürsorge für Neuzuziehende auf das Mindestmaß zu beschränken. Zuständig für die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde ist der Landeshauptmann, für Wien der Reichsminister des Innern.

C. Zuständigkeit (VII).

Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht sind ausnahmslos übernommen. Es gilt auch der § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 10. 1931

⁴⁾ Vgl. Dr. Petz „Wertvolles Rechtsgut der österreichischen Verwaltung“ in Nr. 17 der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ vom 10. 9. 1938 S. 526.

⁵⁾ DZW. XIV S. 368.

(RGBl. I S. 583)⁶⁾, der eine Belastung der Fürsorgeverbände, in denen sich Arbeitsdienstlager befinden, verhindert.

Die Neuregelung wirkt sich durch den Ersatz des Heimatprinzips durch das Aufenthaltsprinzip nicht nur verwaltungsmäßig für die Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes aus, sondern bedingt auch eine völlige Umstellung der Fürsorgepraxis des vorläufig verpflichteten Verbandes und der beauftragten Gemeinden. Während nach der Fürsorgepflichtverordnung eine Abschiebung wohl den ärgsten Verstoß gegen die Fürsorgepflicht darstellt, waren die österreichischen Gemeinden zu abschiebenden Handlungen geradezu gezwungen. Es wird besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, daß im Lande Österreich der Grundgedanke der vorläufigen Fürsorgepflicht festen Fuß faßt, also die Verpflichtung des zunächst angegangenen Fürsorgeverbandes, einen Hilfsbedürftigen unter allen Umständen solange zu unterstützen, bis die tatsächliche Ausweisung erfolgen darf.

Die Voraussetzungen hierfür sind im § 13 der Verordnung vom 3. 9. 1938 geregelt, der an die Stelle des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes) tritt. Danach kann einem Hilfsbedürftigen die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Fürsorgepflichtverordnung). Ausgenommen sind vollverwaiste, getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche oder getrennt von der Mutter untergebrachte uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren, ferner Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

Zuständig zur Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann, in dessen Bereich die Aufenthaltsgemeinde liegt. Die tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmepflicht des gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist. Die Überführung des Hilfsbedürftigen in den Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes kann nötigenfalls im Wege des polizeilichen Zwanges erfolgen.

Die Verordnung vom 3. 9. 1938 schließt eine im deutschen Fürsorgerecht seit langem empfundene Lücke, indem sie im § 14 bestimmt, daß ein Landesfürsorgeverband einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereiches zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen kann. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in den Bereich dieses Bezirksfürsorgeverbandes kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden. Ebenso kann der Bezirksfürsorgeverband eine Gemeinde seines Bereiches anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in die Gemeinde kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden.

D. Kostenersatz.

Eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 16 bis 18a der Fürsorgepflichtverordnung findet sich nur insoweit, als die Aufstellung von Tarifen nicht vorgesehen ist.

E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht.

1. Arbeitspflicht (IX).

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der Fürsorgepflichtverordnung über Pflicht- und Fürsorgearbeit und Arbeitshausunterbringung sind übernommen worden. Eine nach österreichischem Recht bestehende Verpflichtung zur Unterhaltsleistung einem unehelichen Kind gegenüber gilt dabei als Verpflichtung zur Unterhaltszahlung im Sinne des § 20 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung. Das Verfahren (§ 20 Abs. 4 FV.) ist jedoch in der Verordnung selbst geregelt, auch wird

⁶⁾ Hierdurch wird zugleich die umstrittene Frage bejaht, ob die auf den freiwilligen Arbeitsdienst abgestellte Vorschrift auch für die Arbeitsdienstpflicht gilt.

die Unterbringung auf Personen über 18 Jahre beschränkt. Zuständig für die Anerkennung geeigneter Anstalten ist der Landeshauptmann, für die Unterbringung der Bürgermeister des Stadtkreises oder der Bezirkshauptmann.

Klargestellt ist, daß die durch den Arbeitsverdienst des Untergebrachten nicht gedeckten Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband zu tragen sind. Auch ist die Mitwirkung der Polizeibehörden ausdrücklich vorgeschrieben.

2. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter (X).

Es gelten die §§ 21 bis 25b der Fürsorgepflichtverordnung. Nur ist das Verfahren beim Vorgehen gegen Unterhaltspflichtige (§ 23 Abs. 2 Satz 6 FV.) wiederum in der Verordnung selbst geregelt. Zuständig ist der Bürgermeister des Stadtkreises oder der Bezirkshauptmann.

Bei der Durchführung der Ersatzansprüche gegen Unterhalts- oder Ersatzpflichtige ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage oder eine beabsichtigte Eheschließung des Verpflichteten nicht gefährdet wird.

Ersatzansprüche gegen den Unterstützten können weder im Verwaltungswege noch im Verwaltungsrechtswege, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Rückerstattungsansprüche gegen den Ehegatten und die Eltern nach § 25a der Fürsorgepflichtverordnung.

Ansprüche des Hilfsbedürftigen auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln werden durch die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze, für den Übergang von Leistungsansprüchen Hilfsbedürftiger an Sozialversicherungsträger auf die Träger der Armenfürsorge. An die Stelle der Träger der Armenfürsorge treten die Fürsorgeverbände.

3. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände (XI).

Die Fürsorgepflichtverordnung enthält keine Bestimmungen über die Fälle, in denen ein Dritter in dringender Notlage für einen Hilfsbedürftigen eingetreten ist. Für die Beurteilung solcher Eilfälle mußten die Grundsätze des BGB. über auftragslose Geschäftsführung herangezogen werden. Diese Lücke wird durch § 19 der Verordnung ausgefüllt. Der Fürsorgeverband hat einem Dritten, der in einem Eilfall Hilfe geleistet hat, die Kosten zu ersetzen, sofern er selbst verpflichtet gewesen wäre und rechtzeitig, spätestens binnen 1 Woche, benachrichtigt worden ist.

F. Schluß- und Übergangsvorschriften.

1. Rechtshilfe und Auskunftspflicht (XII).

§ 27 der Fürsorgepflichtverordnung ist nur dadurch geändert, daß die Strafe für eine Auskunftsverweigerung durch den Arbeitgeber in der Verordnung selbst festgesetzt ist.

2. Fürsorgestreitverfahren (XIII).

Über Ersatzansprüche gegen österreichische Fürsorgeverbände entscheidet der Landeshauptmann, gegen Fürsorgeverbände des Reiches die für diese zuständigen Spruchbehörden. Berufung ist nur an das Bundesamt für das Heimatwesen gegeben.

3. Aufsicht (XIV).

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Landesfürsorgeverbände und des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Landeshauptmann.

Ersatzanmeldungen nach § 18 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung sind von den Landesfürsorgeverbänden jedoch an den Landeshauptmann zu richten.

4. Überleitung der Fürsorgepflicht (XV, §§ 23, 25, 30).

Die Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht treten grundsätzlich am 1. Oktober 1938 in Kraft. Für die laufenden Unterstützungsfälle geht jedoch die vorläufige Fürsorgepflicht nicht ohne weiteres auf den Bezirksfürsorgeverband (Gemeindeverband) über, vielmehr bleibt die Gemeinde, die dem Hilfsbedürftigen bis zum 1. Oktober 1938

unterstützt hat, für die Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften zuständig, bis der Bezirksfürsorgeverband, dem sie angehört, die Unterstützung übernommen hat. Dies gilt auch für die bisher schon vorhandenen Fürsorgebezirke (vgl. DZW. XIV S. 2 unten). Für die Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes findet bei den am 1. Oktober 1938 laufenden Unterstützungsfällen der § 15 der Fürsorgepflichtverordnung über die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit nur dann Anwendung, wenn ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses nach dem österreichischen Gesetz vom 27. Juli 1871 (RGBl. Nr. 89) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt hat. Es ist dann der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde vom 1. Oktober 1938 ab endgültig fürsorgepflichtig. In allen anderen laufenden Unterstützungsfällen gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung erst als am 1. Oktober 1938 eingetreten.

Die im Lande Österreich bestehenden Bestimmungen über den Verpflegungskostenersatz an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sowie an öffentliche Gebär- und Irrenanstalten bleiben bis zum 1. April 1939 mit der Maßgabe in Geltung, daß für eine nach dem 30. September 1938 beginnende oder fortdauernde Anstaltspflege das ersatzpflichtige Land durch den Sitz des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes bestimmt wird. An Stelle der Gemeinden (Fürsorgebezirke) haben die endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände den teilweisen Ersatz der unbringlichen Verpflegungskosten zu leisten.

5. Verhältnis zum Altreichsgebiet (§ 24).

In der Zeit vom Anschluß bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 3. 9. 1938 wurden die bisherigen österreichischen Bundesbürger nach den für die deutschen Reichsangehörigen geltenden Vorschriften betreut. Durch Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 24. 6. 1938 (RMBIIV. S. 1059)⁷⁾ war jedoch klargestellt worden, daß von einer österreichischen Gemeinde weder die Übernahme des Hilfsbedürftigen noch Kostenersatz gefordert werden konnte. Diese Beschränkungen sind am 1. Oktober 1938 fortgefallen. Bei den zu diesem Zeitpunkt laufenden Unterstützungsfällen kann jedoch ein österreichischer Fürsorgeverband auf Grund des § 15 der Fürsorgepflichtverordnung nicht in Anspruch genommen werden.

Die im Lande Österreich lebenden Altreichsdeutschen sind vom 1. Oktober 1938 ab nach der Verordnung zu unterstützen. Eine weitere Sonderbetreuung durch die Landesfürsorgeverbände des Altreiches dürfte nicht länger zu rechtfertigen sein. Die vorläufige Fürsorgepflicht obliegt also den österreichischen Fürsorgeverbänden oder in der Übergangszeit den Gemeinden, die bisher eine Unterstützung gewährt haben. Soweit die Altreichsangehörigen im Lande Österreich den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben, dürfte auch in der Regel die endgültige Fürsorgepflicht der österreichischen Bezirksfürsorgeverbände gegeben sein, da die von den Landesfürsorgeverbänden bisher gewährten Unterstützungen eine fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 der Fürsorgepflichtverordnung nicht begründen können.

6. Abwicklung und Rechtsnachfolge (§§ 26, 27, 28).

Für die bis zum 1. Oktober 1938 gezahlten Unterstützungen sind Ersatzansprüche sowohl gegen einen österreichischen Träger der Armenfürsorge als auch gegen den Unterstützten und andere Verpflichtete nach dem bisherigen Recht zu behandeln. Soweit der Kostenersatz nicht bis zum 1. Oktober 1938 durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, kann von einem österreichischen Träger der Armenfürsorge Ersatz nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als 100,— RM betragen.

Die neuen Gemeindeverbände werden lediglich Rechtsnachfolger der bisher schon im Lande Österreich gebildeten Fürsorgebezirke⁸⁾. Im übrigen geht das

⁷⁾ DZW. XIV S. 217.

⁸⁾ DZW. XIV S. 2 unten.

Vermögen selbständiger Ortsarmenfonds auf die Gemeinden über. Der Landeshauptmann kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Gemeindeverband, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind. Wie aus § 4 Abs. 2 der Verordnung hervorgeht, bleiben die Gemeinden auch Eigentümer ihrer für die Unterbringung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten.

7. Überleitung der Finanzierung (§§ 27, 28, 29).

Die vorhandenen Fürsorgebezirke⁸⁾ haben bis zum 31. März 1939 die Mittel in der bisherigen Art aufzubringen und dem Bezirksfürsorgeverband zuzuführen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben die für das laufende Kalenderjahr eingestellten Haushaltsmittel dem Bezirksfürsorgeverband zuzuführen, ebenso für das erste Vierteljahr 1939 einen Betrag, der einem Viertel der für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel entspricht. Die gleiche Regelung ist im Verhältnis zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Land Österreich und den ehemals österreichischen Ländern getroffen, soweit die Mittel nicht für die eigenen Zwecke der Landesfürsorgeverbände gebraucht werden.

Von den Einnahmen, die nach dem bisherigen Recht ihrem Ortsarmenfonds zugeflossen sind, haben die Gemeinden nur die Verwaltungsstrafgelder an den Gemeindeverband abzuführen.

8. Durchführungsvorschriften (§§ 34, 35).

Es sind noch eingehende Durchführungsvorschriften des Reichsministers des Innern zu erwarten.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) ist ermächtigt worden, in seinen Überleitungsvorschriften von der Verordnung abzuweichen, wenn das bisherige Recht einzelner ehemals österreichischer Länder es zwingend erfordert. Diese Befugnis geht auf die Landeshauptmänner über, soweit der Reichsstatthalter davon keinen Gebrauch macht.

Allgemein ist bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung sinngemäß anzuwenden sind, soweit ihre unmittelbare Anwendung nicht möglich ist.

Zur Angestellten- und Krankenversicherungspflicht des Schwestern- und Fürsorgepersonals.

Von Fritz Markull, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Häufig wird in der Praxis zweifelhaft, ob das Personal der Krankenhäuser sowie der Wohlfahrts-, Jugend- oder Gesundheitsämter der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht unterliegt. Die Entscheidung ist im Einzelfall nicht immer einfach.

1. Es trifft zu, daß das Schwesternpersonal gemäß § 1 Ziff. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Angestelltenversicherungspflicht unterliegt, soweit es sich um Krankenpflege im engeren Sinne handelt, ein Dienstverhältnis vorliegt und als Entgelt nicht lediglich freier Unterhalt gewährt wird — § 9 AVG. —. Das gilt jedoch nur für die eigentlichen Schwestern.

Hinsichtlich des sonstigen Personals, der Wirtschaftserinnen, ersten Wäscheaufseherinnen, Lazarettgehilfinnen usw. sind Entscheidungen bezüglich der Angestelltenversicherungspflicht m. W. nicht ergangen. Man wird hier daher nur von den allgemeinen Voraussetzungen der Versicherungspflicht ausgehen können. Dabei ist die allgemeine Verkehrsanschauung für die Begriffsbildung durchaus maßgebend (vgl. Dersch, Komm. z. AVG., Anm. 5 a zu § 1). Was nun im besonderen die Berufe der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege angeht, so wird man zu den Angestellten im Sinne des AVG. nicht solche Arbeitnehmer rechnen können, die im wesentlichen mit Botengängen, Reinigung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden. Es entscheidet hier also die Art der Regelung des Dienstverhältnisses im

⁸⁾ DZW. XIV S. 2 unten.

einzelnen. Dabei sind z. B. die sogenannten Wirtschaftsschwestern, deren Tätigkeit mit denjenigen der Oberköchinnen und ersten Wäscheaufseherinnen sich weitgehend decken dürfte, als angestelltenversicherungspflichtig angesehen worden. Worauf es bei der Abgrenzung im einzelnen ankommt, geht im übrigen aus einem Schreiben der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. August 1936 hervor, wo folgendes gesagt ist:

„Nach Abschnitt C der Bestimmung der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274) gehören zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes, also zu den Angestellten in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt u. a. „Pfleger in Krankenanstalten“. Hierbei kommt es nicht auf die mehr oder weniger willkürliche Bezeichnung, sondern auf die Art der Tätigkeit an.

Krankenpfleger im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, deren Haupttätigkeit in der eigentlichen Krankenpflege, das heißt in der persönlichen Wartung und Betreuung der Kranken, in der Verabreichung von Arzneien und Spritzen, Anlage von Verbänden, Hilfe bei Operationen, Beobachtungen, Fiebermessungen und dergleichen, besteht und für die in der Regel auch die Ablegung einer Prüfung verlangt wird. Personen, deren Haupttätigkeit in der Ausführung von Arbeiten, wie Aufräumen der Zimmer, Reinigungsarbeiten, Herrichtung von Bädern, Überführung der Kranken, Austeilung der Speisen, Handreichung u. dgl., besteht und die in der Regel die Bezeichnung Krankenschwestern führen, sind dagegen nicht mit der eigentlichen Krankenpflege befaßt. Sie sind nach der Art ihrer Tätigkeit invalidenversicherungspflichtig.

Wir machen auf die beiden grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 8. Juli 1926 und vom 1. Februar 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1926 S. 385 u. 1927 S. 164) aufmerksam. Die erste Entscheidung betrifft Krankenschwestern in Krankenanstalten, die zweite Pflegerinnen in Krankenanstalten. Nach diesen Entscheidungen verfahren wir bei der Prüfung der Versicherungspflicht.“

2. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in einem Sonderfall der Wohlfahrtspflege. Es handelt sich hierbei um die sogenannten Hauspflegerinnen, die von gemeindlichen Wohlfahrtsämtern besonders behinderten Wohlfahrtsempfängern zur Verfügung gestellt werden. Besonders häufig trifft dies in der gehobenen Fürsorge zu. In einem solchen Falle liegt zweifellos Versicherungspflicht als solche vor. Jedoch wird es häufig zweifelhaft sein, ob die Hauspflegerinnen nur der Krankenversicherungspflicht oder ob sie auch als Angestellte der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

Ob Angestelltenversicherungspflicht anzunehmen ist, hängt mangels einer positiven Regelung davon ab, ob nach der hier maßgebenden Verkehrsanschauung eine Arbeit wie die von den Hauspflegerinnen verrichtete als Angestelltenarbeit anzusehen ist. Hier ist also die Art der Tätigkeit entscheidend. Dabei gilt allerdings reine Dienstbotentätigkeit im allgemeinen nicht als angestelltenversicherungspflichtig, da es sich hier um niedere Dienstleistungen handelt (vgl. Dersch, Komm. z. AVG., Anm. 11b zu § 1). Es kommt daher darauf an, ob die Hauspflegerinnen in der Hauptsache derartige mehr handarbeitsmäßige Wärterinnen-tätigkeit verrichten oder ob sie daneben auch noch eine krankenpflegerische Aufgabe erfüllen, bzw. den Haushalt vollkommen selbständig führen, vgl. oben zu 1. Im letzteren Falle wäre die Angestellteneigenschaft wohl zu bejahen.

Im übrigen wird die weitere Voraussetzung eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde — im Gegensatz zu selbständiger Tätigkeit — ebenfalls gegeben sein. Hierzu genügt es bereits, wenn ein gewisses persönliches Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist, derart, daß etwa die Bedingungen der Pflege durch den Bezirksfürsorgeverband geregelt werden (Dersch, a. a. O., Anm. 1), wie es hier vorliegen dürfte. Das gilt selbst dann, wenn sie das Entgelt von den Bedürftigen unmittelbar erhalten würden oder eine Verrechnung mit den Kosten des Fürsorgeverbandes stattfindet. Auch die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden spricht vielfach für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses. Endlich aber darf in solchen Fällen die Grenze zwischen Selbständigkeit und Dienstverhältnis überhaupt nicht alzu starr gezogen werden,

da es hier nicht auf die äußere juristische Form, sondern auf den wirtschaftlichen Gehalt der Beziehungen ankommt.

Daß als Arbeitgeber etwa die Bedürftigen selbst zu gelten hätten, scheint mir nicht vertretbar, da sowohl die Vermittlung als auch die Beaufsichtigung und Entlohnung der Arbeit mittelbar oder unmittelbar durch das Wohlfahrtsamt zu geschehen pflegt. Irgendwelche Einflußnahme der Bedürftigen selbst auf das Zustandekommen des Dienstverhältnisses oder dessen Beendigung liegt offenbar nicht, jedenfalls nicht in einem Umfange vor, der die Bedürftigen als wirkliche Arbeitgeber erscheinen ließe. Selbst wenn dies so wäre, würde übrigens der Bezirksfürsorgeverband ebenfalls die Arbeitgeberanteile im Wege der Fürsorge zu tragen haben, so daß das Ergebnis das gleiche wäre.

Es wird im Einzelfall also immer auf die besondere Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ankommen.

3. Ähnliche wie die bisher behandelten Schwierigkeiten haben sich auch bei der Frage der Versicherungspflicht der Assistenzärzte ergeben. Für die Befreiung der Assistenzärzte von der Kranken- und Angestelltenversicherung kommen die Vorschriften des § 172 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 12 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Betracht. Danach sind Personen versicherungsfrei, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Diese Voraussetzung ist bei den Assistenzärzten der Krankenanstalten regelmäßig gegeben (vgl. Deutsches Ärzteblatt vom 4. Mai 1935 S. 443). Zweifel können nur dann bestehen, wenn sich die Beschäftigung eines Assistenzarztes in dem Krankenhaus auf länger als die übliche Ausbildungszeit von 2 Jahren erstreckt. In solchen Fällen dürfte es sich empfehlen, mit dem Assistenzarzt schriftlich eine Verhandlung aufzunehmen, in der das Einverständnis darüber zum Ausdruck kommt, daß der Arzt noch zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung im Krankenhaus tätig und daher von der Kranken- und Angestelltenversicherung befreit ist. Dies kann damit begründet werden, daß der Assistenzarzt sich eine Ausbildung als Spezialarzt erwerben wolle, wofür eine Assistentenzeit von 4—5 Jahren erforderlich ist. Es ist dann ohne Bedeutung, wenn späterhin eine Niederlassung als Spezialarzt nicht erfolgt.

4. Was ferner die Versicherungspflicht der vollbeschäftigten Hilfsärzte der staatlichen Gesundheitsämter angeht, so vgl. den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 24. August 1938 (RMBliV. S. 1405).¹⁾ Dort heißt es:

„Die bei den staatlichen Gesundheitsämtern tariflich oder außertariflich tätigen Vollbeschäftigten Hilfsärzte sind nach einer vom Reichsversicherungsamt auf Grund eines Einzelfalles getroffenen Entscheidung, welcher sich der RAM. angeschlossen hat, in der Regel bis zur Ablegung der Amtsarztprüfung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (RGBl. 1924 I S. 563) versicherungsfrei, da ihre Tätigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf dient.

Nach bestandener Amtsarztprüfung tritt Versicherungsfreiheit gem. § 11 Abs. 1 a. a. O. ein, da für sie nunmehr die Voraussetzungen unter I 1 des RdErl. des PrFM. vom 17. 3. 1933 — I B 6256/1.21.2 (PrBesBl. S. 42) gegeben sind (s. RdErl. vom 25. 7. 1936 — IV A 9322/36/2011 a, RMBliV. S. 1093).“

5. Auch die Versicherungspflicht der Praktikantinnen ist lange strittig gewesen. Man wird hier unterscheiden müssen, ob es sich um entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigte Praktikantinnen handelt, da es im Gegensatz zu der Krankenversicherung nach § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes Voraussetzung für die Versicherungspflicht der Lehrlinge ist, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Praktikantinnen, bei denen dies nicht der Fall ist, können daher in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch eine Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird, wie dies bei Praktikantinnen häufig der Fall zu sein pflegt, gemäß § 9 AVG. versicherungsfrei ist. Vgl. im übrigen das unten zu dem Erlaß vom 7. Februar 1936 (RMBliV. S. 235) Gesagte.

¹⁾ DZW. XIV. S. 385.

Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht hat es in der Vergangenheit gewisse Schwierigkeiten gegeben, die größtenteils auf die außerordentlich verschiedenen Formen der Ausbildung in dem weiten Bereich der Sozialverwaltung zurückzuführen wären. Auszugehen ist von § 165 Abs. 1 Nr. 5 a RVO. — jetzt Nr. 6 (Änderung gemäß Gesetz vom 13. Januar 1938 — RGBl. I S. 35)²⁾. Diese Bestimmung ist seinerzeit ebenso wie ihre Aufnahme in Abs. 2 a. a. O. zu dem Zweck nachträglich eingefügt worden, den Begriff Lehrling, der ja zunächst nur für die gewerblichen Berufe gedacht war, möglichst weit zu fassen. Schon diese Entstehungsgeschichte sprach für die Versicherungspflicht unentgeltlich beschäftigter Praktikantinnen.

Im übrigen hat das Reichversicherungsamt (AN. 1925 S. 326) seinerzeit ausdrücklich entschieden, daß weibliche Personen, die in Säuglingsheimen zur Ausbildung für den späteren Beruf als Säuglingsschwester oder Säuglingspflegerin beschäftigt werden und zur Mitarbeit verpflichtet sind, als Lehrlinge der Versicherungspflicht unterliegen. Aber auch eine Reihe von anderen ähnlichen Beschäftigungen ist später für versicherungspflichtig erklärt worden. So hat z. B. der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Erlaß vom 23. Juni 1932 einen Bescheid des Reichversicherungsamtes bekanntgegeben, wonach auch Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen während der in der Bestimmung unter B I des Erlasses des Ministers vom 4. Mai 1929 — Aktenzeichen: U III Nr. 5149 U II. 1 — vorgesehenen einjährigen Ausbildung in einer Anstalt der unter B I 3 a. a. O. bezeichneten Art als Lehrling im Sinne des § 165 RVO. anzusehen und daher gegen Krankheit zu versichern sind. Es kann jedoch fraglich sein, ob diesem Bescheid allgemeine Bedeutung zukommt, da auch Entscheidungen eines Versicherungsamtes vom 5. Juni 1930 und eines Oberversicherungsamtes vom 5. Januar 1931 bekanntgeworden sind, die die Krankenversicherungspflicht einer Praktikantin verneinen.

Für Jugendpflegedezernentinnen und Bezirksjugendwartinnen im staatlichen Jugendpflegedienst hat der Reichserziehungsminister mit Erlaß vom 21. Dezember 1935 (Entsch. u. Mitt. Bd. 38 S. 445) festgestellt, daß sie als krankenversicherungspflichtig anzusehen sind, sofern sie nicht im Beamtenverhältnis stehen.

Durch Erlaß vom 7. Februar 1936 (RMBliV. S. 235) entschied dann der Reichs- und Preuß. Minister des Innern, daß die Praktikantinnen der Gesundheitspflege bei den Gesundheitsämtern sämtlich nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 5 a und Abs. 2 RVO. krankenversicherungspflichtig seien, gleichgültig, ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt beschäftigt würden.

Endlich ist in neuester Zeit für Volkspflegerinnen und Praktikantinnen während ihres Probejahres bei den kommunalen Wohlfahrts- und Jugendämtern durch Erlaß vom 16. Juli 1937 (RMBliV. S. 1149) eine Stellungnahme des Reichversicherungsamtes bekanntgegeben worden, die zwar wiederum vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege ergangen ist, aber die Auffassung vertritt, daß diese Praktikantinnen während ihres Probejahres der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Sie seien als Lehrlinge im Sinne von § 165 Abs. 1 Nr. 5 a RVO. anzusehen: „Denn das Verhältnis, in dem Gewährung der Ausbildung seitens der Jugend- und Wohlfahrtsämter und Gegenleistung der Mitarbeit seitens der Praktikantinnen zueinander stehen, ist kennzeichnend für das Beschäftigungsverhältnis eines Lehrlings“.

Im übrigen ist für entgeltlich beschäftigte Lehrlinge in der Krankenversicherung noch auf § 494 RVO. zu verweisen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Entgeltlichkeit insofern von Bedeutung ist, als der Anspruch auf Krankengeld von ihr abhängt.

Wegen der sogen. Lernschwestern an gemeindlichen Krankenanstalten bestimmen die mit Erl. v. 4. 10. 38 (RMBliV. S. 1173) veröffentlichten Richtlinien, daß ihnen „Krankenpflege mindestens in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren“ sei. Wird den Lernschwestern der Anspruch auf diese Leistungen gewährleistet, so brauchen sie gem. § 8 Abs. 3 S. 3 der VO. v. 28. 9. 38 (RGBl. I S. 1310) nicht gegen Krankheit versichert zu werden. Jedoch bleibt der Träger der Anstalt weiter verpflichtet, die Lernschwestern gegen Haftpflicht zu versichern. Die Gewährleistung des Krankenpflegeanspruchs wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel sichergestellt.

²⁾ DZW. XIII S. 620.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr Januar bis März 1938.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,

A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,

A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,

B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,

C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,

D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,

E = Städte unter 20 000 Einw.,

L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im ersten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. 3. 1938		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
	Parteien	auf 1000 Einw.	Barleistungen			Sach- aufwand	insgesamt	je Ein- wohn. RM
			laufend	je Partei der „Sonst.“ Hilfsbe- dürft. RM)	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1	191 915	45,2	19 545,2	100,6	637,3	4 739,4	24 921,9	5,87
A 2	272 748	39,8	29 047,5	114,0	1 001,6	5 471,8	35 520,9	5,18
A 3	172 987	32,7	16 492,3	109,9	751,9	3 529,7	20 773,9	3,93
A insgesamt .	637 650	38,9	65 085,0	110,1	2 390,8	13 740,9	81 216,7	4,96
ohne Berlin .	445 735	36,7	45 539,8	112,5	1 753,5	9 001,5	56 294,8	4,64
B	131 052	32,9	13 182,6	109,2	440,4	2 292,8	15 915,8	4,00
C	112 908	35,0	10 621,2	103,8	384,3	1 994,5	13 000,0	4,03
D	106 589	31,4	8 486,2	92,5	450,2	1 537,6	10 474,0	3,08
A bis D	988 199	36,6	97 375,0	107,6	3 665,7	19 565,8	120 606,5	4,47
ohne Berlin..	796 284	35,0	77 829,8	108,6	3 028,4	14 826,4	95 684,6	4,21
E	16 120	29,8	1 149,8	74,5	84,9	236,0	1 470,7	2,72
L	695 303	18,1	46 707,7	73,5	1 980,6	7 412,7	56 101,0	1,46
Insgesamt	1 699 622	25,7	145 232,5	93,5	5 731,2	27 214,5	178 178,2	2,70

1) Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 2., 3., 4. Kal.-Vj. 1937 und für das 1. Kal.-Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der Parteien am 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1937 u. 31. 3. 1938.

Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im ersten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 31. März 1938					
	Anerkannte Wohlfahrts- erwerbslose (WE) ¹⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ²⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ²⁾		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatz- unterstützung	Fürsorge- und Notstands- arbeiter
			absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5	6	7
A 1	9 090	13 991	23 081	5,4	7 689	2 262
A 2	18 714	19 545	38 259	5,6	22 603	7 130
A 3	5 519	7 756	13 275	2,5	6 831	2 757
A insgesamt .	33 323	41 292	74 615	4,6	37 123	12 149
ohne Berlin .	24 233	27 301	51 534	4,2	29 434	9 887
B	3 717	8 041	11 758	3,0	7 361	2 791
C	4 343	8 138	12 481	3,9	5 641	1 086
D	2 424	6 545	8 969	2,6	2 374	749
A bis D	43 807	64 016	107 823	4,0	52 499	16 775
ohne Berlin..	34 717	50 025	84 742	3,7	44 810	14 513
E	161	769	930	1,7	901	68
L	12 654	29 335	41 989	1,1	8 477	3 599
Insgesamt	56 622	94 120	150 742	2,3	61 877	20 442

1) Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zähleinheit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person.
2) Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

*) Aus „Gemeinden und Statistik“, Beil. zur Nr. 18 der Ztschr. „Der Gemeindetag“ v. 15. 9. 1938.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im ersten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM						
	Anerkannte WE ¹⁾	Nicht als WE anerkannte Arbeitslose ¹⁾	Wohlfahrtserwerbslose zusammen ¹⁾			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorge- und Notstandsarbeiter
			absolut	je Kopf ²⁾ RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	1 401,5	2 022,0	3 423,5	129,0	0,81	349,2	1 047,8
A 2	3 206,5	2 959,6	6 166,1	137,8	0,90	1 256,0	2 545,9
A 3	1 105,4	1 119,6	2 225,0	139,4	0,42	298,8	895,0
A insgesamt .	5 713,4	6 101,2	11 814,6	135,5	0,72	1 904,0	4 488,7
ohne Berlin .	4 311,9	4 079,2	8 391,1	138,2	0,69	1 554,8	3 440,9
B	861,1	1 428,8	2 289,9	146,4	0,58	386,0	998,9
C	1 019,3	1 264,9	2 284,2	144,3	0,71	333,0	401,4
D	463,4	925,5	1 388,9	128,0	0,41	141,0	209,3
A bis D	8 057,2	9 720,4	17 777,6	137,2	0,66	2 764,0	6 098,3
ohne Berlin..	6 655,7	7 698,4	14 354,1	139,3	0,63	2 414,8	5 050,4
E	35,9	92,7	128,6	115,2	0,24	54,1	14,0
L	2 530,3	3 704,8	6 235,1	115,5	0,16	487,5	780,9
Insgesamt	10 623,4	13 517,9	24 141,3	131,6	0,37	3 305,6	6 893,2

¹⁾ Ohne Fürsorge- und Notstandsarbeiter.
²⁾ Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 2., 3., 4. Kal.-Vj. 1937 und für das 1. Kal.-Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der WE am 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12. 1937 und 31. 3. 1938.

Personenkreis der einzelnen Unterstütztengruppen am 31. März 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose ¹⁾	Sonstige Hilfsbedürftige	Pflegekinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) Parteien								
A 1	3 751	61 106	16 290	26 723	33 032	39 536	11 477	191 915
A 2	4 895	64 702	13 891	6 217	67 992	100 088	14 963	272 748
A 3	3 591	52 873	13 058	6 093	22 863	58 302	16 207	172 987
A insgesamt .	12 237	178 681	43 239	39 033	123 887	197 926	42 647	637 650
ohne Berlin .	8 486	117 575	26 949	12 310	90 855	158 390	31 170	445 735
B	2 488	39 636	11 134	1 847	21 910	47 837	8 200	131 052
C	1 626	34 569	10 938	2 132	19 208	35 694	8 741	112 908
D	988	38 715	13 916	2 647	12 092	23 723	9 508	106 589
A bis D	17 339	291 601	79 227	45 659	177 097	308 180	69 096	988 199
ohne Berlin..	13 588	230 495	62 937	18 936	144 065	268 644	57 619	796 284
E	197	5 642	2 106	264	1 899	4 316	1 696	16 120
L	4 190	235 781	90 887	11 443	54 665	212 218	86 719	695 303
Insgesamt	21 726	533 024	172 220	57 366	233 061	524 714	157 511	1 699 622

¹⁾ Anerkannte und nicht anerkannte WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Städtegruppe usw.	Kriegs- beschädigte und -hinter- bliebene	Sozial- rentner	Klein- rentner	Gleich- gestellte	Erwerbs- lose ¹⁾	Sonstige Hilfs- bedürftige	Pflege- kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
b) in vH								
A 1	2,0	31,8	8,5	13,9	17,2	20,6	6,0	100,0
A 2	1,8	23,7	5,1	2,3	24,9	36,7	5,5	100,0
A 3	2,1	30,6	7,5	3,5	13,2	33,7	9,4	100,0
A insgesamt .	1,9	28,0	6,8	6,1	19,4	31,1	6,7	100,0
ohne Berlin .	1,9	26,4	6,0	2,8	20,4	35,5	7,0	100,0
U	1,9	30,2	8,5	1,4	16,7	35,0	6,3	100,0
C	1,4	30,6	9,7	1,9	17,0	31,6	7,8	100,0
D	0,9	36,3	13,1	2,5	11,3	27,0	8,9	100,0
A bis D	1,8	29,5	8,0	4,6	17,9	31,2	7,0	100,0
ohne Berlin..	1,7	29,0	7,9	2,4	18,1	33,7	7,2	100,0
E	1,2	35,0	13,1	1,6	11,8	26,8	10,5	100,0
L	0,6	33,9	13,1	1,6	7,8	30,5	12,5	100,0
Insgesamt	1,3	31,4	10,1	3,4	13,7	30,9	9,2	100,0

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die NS.-Volkswohlfahrt hat den Einsatz ihrer motorisierten Zahnstationen auf die deutsche Ostmark erstreckt. Vier Stationen haben bereits die Tätigkeit aufgenommen. Sie verteilen sich auf die Gaue Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Die Bekämpfung der Zahnschäden geschieht in der gleichen bewährten Weise wie im Altreich. Insbesondere geht mit der zahnärztlichen Behandlung eine durchgreifende Aufklärung über Zahnpflege einher.

Die von der NSV. eingerichteten Haushilfenlager dienen der Schulung der Haushalthelferinnen und sind zugleich Wohnheim und Vermittlungsstelle für die einzusetzenden Kräfte.

Bei der Schulung ist die NS.-Frauenschafter maßgeblich eingeschaltet. Sie sorgt auch für die Gewinnung von Haushalthelferinnen.

Die NS.-Frauenschafter stellt die Lehrkräfte für die weltanschauliche und hausmütterliche Schulung, die NSV. für die soziale Schulung. In ländlichen Gebieten beteiligt sich außerdem noch der Reichsnährstand an der Schulung.

In gleicher Weise findet die Schulung der Haushalthelferinnen außerhalb der Haushilfenlager statt.

Der Einsatz der Haushalthelferinnen in die praktische Arbeit obliegt allein der NSV.

Aus dem WHW.

Im vergangenen Monat traten die Vorbereitungen zum kommenden Winterhilfswerk in der Öffentlichkeit hervor. Der Reichsminister des Innern setzte die Erlasse, die sich auf das Winterhilfswerk beziehen, wieder in Kraft. Auf dem Lande begannen allenthalben die alljährlichen Sammlungen von Lebensmitteln, zu deren Durchführung der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk allein berufen ist.

Die feierliche Eröffnung des 6. Winterhilfswerks des Deutschen Volkes fand am 5. Oktober d. J. im Berliner Sportpalast statt. Die Kundgebung wurde auf alle deutschen Sender übertragen.

Reichsminister Dr. Goebbels gab eingangs den stolzen Rechenschaftsbericht des vorjährigen Winterhilfswerks. Er bezeichnete das Winterhilfswerk als den tat gewordenen Sozialismus der national-

sozialistischen Bewegung. Das große soziale Hilfswerk steht in den kommenden Monaten vor der Aufgabe, neben der Ostmark dem heimgekehrten Sudetenlande seine starke Hilfe zu bringen. Nach den Worten des Reichsministers richtete der Führer, der kurz zuvor noch im befreiten Sudetenlande weilte, unter dem Eindruck der vorgefundenen seelischen und wirtschaftlichen Not der Sudetendeutschen seinen Appell an die ganze Nation und rief sie zum Opfer auf. Er betonte die Kraft der Gemeinschaft, die die jüngsten Erfolge ermöglichte, und gab der Erwartung Ausdruck, daß das Winterhilfswerk 1938/39 der geschichtlichen Größe dieses Jahres entspricht.

Leistungsbericht der Hitler-Freiplatz-Spende.

Die Hitler-Freiplatz-Spende legt den Bericht über das abgelaufene Arbeitsjahr vor. Da sie gleichzeitig auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken kann, gibt sie ein Bild von der Entwicklung ihrer Arbeit. Die höchste Zahl der Verschickungen entfällt auf das Jahr 1934. Die danach mehr und mehr in Erscheinung tretende Arbeitseingliederung der erwerbslosen Volksgenossen verbesserte die Lebenshaltung des deutschen Volkes und verringerte von Jahr zu Jahr die Zahl der wirtschaftlich schwachen Erholungsbedürftigen. Das wirkte sich in der Arbeit der Hitler-Freiplatz-Spende um so mehr aus, als in der Anfangszeit nur altverdiente Kämpfer der Bewegung zur Verschickung gelangten. Die Entwicklung ermöglichte, die Maßnahmen der Hitler-Freiplatz-Spende auf alle erholungsbedürftigen Volksgenossen auszuweiten. Die Arbeit verlagerte sich. Die Hitler-Freiplatz-Spende erfüllte und erfüllt nunmehr auf breiter Grundlage ihre ständige Aufgabe, über die Vermittlung von Familienfreiplätzen zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

Der Spender eines Freiplatzes bekundet mit der Aufnahme eines Erholungsbedürftigen seine Volksverbundenheit und seinen Willen, dem bedürftigen Volksgenossen zu helfen. Die Opferbereitschaft umschließt ein großes Vertrauen zu dem noch unbekanntem Volksgenossen, dem für zwei oder drei Wochen kostenlose Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Die Hitler-Freiplatz-Spende berührt sich darin mit

dem Winterhilfswerk, das den einzelnen immer wieder an seine Pflichten gegenüber dem hilfsbedürftigen Volksgenossen erinnert. Die stete Opferbereitschaft der Spender in den vergangenen fünf Jahren bestätigt zugleich die sorgfältige Auswahl der Urlauber. Die Entsendestellen der NSV. achten nicht nur darauf, daß der Urlauber durch einen Klimawechsel wirkliche Erholung erhält, sondern führen dem Spender auch einen Urlauber zu, der ihm die Eigenart seines Heimatgaaues und die Besonderheit seines Berufes näherbringt. Das ist auch der Grund für die Bildung der Urlauberkameradschaften, in denen Angehörige aller Parteigliederungen und Berufsgruppen vertreten sind. Die Zusammenfassung von 20 bis 50 Urlaubern ermöglicht es, die Teilnehmer am Urlaubsort besonders eingehend zu betreuen, ihnen die kulturellen Einrichtungen in verstärktem Maße zugänglich zu machen und ihnen durch Besichtigung großzügiger und vorbildlicher Einrichtungen der Partei und der wiedererstarkten Wirtschaft die Größe ihres Vaterlandes zu zeigen.

Im Berichtsjahr wurden erstmalig Redner der Partei in die Verschickung einbezogen und ihnen damit Gelegenheit gegeben, die verschiedenen Stämme des deutschen Volkes kennenzulernen. Sie wurden insbesondere in den Grenzgebieten untergebracht. Das Zusammenleben in der Kameradschaft der übrigen Urlauber erweiterte den Gesichtskreis dieser Aktivisten der Bewegung und ließ sie Anregung und Kraft für ihre gemeinschaftswichtige Tätigkeit gewinnen. Der Redner erlebte überdies die großen Aufgaben der NS.-Volkswohlfahrt aus eigener Anschauung.

Wie im Vorjahre wurden auch in diesem Jahre 16- bis 18jährige Jugendliche durch die Hitler-Freiplatz-Spende erfaßt. Waren es im Berichtsjahr 1936/37 nur 814 Angehörige der H.J. und des BdM., so stieg diese Zahl im Jahre 1937/38 auf 1200 Hitler-Jungen und 1070 BdM.-Mädel. Im Verhältnis zur Gesamtverschickung erscheint diese Zahl niedrig, doch bleibt zu bedenken, daß es sich hier nur um die Unterbringung in Familienfreistellen handelt. Die Hitler-Freiplatz-Spende ergänzt damit die Maßnahmen der Jugenderholungspflege, im besonderen die Heimverschickung schulentlassener Jugendlicher.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Einblick in die zahlenmäßige Entwicklung der Hitler-Freiplatz-Spende. Die Betreuten sind aufgegliedert in Partei- und Formationsangehörige, sonstige erholungsbedürftige Volksgenossen, zu Verwandten verschickte Urlauber und in Heilbedürftige. Das Fehlen von Zahlen für die Volksgenossen- und Verwandtenverschickung vor 1935 erklärt sich aus der ursprünglichen Beschränkung der Hitler-Freiplatz-Spende auf alte Kämpfer der Bewegung.

Jahr	Partei- und Formationsangehörige	Volksgenossen
1933	91 648	—
1934	172 691	—
1935	76 909	15 389
1936	52 691	11 609
1937	54 438	10 358
Insges.:	448 377	37 356

Jahr	Verwandtenverschickung	Heilbedürftige
1933	—	964
1934	—	2 855
1935	690	5 850
1936	9 445	1 795
1937	13 718	1 835
Insges.:	23 853	13 299

Die Gesamtzahl der Verschickten und der Wert der Leistungen beträgt in den einzelnen Jahren:

Jahr	Gesamtzahl der Verschickten	Wert in RM
1933	92 612	6 947 624,—
1934	175 546	13 467 262,—
1935	98 838	8 763 156,—
1936	75 540	5 279 390,—
1937	80 349	5 329 582,—
1933/37	522 885	39 787 014,—

Die Hitler-Freiplatz-Spende hat in den vergangenen fünf Jahren über 520 000 Partei- und Volksgenossen einen kostenlosen Erholungsaufenthalt vermittelt und ihnen Gesundheit und Kraft für den Einsatz in der Volksgemeinschaft zurückgegeben und erhalten. Sie arbeitet zu ihrem Teile tatkräftig und wirksam an der Förderung der deutschen Volksgesundheit mit.

Die Schulzahnpflege der NSV.

Die NS.-Volkswohlfahrt richtete im Jahre 1935 eine eigene Jugendzahnpflege ein. Die Maßnahme erwies sich bei der Betreuung der Notstandsgebiete als dringend notwendig. Inzwischen zeigten die Untersuchungen der Wehrmacht, die im Jahre 1935 bei 15,19% und im Jahre 1936 gar bei 22,24% der Gemusterten erhebliche Zahnschäden ergaben, daß die zahnärztliche Versorgung unserer deutschen Jugend allgemein völlig unzureichend ist.

Zwar gibt es eine Schulzahnpflege, aber sie besteht, abgesehen von den Großstädten, nur in wenigen Gebieten des Reiches. Sie ist in den letzten Jahren erweitert und verbessert worden. Der Ausbau reicht aber noch immer nicht aus, vor allem nicht im Hinblick auf die Versäumnisse der Vergangenheit. Hinzu kommt, daß die Schulzahnpflege vielfach nicht planmäßig erfolgt. Zu einer planmäßigen Schulzahnpflege gehört, wie Landesrat Hecker mit Recht fordert¹⁾, daß die Untersuchung und Behandlung in einer Hand vereinigt sind und in kurzem Zeitabstände aufeinander folgen. Das bisherige Vorgehen, die Kinder zu untersuchen und die notwendige Behandlung den Eltern zu überantworten, zeitigt keinen durchgreifenden Erfolg. Trotz vorheriger Ankündigung einer Nachprüfung wird festgestellt, daß im Durchschnitt bei mehr als der Hälfte der zu behandelnden Schulkinder keine Behandlung vorgenommen ist²⁾.

Die Verbreitung der Zahnschäden unter der Jugend ist in den wirtschaftlich gesunden und starken Gebieten kaum geringer als in den eigentlichen Notstandsgebieten. Die NSV., die in verschiedenen Teilen des Reiches Maßnahmen der Schulzahnpflege durchführt, hat auch in den wirtschaftlich gutgestellten Gebieten über 90% der untersuchten Kinder als behandlungsbedürftig festgestellt. Die erste Untersuchung beispielsweise im Gau Kurmark hat einen Satz von 95 v. H. ergeben. Diese Feststellungen beweisen die Dringlichkeit einer planmäßigen Schulzahnpflege. Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nicht die anfangs allerdings hohen

¹⁾ Hecker: „Begriff und Arten der Schulzahnpflege“ in DZW. XIV S. 277 ff.

²⁾ Ebenda S. 278.

Kosten scheuen. Es muß dahin kommen, daß die NSV. sich auf die ungünstigsten, schwer zugänglichen und zahnärztlich vollkommen unversorgten Gebiete beschränken kann.

Die Jugendzahnpflege der NSV. betreut Kinder bis zum vollendeten 14., in einigen Fällen bis zum 16. Lebensjahr. Sie erfaßt jeweils die Jugend eines ganzen Ortes, die untersucht und bis zur völligen Sanierung des Gebisses behandelt wird. Die Maßnahme wird in einem Abstände von einem Jahr wiederholt. Bisher sind insgesamt 723 Schulorte aufgesucht und ungefähr 90 000 Kinder saniert bzw. nachbehandelt worden. Die Ausgaben stellen sich auf 920 000 RM. Nach den Gebührensätzen der Krankenkassen hätten die Aufwendungen für jedes Kind 15 RM betragen. Der hohe Kostenanteil beweist, daß bei einer großen Zahl von Kindern sehr viele Einzelleistungen erforderlich gewesen sind, daß die Zerstörung des Gebisses in vielen Fällen sehr weit vorgeschritten ist.

Gegenwärtig sind 122 Zahnstationen eingesetzt, die sich auf fast alle Gauen verteilen. In den Stationen sind insgesamt 123 Zahnärzte und 61 Helferinnen tätig. Die Zahnstationen sind durchweg fahrbar. Für sie stehen 61 Personenkraftwagen und 3 Klinikwagen bereit.

Die NSV. untersuchte und sanierte seit Beginn ihrer Jugendzahnpflege im Jahre 1935 ungefähr 4 507 Kinder im Jahre 1936 ungefähr 10 190 Kinder im Jahre 1937 ungefähr 39 864 Kinder im Jahre 1938, 1. Halbj., 32 374 Kinder Der Wert der vermittelten Leistungen betrug umgerechnet nach den Sätzen der Preugo 1 635 000 RM.

Der Einsatz des Frauenhilfsdienstes in der NSV.-Arbeit.

Eine Vereinbarung zwischen der Reichsfrauenführung und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt regelt den Einsatz von Mädeln des Frauenhilfsdienstes für Wohlfahrts- und Krankenpflege in Arbeitsgebieten der NSV.

Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes können in den Dienststellen und Einrichtungen der NS.-Volkswohlfahrt

zur Entlastung der pflegerischen, fürsorglichen und sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden. Für ihren Einsatz gelten grundsätzlich die Bestimmungen über den Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege vom 27. 4. 1938. (Vgl. DZW. XIV S. 128.)

Im einzelnen finden die Mädeln aus dem Frauenhilfsdienst Verwendung in:

1. Gemeindepflegestationen zur Hilfeleistung für die Gemeindegewerkschaft,
2. Kindertagesstätten einschließlich Erntekindergärten,
3. Erholungsheimen für Mütter und Kinder,
4. Krankenhäusern, in denen NS.- oder Reichsbundschwestern mit der Pflege beauftragt sind, sofern nicht durch die Schwesternorganisation Schwesternvorschülerinnen eingesetzt sind. Wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr werden Hilfsdienstmädeln nicht in den Infektionsabteilungen der Krankenhäuser beschäftigt,
5. allen anderen Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt, sofern sie bereits Vorkenntnisse besitzen und dadurch eine tatsächliche Entlastung der Fachkräfte (Volkspflegerinnen, Kindergärtnerinnen usw.) bedeuten.

Die NS.-Frauenschafterin veranlaßt vor dem Einsatz die ärztliche Untersuchung der Mädeln auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit und schlägt die körperlich und geistig geeigneten Mädeln vor.

Der Einsatz erfolgt auf 2 Jahre. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes wird nach Möglichkeit vermieden.

Die Frauenhilfsdienstmädeln werden nur zur Entlastung und Hilfe der vorhandenen hauptamtlichen Fachkräfte eingesetzt. Die NSV. gewährt als Trägerin der Arbeit den in ihren Einrichtungen tätigen Frauenhilfsdienstmädeln freie Wohnung, freie Verpflegung, ein Taschengeld und Urlaub. Sie trägt die Beiträge zur Krankenversicherung. Die in den NSV.-Dienststellen eingesetzten Mädeln sind durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Krankenpflege gegen Unfall versichert.

Bewährte Angehörige des Frauenhilfsdienstes, die in die Ausbildung als Krankenschwester, Volkspflegerin oder Kin-

dergärtnerin übergehen wollen, können bei Bedürftigkeit, Eignung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ein Stipendium bzw. eine Freistelle erhalten. Soweit im Rahmen der ministeriellen Be-

stimmungen ein Teil der im Frauenhilfsdienst abgeleiteten Zeit auf die Fachausbildung angerechnet werden kann, entscheidet darüber die ausbildende Stelle.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege.

Nach § 3 der DurchfVO. zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 16.2.1938 (RA.-Bl. S. I 46)¹⁾ steht dem weiblichen Pflichtjahr eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und Kindergärtnerinnen (Frauenhilfsdienst) gleich.

Das Deutsche Frauenwerk — Hauptabteilung Hilfsdienst — hat den Deutschen Gemeindegtag gebeten, die Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Bedeutung des Frauenhilfsdienstes für Wohlfahrts- und Krankenpflege hinzuweisen und ihnen seine Inanspruchnahme nahezu legen.

Wie bekannt ist, herrscht zur Zeit ein fühlbarer Mangel an Fachkräften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Dem Frauenhilfsdienst ist deshalb die Aufgabe gestellt worden, im Gesundheitsdienst die Schwestern und in der Wohlfahrtspflege die Volkspflegerinnen und Kindergärtnerinnen durch Stellung von Helferinnen zu unterstützen, um sie vorwiegend von einfachen oder sonst geeigneten Arbeiten zu entlasten und für andere wichtige Aufgaben frei zu machen. Demnach dürfte der Frauenhilfsdienst dazu beitragen, den zur Zeit herrschenden starken Mangel an Kräften im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege bis zu einem gewissen Grade auszugleichen; es ist auch zu hoffen, daß durch ihn für den Nachwuchs auf diesen Gebieten neue Kräfte gewonnen werden.

Der Deutsche Gemeindegtag hat deshalb allen Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, den Frauenhilfs-

dienst in geeigneten Fällen, soweit möglich, in Anspruch zu nehmen, zumal seine finanziellen Forderungen sich in tragbaren Grenzen halten.

Nähere Auskunft über den Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege erteilt die Reichsstelle des Deutschen Frauenwerks, Hauptabteilung Hilfsdienst, Berlin W 35, Derfflingerstraße 21, oder die zuständige Kreisabteilungsleiterin Hilfsdienst des Deutschen Frauenwerks. Zur Klärung etwa auftretender Zweifelsfragen usw. steht auch der Deutsche Gemeindegtag, der in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Frauenwerk, Abteilung Hilfsdienst, steht, zur Verfügung.

Mietbeihilfen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit nach dem Tode des Wohnungsinhabers die Mietbeihilfen auf Grund der Verordnung vom 30. 3. 1938 (RGBl. I S. 342)¹⁾ weiterzuzahlen sind.

Auf Anfrage des Deutschen Gemeindegtages hat der Reichsminister des Innern folgenden Bescheid erteilt:

„Haben mehrere Hilfsbedürftige in Familiengemeinschaft zusammengelebt, ist aber die Gebäudeentschuldungssteuer für die gemeinsame Wohnung der Hilfsbedürftigen dem Namen nach zugunsten nur eines Hilfsbedürftigen bis zum 31. März 1938 gestundet und ist auch vom 1. April 1938 ab dem Namen nach nur für diesen Hilfsbedürftigen eine Mietbeihilfe gewährt worden, so sind die Stundung und die Mietbeihilfe gleichwohl anteilmäßig jedem Hilfsbedürftigen zugute gekommen (vgl. die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 71 S. 180 auf S. 182 Zeile 14 v. o.). Jeder von ihnen erfüllt daher die Voraussetzung des § 2 Satz 1 der Verordnung vom 30. März 1938

¹⁾ DZW. XIV S. 31.

¹⁾ DZW. XIV S. 82.

sowie die weitere Voraussetzung des ununterbrochenen Empfangs einer Mietbeihilfe (§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung). Somit kann nach dem Tode des Hilfsbedürftigen, zu dessen Gunsten dem Namen nach die Gebäudeentschuldungssteuer gestundet und auf dessen Namen die Mietbeihilfe gewährt worden ist, einem überlebenden Hilfsbedürftigen nunmehr auf seinen Namen eine Mietbeihilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von den beiden genannten als erfüllt anzusehenden Voraussetzungen, auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietbeihilfe gegeben sind. Ihr Betrag darf den Anteil des überlebenden Hilfsbedürftigen oder, falls mehrere überlebende Hilfsbedürftige vorhanden sind und weiter zusammen wohnen, ihren Anteil an der auf den Namen des Verstorbenen gewährten Mietbeihilfe nicht übersteigen, er muß also in jedem Falle auch geringer sein als diese. Erforderlichenfalls kann durch eine zusätzliche fürsorgerechtliche Mietbeihilfe ein Ausgleich geschaffen werden. Für die Berechnung des Anteils des einzelnen Hilfsbedürftigen an der auf den Namen des Verstorbenen gewährten Mietbeihilfe kann die Rechtsprechung des Bundesamtes über die Verteilung der für den laufenden Lebensbedarf einer Familiengemeinschaft gewährten Unterstützung auf die einzelnen Mitglieder der Familiengemeinschaft verwertet werden (vgl. z. B. Bd. 92 S. 190, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrgang, Spalte 256 a)."

Dienstanweisung für die Fürsorgerinnen bei den Bezirksamtern einer Großstadt.

I. Allgemeines.

- (1) Die für den Bereich eines Bezirksamtes tätigen Fürsorgerinnen gehören zur Gefolgschaft des Bezirksamtes und sind für den Ermittlungs- und Prüfungsdienst bestimmt.
- (2) In den Bezirksamtern 4—9 ist je eine Fürsorgerin als „Fürsorgerin des Innendienstes“ bestimmt. Ihre Aufgaben und ihre Stellung sind in dem Abschnitt II dieser Verfügung bezeichnet.
- (3) Jedem Arbeitsblock der Familieneinheitsfürsorge ist eine Fürsorgerin zugeteilt, die wie die Ermittler den Arbeitsplatz im Arbeitsblock hat und soweit erforderlich dort arbeitet.

Solange die beiden Abteilungen des Bezirksamtes 8 räumlich noch nicht zusammengelegt sind, behalten die Fürsorgerinnen der Abteilung O. ihre bisherigen Plätze.

Für Verhandlungen mit Unterstützungsempfängern von besonderer Eigenart ist in jedem Bezirksamte tunlichst ein besonderes Zimmer bereitzuhalten. Steht ein solches nicht zur Verfügung, so müssen diese Verhandlungen im Zimmer der Fürsorgerin des Innendienstes stattfinden.

- (4) Für besondere Aufgaben (z. B. Betreuung von Anstalten, Heimen, Krankenhäusern), für die unter Punkt III, (9) a)—c) aufgeführten Aufgaben sowie zur Unterstützung der Fürsorgerinnen besonders starker Blocks und schließlich zur Überwindung von Schwierigkeiten, die sich z. B. durch Urlaub oder Krankheiten ergeben, stehen jedem Bezirksamtsleiter darüber hinaus noch eine oder mehrere Fürsorgerinnen zur Verfügung. Die Art und Form ihres Einsatzes bleibt dem Bezirksamtsleiter überlassen; die Fürsorgerin des Innendienstes hat ihn dabei beratend zu unterstützen.

- (5) Gutachten, Berichte usw. sind von sämtlichen Fürsorgerinnen zu unterzeichnen:

„Für das Bezirksamte
(Unterschrift)
Fürsorgerin.“

- (6) Der tägliche Dienst ist im allgemeinen wie folgt geregelt:
 - a) Die Fürsorgerinnen treten wie das Büropersonal morgens pünktlich zur festgesetzten Zeit ihren Dienst im Bezirksamte an. Sie erledigen dort zunächst ihre schriftlichen Arbeiten, fertigen ggf. das vorgeladene Publikum ab und begeben sich im Anschluß daran in den Außendienst. Sie haben das Verlassen des Arbeitsplatzes vorher dem Bezirksamtsleiter oder dem von ihm hierzu beauftragten Blockführer zu melden. Zum Schluß, d. h. etwa ½ Stunde vor Ende der Dienstzeit, haben sie sich wieder im Bezirksamte einzufinden.
 - b) Die Fürsorgerinnen fertigen ihre Gutachten und Berichte grund-

- sätzlich in der Dienststelle, und zwar haben sie diese den Stenotypistinnen ins Stenogramm anzusetzen.
- c) Die Fürsorgerinnen erhalten ihre Arbeit von ihrem Blockführer. Die Jugendakten gehen in der Registratur des Bezirksamtes ein, werden von dort sofort dem Blockführer zugeleitet und von diesem der Fürsorgerin übergeben.
- d) Die Fürsorgerin führt ein Tagebuch, in welchem jedes Aktenstück eingetragen wird. Das Tagebuch enthält folgende Spalten:
1. Bezeichnung der Sache:
 2. Erhalten am.....
vom Block des Bez.-Amtes:
vom Jugendamt:
 3. Erledigt zurückgegeben am:
- e) Alle erledigten Akten sind an den Blockführer zurückzugeben, der sie umgehend weiterleitet. Die Fürsorgerin legt ihren Restezettel dem Blockführer vor.
- f) Der Blockführer hat die für das Bezirksamt abgegebenen Gutachten und Berichte auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Im Bedarfsfall sind die Gutachten und Berichte den Fürsorgerinnen zur Ergänzung unmittelbar zurückzugeben.
- g) Die Fürsorgerinnen fertigen Gutachten und Berichte grundsätzlich nur nach vorhergegangener Prüfung an Ort und Stelle. Sie legen in den Berichten auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmung ihren eigenen Eindruck nieder. Sie dürfen Anordnungen über den Gegenstand ihrer Gutachten und Berichte nur insoweit entgegennehmen, als die Gegenstände bezeichnet werden, worauf sie ihre Wahrnehmungen und Ermittlungen zu richten haben. Für die erschöpfende Vollständigkeit ihrer Wahrnehmungen sowie für die richtige Wiedergabe des Wahrgenommenen sind die Fürsorgerinnen allein verantwortlich. Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Fürsorgerinnen für die Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlage noch andere als die ihnen bezeichneten Gegenstände ausschlaggebend sind, haben sie nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen ihre Gutachten und Berichte entsprechend zu vervollständigen.
- Falls die Fürsorgerinnen glauben, zur Ausübung ihres Dienstes eines Rates zu bedürfen, sollen sie sich in erster Linie an die Fürsorgerin des Innendienstes wenden; zur sachgemäßen Beratung ist es erforderlich, daß nicht nur die ratsuchende, sondern auch die raterteilende Fürsorgerin mit dem Gegenstande der Beratung erschöpfend vertraut ist. Nicht nur die Wahrnehmungen sind gegenseitig zu besprechen, sondern auch der Inhalt der Fürsorgeakten muß der ratsuchenden sowie der raterteilenden Fürsorgerin bekannt sein.
- h) Die Fürsorgerin des Innendienstes hat sich in dem unter II, (2) a) dieser Verfügung festgelegten Umfange in die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgerin und Arbeitsblock einzuschalten.
- i) Die Fürsorgerinnen nehmen an den Besprechungen, die der Blockführer mit seinen Mitarbeitern abhält, teil.

II. Aufgaben der Fürsorgerin des Innendienstes im einzelnen.

- (1) Die Fürsorgerin des Innendienstes hat genau so wie die übrigen Fürsorgerinnen in erster Linie die Aufgabe, Hilfsbedürftige fürsorgerisch zu betreuen.
- (2) Zu den Aufgaben der Fürsorgerin des Innendienstes gehört insbesondere:
- a) Die einheitliche Ausrichtung der Fürsorgerinnen.

Dazu gehört, daß die Fürsorgerin des Innendienstes über die Arbeit der anderen Fürsorgerinnen laufend unterrichtet ist. Dies hat dadurch zu geschehen, daß sich die Fürsorgerin des Innendienstes täglich das Pensum von mindestens 2 Fürsorgerinnen vorlegen läßt, und zwar ein Pensum, das die Fürsorgerin vom Blockführer zur Erledigung erhält, und ein Pensum, das die Fürsorgerin erledigt an den Blockführer zurückgibt.

- b) Die Abhaltung gemeinsamer Besprechungen mit den Fürsorgerinnen im Einverständnis mit dem Bezirksamtsleiter.
- (6) Die Vertretung der Fürsorgerin des Innendienstes regelt der Bezirksamtsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptabteilung.

In ihnen sollen den Fürsorgerinnen vor allem Änderungen aus der Fürsorgepraxis nahegebracht werden.

- c) Die Überwachung der Ausbildung von Praktikantinnen.
- d) Die Ausübung fürsorgerischer Tätigkeit im Bezirksamt.

Hierunter fällt auch die Erledigung von Eilfällen sowie die Beratung des Bezirksamtsleiters in schwierigen Fällen.

- e) Die Aufnahme der Anträge auf Familienunterstützung und die Bearbeitung der gesamten Wochenfürsorge.

Die Fürsorgerin des Innendienstes hat insoweit die Befugnisse eines Blockführers (siehe Dienstweisung für die Bezirksämter), d. h. sie legt diese Arbeiten erforderlichenfalls direkt dem Abteilungsleiter oder Bezirksamtsleiter vor.

- f) Die Beratung in Hauspflegefällen.
- g) Die Entgegennahme der Erstanträge nach Vordruck 17.

- (3) Die Fürsorgerin des Innendienstes nimmt an den Besprechungen, die der Bezirksamtsleiter und die Abteilungsleiter mit ihren Blockführern abhalten, teil. Weiter soll sie so oft wie möglich den Sitzungen der Jugendamtsbezirke und der Arbeitsgemeinschaften mit den Ehrenbeamten beiwohnen. Zu den Sitzungen der Einspruchsausschüsse und den sonstigen Sitzungen des Fürsorgeamtes ist sie wie die übrigen Arbeitsblockführer bei Bedarf hinzuzuziehen.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fürsorgerinnen und den andern Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat die Fürsorgerin des Innendienstes vermittelnd mitzuwirken. Eventuelle Entscheidungen trifft der Bezirksamtsleiter.

- (5) Bei Regelung der Vertretung der Fürsorgerinnen hat die Fürsorgerin des Innendienstes den Bezirksamtsleiter helfend zu beraten.

III. Aufgaben der Fürsorgerinnen im einzelnen.

- (1) Die Fürsorgerinnen erhalten ihr Arbeitsgebiet vom Bezirksamtsleiter zugeteilt und müssen bestrebt sein, die ihnen zugewiesenen Arbeiten in kürzester Zeit sachgemäß und vollständig zu erledigen.

- (2) Die Fürsorgerinnen haben sämtliche Fälle zu erledigen, bei denen das Schwergewicht der Bearbeitung auf fürsorgerischem Gebiete liegt. Ihre Arbeit unterscheidet sich also grundlegend von der der Ermittler.

- (3) Neuanträge auf laufende oder einmalige Unterstützungen sollen in der Regel, insbesondere, soweit es sich um Familien mit Kindern handelt, den Fürsorgerinnen zur Erforschung der häuslichen Familienverhältnisse überwiesen werden; hierbei ist besonderes Augenmerk auf die erbgesunden Familien und deren einzelne Mitglieder zu richten.

- (4) Grundsätzlich müssen die Fürsorgerinnen das Verantwortungsgefühl der Hilfsbedürftigen, insbesondere der Ernährer ihrer Familie, zu wecken und zu fördern bemüht sein. Sie müssen das Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit durch der Hilfsbedürftigen eigenes Schaffen und Mühen wecken und unterstützen. Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren; hierbei darf die Fürsorge nicht einseitig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und danach die Mittel zur Abhilfe aussuchen. Das Ziel jeder fürsorgerischen Betätigung ist, die Fürsorge überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behaupten, insbesondere auch für seine unterhaltsberechtigten Familie selbst sorgen kann. Wo ein Notstand erkennbar hervortritt, ist zu prüfen, welches Mittel der Abhilfe erforderlich ist. Von Amts wegen

wird grundsätzlich einzugreifen sein, wo entweder allgemeine Belange es erfordern oder es sich im einzelnen Falle besonders um die Erhaltung deutschblütiger erbgesunder und für die Volksgemeinschaft wertvoller Familien oder einzelner Familienmitglieder handelt. Erbgesunde Menschen sind besonders vor einem körperlichen, geistigen und sittlichen Verfall zu bewahren. Vorsorge ist häufig wirksamer als Fürsorge. Die Fürsorgerinnen müssen nicht nur die Ausbeutung der Allgemeinheit durch angebliche Hilfsbedürftige verhüten, sondern sie müssen durch rechtzeitige Erkennung und Erfassung schwere und somit kostspielige Notstände gesundheitlicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Art zu verhüten suchen sowie durch die frühzeitige Einleitung vorbeugender Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des einzelnen im volksgemeinschaftlichen Leben zu fördern bedacht sein.

- (5) Im nationalsozialistischen Geiste müssen sie mit den Organen der freien Wohlfahrtspflege verantwortungsfreudig und -bewußt zusammenarbeiten.
- (6) Die Fürsorgerinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Jugendamtsbezirke und der Arbeitsgemeinschaften mit den Ehrenbeamten teilzunehmen. Erfolgreiches Zusammenarbeiten sowie gutes Einvernehmen mit den Ehrenbeamten sollen die Fürsorgerinnen stets zu fördern wissen.
- (7) Im einzelnen ergeben sich für die Fürsorgerinnen folgende Aufgaben:

a) Prüfung von Neuanträgen.

1. Allgemeine Fürsorge:

Anträge auf laufende Unterstützungen, einmalige Unterstützungen und Bekleidung (einmalige Unterstützung und Bekleidung nur, falls nicht schon laufende Be'reuung vorliegt);

2. Ewo-Schützlinge:

Anträge auf laufende Unterstützung, einmalige Unterstützung und Bekleidung (mit Ausnahme der ledigen Männer);

3. Gehobene Fürsorge:

Anträge auf laufende Unterstützung, einmalige Unterstützung und Bekleidung.

b) Laufende Nachprüfungen.

Die laufende Nachprüfung erfolgt zu a) 2., 3. ... in allen Fällen, bei Sozialrentnern jedoch nur in Sonderfällen.

c) Sonstiges.

Mitwirkung bei allen Sonderfällen in der Erwerbslosenfürsorge, soweit fürsorgerische Maßnahmen in Frage kommen.

- (8) Die Fürsorgerinnen haben ferner für die Abteilung Jugendamt des Fürsorgeamtes folgende Aufgaben zu erledigen:

a) Amtsvormundschaft.

Vorermittlungen und Ausfüllung der Fragebogen bei Geburt unehelicher Kinder, Beaufsichtigung der unter 2 Jahre alten Amtsvormundschaftsmündel, Abgabe von Pflegeberichten für das Vormundschaftsgericht ohne Rücksicht auf das Alter der Mündel.

b) Gemeindewaisenrat.

Begutachtung von Anträgen auf Bestellung oder Aufhebung von Vormundschaften, Pflegschaften usw. in Sonderfällen.

c) Adoptivvermittlung.

Ermittlungen bei Durchführung von Adoptionen und Ehelichkeitserklärungen.

d) Kinderspeisungen.

Begutachtung der Anträge auf Bedürftigkeit sowie Notwendigkeit der Speisungen.

e) Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge.

Prüfung der Anträge auf Heimunterbringung, auf Bewilligung von Säuglingswäsche und Zusatznahrungsmitteln, regelmäßige Besuche in den Entbindungsanstalten.

f) Wirtschaftsfürsorge.

Prüfung der Anträge auf Kostgeld, Lehrbeihilfe und Erziehungsbeihilfe in Sonderfällen.

g) Erziehungsfürsorge.

Meldung von gefährdeten oder ver-
wahrlosten Kindern und Jugend-
lichen,

Ermittlungen bei Anträgen auf Ein-
leitung von Erziehungsmaßnahmen,
Bestellung von Beiständen, Unter-
haltspflegern, anderen Vormündern
usw.,

Mitwirkung bei Anträgen auf Voll-
jährigkeitserklärung, Geschäftsfähig-
keitserklärung usw.,

Nachprüfung der Familienverhält-
nisse in zerrütteten Ehen.

h) Pflegekinderschutz.

Laufende Überwachung der Pflege-
stellen mit Kindern unter 2 Jahren
und in Sonderfällen mit Kindern
über 2 Jahren, Prüfung der Anträge
auf Erteilung der Halteerlaubnis,
Nachprüfung von Klagen und Be-
schwerden über Pflegestellen.

i) Erholungsfürsorge.

Feststellung der Hilfsbedürftigkeit
und Prüfung der wirtschaftlichen
Verhältnisse.

k) Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

Prüfung der Notwendigkeit der Un-
terbringung,

Nachprüfung der Bedürftigkeit.

(9) Schließlich gehören zu den Aufgaben der Fürsorgerinnen noch:

a) Überführungen von Kindern zu
fremden Fürsorgeverbänden usw.
sowie Kindertransporte nach Wai-
senhäusern und Kinderheimen.

b) Zu den Höhensonnenbestrah-
lungen in den Säuglings- und Klein-
kinderfürsorgestellen können sie
bei Abwesenheit der hierfür stän-
dig eingesetzten Kräfte (Säu-
lingsschwester) herangezogen
werden, insoweit sie dafür beson-
ders unterwiesen sind.

c) In den Säuglings- und Kleinkin-
derfürsorgestellen haben sie an
den ärztlichen Sprechstunden
teilzunehmen und die Ärzte über
die wirtschaftliche Lage der Be-
sucher zu unterrichten. Weiter-
hin liegt ihnen die Beratung der
Mütter ob, ferner die Begutach-
tung der Anträge auf Stillgeld-
beihilfen.

Tätigkeitsbericht

der Bezirksfürsorgestelle des Kreises Alzey für das Rechnungsjahr 1937.

1. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Zahl der Kriegsbeschädigten be-
trägt im Kreis Alzey 463, der Krieger-
vollwaisen 35, der Kriegerwitwen 227
und der Kriegereltern 235. 83 Schwer-
beschädigte erhalten Zusatzrente. Der
an Zusatzrente verausgabte Betrag
stellte sich auf 29 492 RM. Die Kriegs-
hinterbliebenen erhalten die Zusatzrente
vom Versorgungsamt Mainz.

Für die soziale Fürsorge für Kriegs-
beschädigte und Hinterbliebene wurden
11 936 RM aufgewendet. 17 Kriegs-
beschädigte und Kriegshinterbliebene
erhalten außerdem laufende Beihilfen.
Ausbildungsbeihilfen wurden in 10 Fällen
gewährt.

2. Sozialrentnerfürsorge.

Die Zahl der Sozialrentner betrug am
31. März 1938 = 173 in offener und 18
in geschlossener Fürsorge.

Die Aufwendungen haben im Rj. 1937
= 37 862 RM betragen. Die Gemeinden
sind an dem Aufwand mit der Hälfte
beteiligt.

3. Fürsorge für Kleinrentner.

Die Zahl der Kleinrentnerhilfe- und
Kleinrentnerunterstützungs-Empfänger
betrug am 31. März 1938 = 101 in
offener und 3 in geschlossener Fürsorge.
Die Aufwendungen betragen 31 412 RM.
50% der Kosten tragen die Gemeinden.

Außerdem hatte das Reich einmalige
Beihilfen im Betrage von 14 500 RM
zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag
wurde in 7 Raten an die Unterstützungs-
empfänger ausgeschüttet.

4. Wochenfürsorge.

Es wurden insgesamt 66 Schwangere
und Wöchnerinnen betreut. Die Auf-
wendungen betragen im Berichtsjahre
5672 RM. Die Gemeinden sind mit der
Hälfte an den Kosten beteiligt.

5. Müttererholungsfürsorge.

Für erholungsbedürftige Mütter wur-
den insgesamt 7 Kuren durchgeführt.
Die Gesamtkosten beliefen sich auf
523 RM.

6. Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Mutter- und Säuglingsberatungen fin-
den in der Stadt Alzey alle 14 Tage und

in den Gemeinden Albig, Gau-Odernheim, Framersheim, Weinheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Fürfeld, Planig, Sprendlingen, Wöllstein, Pfaffen-Schwabenheim, Hackenheim und Welgesheim alle 4 Wochen statt. Die Beratungen werden geleitet von dem Amtsarzt, den praktischen Ärzten und von den beiden Kreisfürsorgerinnen. In der Beratungsstelle in Alzey wirken 2 Helferinnen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ mit. Die Beratungsstellen erfreuten sich guten Besuchs. Die Säuglinge wurden von den Kreisfürsorgerinnen durchweg besucht. Beanstandet wurden 68 Säuglinge. Für Säuglingswäsche wurden 400 RM aufgewendet.

7. Fürsorge für Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Blinde, Taubstumme und Sieche.

Am 31. März 1938 befanden sich 44 Geisteskranke auf öffentliche Kosten in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Alzey. 29 Sieche sind in dem Landes-Alters- und Pflegeheim in Heidesheim, 2 Sieche in der Heilerziehungsanstalt Calmenhof bei Idstein im Taunus, 1 Sieche im Solmser Heim Braunfels und 1 Sieche im Bruderhaus Gustav-Werner-Stiftung Reutlingen untergebracht. 1 Blinder befindet sich in der St. Josefs-kongregation Ursberg (Fürsorge für minderjährige Geisteskranke pp.). Die Anstaltspflegekosten beliefen sich im Rj. 1937 auf 68 500 RM. An Zuschüssen von Unterhaltspflichtigen und Rentenüberweisungen gingen 6720 RM ein. Die Gemeinden sind an den Restkosten beteiligt.

8. Tuberkulosenfürsorge.

Es wurden 20 Heilverfahren (Erwachsene 16, Minderjährige 4) durchgeführt. Außerdem mußten die Pflegekosten für 10 Personen in Krankenhäusern auf Tuberkulosenfürsorge übernommen werden. Die Kosten der Heilverfahren beliefen sich auf 16 755 RM. Die Landesversicherungsanstalt und der Heilstättenverein leisteten Zuschüsse von insgesamt 5929 Reichsmark.

Kleine Tuberkulosefürsorgemaßnahmen, wie Beschaffung von Wäsche, Gewährung von Milch und Kräftigungsmitteln u. dgl., wurden im Rahmen der durch die Tuberkulosearbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel von insgesamt 2035 RM gewährt.

9. Krüppelfürsorge.

Es wurden 13 Kinder (8 Knaben und 5 Mädchen) behandelt, und zwar auf Veranlassung der Beratungs- und Fürsorgestellen für Krüppel in Mainz und Bad Kreuznach sowie der Universitätsklinik in Gießen. Die Behandlungskosten beliefen sich auf 4439 RM. Die Landesversicherungsanstalt und der Fürsorgeverein für Krüppel in Darmstadt beteiligten sich mit 514 RM.

10. In der Geschlechtskrankenfürsorge

war man im Rechnungsjahr 1937 mit 5 Fällen befaßt. In 3 Fällen übernahm die Landesversicherungsanstalt teilweise die Kosten des Heilverfahrens, in 2 Fällen mußten die Kosten vom Bezirksfürsorgeverband Alzey mit 50 RM gezahlt werden.

11. Mietunterstützung.

Die Zahl der mit Mietunterstützung bedachten Personen betrug im Berichtsjahr 603. 65 Anträge wurden abgelehnt.

Es wurden aufgewendet:

an staatlichen Mietunterstützungen 16 434 RM
an gemeindlichen Mietunterstützungen 7 720 RM

12. Die Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erforderte im Rj. 1937 Aufwendungen in Höhe von 2367 RM. Es wurden 68 Fälle bearbeitet.

13. Familienunterstützung.

Im Rj. 1937 wurde in 122 Fällen Familienunterstützung gezahlt. Der verausgabte Betrag belief sich auf 32 981 Reichsmark. Abgelehnt wurden 15 Anträge.

14. Befreiung von Rundfunkgebühren.

Es wurden 219 Anträge auf Befreiung von Rundfunkgebühren genehmigt.

15. Vorzugsrentenverfahren.

Im Rechnungsjahr 1937 wurden 6 Anträge auf Gewährung von Vorzugsrente gestellt. In 11 Fällen wurden Nachprüfungen vorgenommen.

16. Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Die allgemeine Fürsorge wird von den Gemeinden unter Aufsicht der Bezirksfürsorgestelle ausgeübt. In lau-

fender Fürsorge standen am 31. März 1938 = 117 Ortsarme. Die Aufwendungen der Gemeinden beliefen sich auf 27 973 RM.

Durch die weiteren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung sind kaum noch Wohlfahrtserwerbslose vorhanden. Eine Zählung derselben findet seit Februar d. J. nicht mehr statt. Die Gesamtaufwendungen in der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge betragen in den Gemeinden des Kreises einschl. der Stadt Alzey 27 504 RM. An Fürsorge- und Notstandsarbeiter wurden 10 127 RM verausgabt.

17. Fürsorge für Landeshilfsbedürftige, Wanderer, Auslandsdeutsche, Staatenlose und Ausländer.

Die Aufwendungen setzen sich hier wie folgt zusammen:

a) Verpflegungskosten für 3 Geisteskranke und 3 Sieche sowie 9 Außenpfleglinge	8 539 RM
b) Krankenhauskosten für 13 Wanderer	759 RM
c) Verpflegungskosten für 1224 Wanderer in der Wandererherberge in Alzey	1 064 RM
d) Pflegegelder für 7 landeshilfsbedürftige Kinder ..	1 237 RM
e) Unterstützung für Auslandsdeutsche (§ 12 F.V.) ..	3 842 RM
f) für Ausländer	978 RM
	<hr/>
	16 419 RM

An diesen Kosten beteiligte sich der Landesfürsorgeverband mit 50%.

Durch die Arbeitsbeschaffung und sonstige Maßnahmen der Reichsregierung wurde erreicht, daß die Zahl der Wanderer im letzten Jahre wieder erheblich zurückgegangen ist.

18. An Fettkarten

wurden 40 774 Stück mit Verbilligung und 11 144 Stück ohne Verbilligung an Hilfsbedürftige des Kreises verausgabt.

19. Sonstiges.

In 3 Spruchausschußsitzungen wurden 2 Beschwerden von Kleinrentnern, 3 Beschwerden von Sozialrentnern, 2 Beschwerden von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, 1 Wochenfürsorgefall, 18 allgemeine Fürsorgefälle, 13 Mietunterstützungsfälle verhandelt.

Gebietsänderungen in Preußen.

Das Gesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Pr. GS. S. 29)¹⁾ ist durch Gesetz vom 2. September 1938 (Pr. GS. S. 89) dahin geändert worden, daß die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit der Provinz Pommern vereinigt wird. In der Provinz Pommern wird ein Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen mit Amtssitz in Schneidemühl gebildet.

¹⁾ DZW. XIV S. 26.

**Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates
(Reich und Länder)**

Verordnung über die Einführung fürsorge-rechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.
Vom 3. September 1938 (RGBl. I S. 1125):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

I. Rechtsangleichung.

§ 1

Im Lande Österreich treten in Kraft:

- I. am 1. Oktober 1938 die nachstehenden, in der Anlage unter I bis III¹⁾ zusammengestellten Vorschriften:

¹⁾ Nicht mit abgedruckt.

1. der § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, die §§ 7 bis 11, der § 12 Abs. 1 bis 3, die §§ 13 bis 15, der § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 17 bis 19, der § 20 Abs. 1 bis 3, die §§ 21 bis 22, der § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 3, die §§ 24 bis 25b, der § 27 Abs. 1 und 2, der § 28 Abs. 1 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Ge-

biete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 500), der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193), des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565)²⁾, des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 173)³⁾ und des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)⁴⁾;

2. die §§ 1 bis 13 und die §§ 33 und 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) und der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422)⁵⁾;

3. der § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 583);

II. zu dem von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen noch zu bestimmenden Zeitpunkt der § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 14 bis 18 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

II. Fürsorgeverbände.

§ 2

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden unter eigener Verantwortung erfüllt.

(2) Jedes ehemals österreichische Land bildet einen Landesfürsorgeverband.

(3) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft decken.

(4) Die Stadt Wien ist Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband.

III. Verwaltung der Fürsorgeverbände.

§ 3

(1) Leiter des Landesfürsorgeverbandes ist der Landeshauptmann.

²⁾ DZW. XI S. 139, 223. ³⁾ DZW. XII S. 34.
⁴⁾ DZW. XII S. 583. ⁵⁾ DZW. XIII S. 538.

(2) Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann.

(3) Leiter des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien ist der Bürgermeister.

(4) Der Leiter führt die Verwaltung des Fürsorgeverbandes nach den Vorschriften, die für die Verwaltung der den Fürsorgeverband bildenden Körperschaft gelten. Der Gemeindeverband regelt die Erfüllung seiner Aufgaben als Bezirksfürsorgeverband durch eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Beim Fürsorgeverband werden zur Beratung des Leiters Beiräte bestellt. Die §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten für die Landesfürsorgeverbände und Gemeindeverbände sinngemäß. Bei den Gemeindeverbänden sind als Beiräte vorwiegend Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen.

§ 4

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, in ihren für die Unterbringung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände gegen Entschädigung aufzunehmen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fürsorgeverbände mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen.

IV. Besondere Aufgaben der Landesfürsorgeverbände.

§ 5

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst der Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich sich der Hilfsbedürftige befindet.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der Kosten von dem Landesfürsorgeverband verlangen, der endgültig fürsorgepflichtig ist oder dem der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 6

(1) Der Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich der endgültig verpflichtete Bezirks-

fürsorgeverband liegt, kann den Ersatz eines Fünftels der Kosten nach § 5 Abs. 1 von dem endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen; den Rest der Kosten trägt er selbst. Das gleiche gilt für Kosten, die einem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(2) Ein Gemeindeverband kann den Ersatz von 50 vom Hundert der ihm nach Abs. 1 zur Last fallenden Kosten von der Gemeinde verlangen, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflichtverordnung seiner unehelichen Mutter bestanden hat.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Berechnung des Kostenersatzes.

§ 7

Die Landesfürsorgeverbände gewähren auf Antrag an unverhältnismäßig belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse.

V. Gemeindeverbände.

§ 8

(1) Die Gemeindeverbände decken den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand, soweit er nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die Ersatzleistungen der verbandsangehörigen Gemeinden (Abs. 2 bis 5) gedeckt wird, durch Erhebung einer Umlage von den verbandsangehörigen Gemeinden. Die Umlage wird in Vmhunderterten der Vorschreibung an Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer sowie der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben bemessen. Die Vmhunderterte können für die einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festgesetzt werden. Die Umlage bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden ersetzen dem Gemeindeverband von dem in ihrem Bezirk entstehenden sachlichen Aufwand für die dem Gemeindeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben einen Anteil von 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersatzleistungen, zu denen ein Gemeindeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Fürsorgepflichtverordnung) verpflichtet ist, zu Lasten der Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden oder durch den Bezirkshauptmann festgestellt ist; entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Gemeindeverbandes abgeschoben worden ist. Muß ein Hilfsbedürftiger während des Aufenthalts in einer Anstalt unterstützt werden, so gilt, falls der Hilfsbedürftige bis zu dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt unterstützt worden ist, der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, die den Anteil

an den Kosten dieser Unterstützung zu tragen hatte; anderenfalls gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, in der der Hilfsbedürftige vor dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist eine nach Satz 3 verpflichtete Gemeinde innerhalb des Gemeindeverbandes nicht vorhanden, so hat der Gemeindeverband die gesamten Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Unterbringung in Pflege.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, die verbandsangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem gemäß Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Verhältnis zu beteiligen.

(4) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der Bezirkshauptmann den von ihr nach Abs. 2 Satz 1 und nach § 6 Abs. 2 zu tragenden Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag bis auf 25 vom Hundert ermäßigen. Der Bezirkshauptmann hat vor Erlassung seines Bescheides Beiräte (§ 3 Abs. 5) anzuhören, von denen die Mehrzahl Bürgermeister solcher verbandsangehörigen Gemeinden sein müssen, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung ihres Kostenanteils gemäß Abs. 4 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Ermäßigung ihres Kostenanteils ersparten Betrag dem Gemeindeverband auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu ersetzen.

(6) Gegen Bescheide des Bezirkshauptmanns, durch die dem Antrag auf Ermäßigung des Kostenanteils einer Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, sowie gegen Ersatzforderungen des Gemeindeverbandes gemäß Abs. 5 findet die Berufung an den Landeshauptmann statt, der endgültig entscheidet.

§ 9

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Gemeindeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Bezirkshauptmann die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den verbandsangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die Verantwortung des Gemeindeverbandes für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben

wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

§ 10

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) kann der Bezirkshauptmann zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Gemeindeverbandes im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Bestimmungen Richtlinien aufstellen, die für die verbandsangehörigen Gemeinden verbindlich sind.

(2) Der Bezirkshauptmann kann den Bürgermeistern Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung erteilen. Steht eine von dem Bürgermeister getroffene Anordnung mit einer solchen Weisung im Widerspruch, so kann der Bezirkshauptmann die Anordnung abändern; er muß sie abändern, wenn sie mit dem Gesetz oder mit den Zielen der Staatsführung nicht im Einklang steht.

§ 11

(1) Soweit verbandsangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben (§ 8 Abs. 2 und 4), hat ihnen der Gemeindeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(2) Zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 6 Abs. 2 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Bezirkshauptmanns, vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen.

(3) Bei Streit über die Vorschußleistung, die Ersatzleistung aus der Abrechnung oder die Heranziehung zu den Umlagen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landeshauptmann endgültig. Gegenüber einem vom Gemeindeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde ihn zu tragen hat, unzulässig.

VI. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

§ 12

(1) Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften kann der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister weitere Bestimmungen treffen. Soweit solche oder sonstige besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die Fürsorgeverbände nicht gehindert, den Hilfsbedürftigen über die Vorschriften der Reichsregierung hinaus Hilfe zu gewähren.

(2) Der Leiter des Fürsorgeverbandes hat bei der Aufstellung von Richtlinien im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sowie

bei Erlassung von Richtlinien nach § 10 Abs. 1 Beiräte (§ 3 Abs. 5) zuzuziehen.

(3) Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge (§ 6 Abs. 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung) werden von dem Landeshauptmann, in Wien vom Bürgermeister nach Anhörung von Beiräten festgesetzt.

(4) Zuständig zur Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) ist der Landeshauptmann, für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern.

VII. Aufenthalt des Hilfsbedürftigen.

§ 13

(1) Einem Hilfsbedürftigen kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Fürsorgepflichtverordnung). Dies gilt nicht für vollverwaiste, getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche oder getrennt von der Mutter untergebrachte uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren, ferner für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung verlangt werden muß.

(3) Zuständig zur Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann, in dessen Bereich die Aufenthaltsgemeinde liegt. Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten und den Hilfsbedürftigen nötigenfalls in den Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu überführen. Die tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmepflicht des gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist.

§ 14

(1) Ein Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereichs zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in den Bereich dieses Bezirksfürsorgeverbandes kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden.

(2) Ein Gemeindeverband kann eine Gemeinde seines Bereichs anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgspflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband gemäß Abs. 1 Satz 1 überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in die Gemeinde kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden.

VIII. Antrag, Einspruch, Berufung.

§ 15

(1) Anträge auf Fürsorge können bei dem Bezirksfürsorgeverband oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes, in Gemeinden, denen die Entscheidung über die Anträge übertragen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2), der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten. Bei den Gemeindeverbänden entscheidet jedoch der Bezirkshauptmann nach Anhörung von Beiräten auch über solche Einsprüche gegen Bescheide der Bürgermeister, denen der Bürgermeister nicht stattgeben will, sowie gegen Bescheide der Bürgermeister, die auf einer Weisung des Bezirkshauptmanns (§ 10 Abs. 2) beruhen; solche Einsprüche hat der Bürgermeister dem Bezirkshauptmann vorzulegen.

(3) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister zu, der endgültig entscheidet.

IX. Arbeitspflicht.

§ 16

(1) Die Anordnung der Unterbringung gemäß § 20 der Fürsorgpflichtverordnung ist nur gegenüber Personen über 18 Jahre zulässig.

(2) Die Unterbringung ist nur in einer vom Landeshauptmann, in Wien vom Bürgermeister, anerkannten Anstalt zulässig. Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ist auch die Beschäftigung in einer Arbeits-einrichtung oder die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Heilanstalt, insbesondere einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, zulässig, in der die Beschäftigung mit angemessener Arbeit möglich ist.

(3) Die Unterbringung wird in den Stadtkreisen vom Bürgermeister, in Wien von der

vom Bürgermeister bestimmten Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden von dem Bezirkshauptmann, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet, angeordnet. Der die Unterbringung anordnende oder ablehnende Bescheid ist dem Unterzubringenden, dem Antragsteller und dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zuzustellen.

(4) Gegen den die Unterbringung anordnenden Bescheid steht dem Unterzubringenden, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister zu, der endgültig entscheidet.

(5) Die Unterbringung ist von dem Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet. Der Untergebrachte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(6) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge für die unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Dauer der Unterbringung zu bestreiten. Ein verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten gedeckt werden können, fallen sie dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zur Last, der ihren Ersatz von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangen kann.

(7) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat den Untergebrachten zu entlassen, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbescheides, so entscheidet über den Antrag die nach Abs. 3 zuständige Behörde.

(8) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Unterbringung erforderliche Hilfe zu gewährleisten.

X. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter.

§ 17

(1) Für Maßnahmen in Verwaltungswege nach § 23 der Fürsorgpflichtverordnung ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann zuständig. Diese Verwaltungsbehörden entscheiden vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswege endgültig.

(2) Bei der Durchführung der Ersatzansprüche gegen Unterhalts- oder Ersatzpflichtige ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage oder eine beabsich-

tigte Eheschließung des Verpflichteten nicht gefährdet wird.

§ 18

(1) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25a der Fürsorgepflichtverordnung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes.

(2) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

XI. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände.

§ 19

(1) Muß ein Hilfsbedürftiger in einem Eilfall so dringend unterstützt werden, daß der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich die Notwendigkeit der Unterstützung eintritt, nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann, so ist dieser Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, einem Dritten, der die Hilfe geleistet und dies dem Bezirksfürsorgeverband angezeigt hat, die Kosten der Hilfe zu ersetzen. Ersatzfähig sind nur die Kosten, die binnen einer Woche vor der Anzeige entstanden sind oder nachher entstehen. Der Bezirksfürsorgeverband braucht die Kosten der Hilfe nur insoweit zu ersetzen, als er selbst zu ihrer Gewährung verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Dritte gegenüber dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, die Kosten der Hilfe zu tragen.

(2) Über den Antrag auf Kostenersatz entscheidet in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister gegeben, der endgültig entscheidet.

XII. Auskunftspflicht.

§ 20

Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte oder über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 der Fürsorgepflichtverordnung) innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldig nicht erteilen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden an Geld bis zu 150 Reichsmark bestraft.

XIII. Fürsorgestreitverfahren.

§ 21

(1) Über den Anspruch eines Fürsorgeverbandes gegen einen österreichischen Fürsorgeverband entscheidet der Landeshauptmann, zu dessen Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, bei Inanspruchnahme des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien der Bürgermeister.

(2) Über den Anspruch eines österreichischen Fürsorgeverbandes gegen einen Fürsorgeverband des Altreichsgebiets entscheiden die Spruchbehörden, zu deren Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, nach den im Altreichsgebiet für das Fürsorgestreitverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 findet ausschließlich die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 300 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen. Für das Verfahren gelten die in der Anlage unter IV¹⁾ zusammengestellten § 41 Abs. 2, §§ 46 bis 51 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381), des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288).

XIV. Aufsicht.

§ 22

(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Landesfürsorgeverbände und des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Landeshauptmann.

(2) Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf den Gebieten der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden bleibt unberührt.

(3) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung ist für die Landesfürsorgeverbände der Landeshauptmann, für den Bezirks- und Landesfürsorgeverband Wien der Bürgermeister.

XV. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 23

(1) In den Fällen, in denen bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung Armenfürsorge gewährt wird, gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung als am 1. Oktober 1938 eingetreten.

(2) Bis zur Übernahme der Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den nach § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband bleibt die österreichische Gemeinde (Fürsorgebezirk), die den Hilfsbedürftigen bis zum 1. Oktober 1938 unterstützt hat, nach den bisher geltenden Vorschriften für die Unterstützung zuständig.

Die Gemeinde oder der Fürsorgebezirk kann Ersatz der seit dem 1. Oktober 1938 nach Satz 1 aufgewendeten Kosten von dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen.

§ 24

Ein Fürsorgeverband des Altreichsgebiets kann einen österreichischen Fürsorgeverband nicht deshalb als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch nehmen, weil in Österreich die Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten ist und seitdem fortgedauert hat.

§ 25

Hat ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses nach dem österreichischen Gesetz vom 27. Juli 1871 (RGBl. Nr. 88) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt und bleibt er über den 1. Oktober 1938 hinaus hilfsbedürftig, so ist vom 1. Oktober 1938 ab der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde endgültig fürsorgepflichtig.

§ 26

Ersatzansprüche eines österreichischen Trägers der Armenfürsorge wegen der vor dem 1. Oktober 1938 aufgewendeten Kosten der Armenfürsorge gegen einen österreichischen Träger der Armenfürsorge, den Unterstützten oder andere Verpflichtete sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln. Von einem österreichischen Träger der Armenfürsorge kann jedoch Ersatz nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als 100 Reichsmark betragen; dies gilt nicht, wenn die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist; ein Widerruf der Anerkennung in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist unwirksam.

§ 27

Die Gemeindeverbände sind Rechtsnachfolger der nach dem bisherigen Recht für Zwecke der Armenfürsorge gebildeten Fürsorgebezirke. Für die Zeit bis zum 31. März 1939 verbleibt es für die Fürsorgebezirke bei der bisherigen Art der Aufbringung der Mittel; diese Mittel werden dem Gemeindeverband zugeführt.

§ 28

Von den Einnahmen, die nach dem bisherigen Recht dem Ortsarmenfonds der Gemeinde zugeflossen sind, stehen die Verwaltungsstrafgelder vom 1. Oktober 1938 an dem Gemeindeverband zu, dem die Gemeinde angehört; die übrigen Einnahmen fließen der Gemeinde zu. Das Vermögen selbständiger

Ortsarmenfonds geht auf die Gemeinde über. Der Landeshauptmann kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Gemeindeverband, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind.

§ 29

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben die für Zwecke der Armenfürsorge einschließlich der Beitragsleistung zu den uneinbringlichen Pflegekosten in Wohlfahrtsanstalten in ihren Haushaltsplänen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 eingestellten, beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbrauchten Mittel dem Gemeindeverband zur Verfügung zu stellen. Für die angegebene Zeit finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, des § 8 und des § 11 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) In die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne haben die verbandsangehörigen Gemeinden ein Viertel der für die im Abs. 1 genannten Zwecke in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und dem Gemeindeverband zur Verfügung zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Land Österreich und die ehemals österreichischen Länder haben die für Zwecke der Armenfürsorge in ihren Haushaltsplänen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 eingestellten, beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbrauchten Mittel den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs insoweit zur Verfügung zu stellen, als sie diese Mittel nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung oder sonstiger unberührt gebliebener Vorschriften benötigen.

(4) Das Land Österreich und die ehemals österreichischen Länder haben in die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne ein Viertel der für Zwecke der Armenfürsorge in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und diese Mittel den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs insoweit zur Verfügung zu stellen, als sie die Mittel nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung oder sonstiger unberührt gebliebener Vorschriften benötigen.

§ 30

Die im Lande Österreich bestehenden Bestimmungen über den Pflegekostenersatz an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sowie an öffentliche Gebär- und Irrenanstalten bleiben bis zum 1. April 1939 mit der Maßgabe in Geltung, daß für eine nach dem 30. September 1938 beginnende oder fortdauernde Anstaltspflege das ersatzpflichtige Land durch den Sitz des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes bestimmt wird. An Stelle der

Gemeinden (Fürsorgebezirke) haben die endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände den teilweisen Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten zu leisten.

§ 31

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 32

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln werden durch Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht behührt.

§ 33

Die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze über den Übergang von Leistungsansprüchen Hilfsbedürftiger an Sozialversicherungsträger auf die Träger der Armenfürsorge bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle der Träger der Armenfürsorge die Fürsorgeverbände treten.

§ 34

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Insbesondere steht die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung der im § 20 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Verpflichtung zur Unterhaltszahlung gleich.

§ 35

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder von der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister zuständig ist, werden die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(3) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung ergänzende Überleitungsvorschriften erlassen, ferner Vorschriften des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden oder unberührt bleiben, sowie die weitergeltenden Vorschriften des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Die ergänzenden Überleitungsvorschriften können, wenn das bisherige Recht einzelner ehemals österreichischer Länder es zwingend erfordert, von den Überleitungsvorschriften dieser Verordnung abweichen. Die gleiche Befugnis haben die Landeshauptmänner und der Bürgermeister der Stadt Wien,

soweit der Reichsstatthalter von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; die Verordnungen der Landeshauptmänner und des Bürgermeisters der Stadt Wien bedürfen der Zustimmung des Reichsstatthalters.

§ 36

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich (Familienunterstützungsverordnung für Österreich).

Vom 31. August 1938 (RGBl. I S. 1072):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

I. Unterstützungsberechtigung.

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Familienunterstützung wird auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(3) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des Abs. 1 die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Arbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht anzusehen.

(4) Der Dienst in der ~~44~~-Verfügungstruppe steht im Sinne des Abs. 1 für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich.

(5) Der Dienst im Arbeitsdienst für die männliche Jugend in der Zeit vor dem 1. Oktober 1938 steht im Sinne des Abs. 1 der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht gleich.

(6) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der Armenfürsorge. Sie ist nicht zu ersetzen. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

- I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.
- II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. Die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren,
2. Enkel, Pflegekinder (Ziehkinder) und nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Wählertern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Familienunterstützung werden von den Bezirksverwaltungsbehörden — getrennt von der Armenfürsorge — als staatliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist die Behörde, in deren Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat dem Truppen-

(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung findet die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister statt, der endgültig entscheidet.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dieser Behörde (Satz 1) oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769¹⁾),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird.

- c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes)¹⁾,
- d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes)¹⁾ im Reichsarbeitsdienst bleibt,
- e) infolge unerlaubten Verlassens seiner Truppe (Dienststelle) oder Fernbleibens von ihr als entlassen gilt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen-(Marine-)teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen-(Marine-)teils oder des Lazarett fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 6

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 5 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen

¹⁾ DZW. XI S. 322.

werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebühren anzurechnen.

§ 7

Die Truppen-(Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die im § 5 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 5 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 8

Die dem Verwaltungsbezirk einer Bezirkshauptmannschaft angehörenden Gemeinden, in Niederdonau auch die Fürsorgebezirke, sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung.

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird ein Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsfähigkeit, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummten und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Geringfügiges eigenes Einkommen kann hierbei außer Ansatz bleiben.

(4) Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Abs. 1) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

(5) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und inwieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenbeistand, ärztliche Behandlung und Schwangeren- (Wöchnerinnen-) Unterstützung, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillprämien zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Sozialversicherungsgesetze im einzelnen Falle gewähren würden.

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so ist zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung an Stelle der Familienunterstützung (§ 9) eine Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen während der Dauer der Einberufung gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernähreigenschaft des Einberufenen (§ 2 II) nachgewiesen. Eine Wirtschaftsbeihilfe kann auch

Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören. Die Wirtschaftsbeihilfe darf, falls der Einberufene unterstützungsberechtigte Angehörige hat, das Doppelte des Gesamtunterstützungssatzes für diese Angehörigen (§ 9 Abs. 1) nicht übersteigen. Hat der Einberufene keine unterstützungsberechtigten Angehörigen, so darf die Wirtschaftsbeihilfe das Doppelte des Unterstützungssatzes für eine Einzelperson mit eigenem Haushalt nicht übersteigen.

(4) Neben der Wirtschaftsbeihilfe ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zu gewähren.

(5) Im übrigen kann Familienunterstützung (§ 9) neben der Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfang die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemein-

schaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz der Armenfürsorge zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit zugänglich, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob ein Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten instande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der Armenfürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten.

§ 19

(1) Die Kosten der Familienunterstützung werden vom Reiche getragen. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten kommt das Reich nicht auf.

(2) Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Schlußvorschriften.

§ 20

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 21

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

**Durchführung der Familienunterstützungs-VO.
für Österreich vom 31. 8. 1938.**

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 3. 9. 1938
— V W I/326/38-7900 u. LG. 4085 Ö/17-I —
(RMBhV. S. 1419):

Auf Grund des § 21, § 9 Abs. 1 und § 19
Abs. 2 der Familienunterstützungs-VO. für
Österreich v. 31. 8. 1938 (RGBl. I S. 1072)
(FUV.)¹⁾ ordnen wir folgendes an:

**I. Unterstützungsberechtigung
(§§ 1 und 2 FUV.).**

**1. Personenkreis der Einberufenen
(§ 1 FUV.).**

(1) Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FUV. Zu den auf
Grund freiwilliger Meldung Einberufenen sind
sowohl die vorzeitig (vor Einberufung ihres
Geburtsjahrganges) Dienenden als auch Wehr-
pflichtige und Arbeitsdienstpflichtige zu rechen-
nen, deren Geburtsjahrgang infolge besonderer
Anordnung zur Erfüllung der aktiven Dienst-
pflicht oder Arbeitsdienstpflicht nicht mehr
herangezogen wird.

(2) Zu § 1 Abs. 4. Auf Angehörige der
Totenkopfverbände und der SA.-Wacht-
standarten findet die FUV. keine Anwendung.

**2. Personenkreis der Angehörigen
(§ 2 FUV.).**

a) Zu § 2 II Nr. 1.

(1) Falls die Ehe nach dem Inkrafttreten
des Eheges. v. 6. 7. 1938²⁾ (1. 8. 1938) ge-
schieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben
wird, richtet sich der Unterhaltsanspruch der
früheren Ehefrau gegenüber dem Einberufenen
in den Fällen der Scheidung nach den §§ 66
bis 69, 96 des Eheges., in den Fällen der
Nichtigerklärung der Ehe nach den §§ 31, 88
und 92 in Verbindung mit den §§ 66 bis 69
des Eheges. sowie nach § 16 der VO. zur
Durchf. und Ergänzung des Eheges. v.
27. 7. 1938 (RGBl. I S. 923), in den Fällen
der Aufhebung der Ehe nach § 42 in Verbin-
dung mit den §§ 66 bis 69 des Eheges.

(2) In den Fällen, in denen die Ehe vor
dem Inkrafttreten des Eheges. nach dem bis-
herigen österreichischen Recht von Tisch und
Bett geschieden worden ist oder in denen sie
nach den bisherigen Bestimmungen getrennt
oder von Tisch und Bett geschieden war und
im Sinne des Eheges. als geschieden gilt,
richtet sich der Unterhaltsanspruch:

- a) bei Trennung der Ehe dem Bande nach
nach den §§ 109 und 111 des Eheges.,
- b) bei Scheidung der Ehe von Tisch und Bett
nach § 114, bei Umwandlung einer Schei-
dung von Tisch und Bett in eine Scheidung
dem Bande nach nach § 115 Abs. 3 des
Eheges. und § 53 der Durchf.-VO. zum
Eheges.,

c) in den Fällen, in denen eine Ehe mit
Nachsicht vom Ehehindernis des Eheban-
des geschlossen war und die frühere Ehe
als geschieden gilt, für den Ehegatten
aus der früheren Ehe nach § 122 Abs. 2
des Eheges. und § 53 der Durchf.-VO.
zum Eheges.,

d) in den Fällen, in denen eine mit Nach-
sicht vom Ehehindernis des Ehebandes
geschlossene Ehe wegen dieses Ehehinder-
nisses für nichtig erklärt worden war,
nach § 127 des Eheges. und § 53 der
Durchf.-VO. zum Eheges.

(3) Der Nachweis, daß ein Fall des § 2 II
Nr. 1 FUV. vorliegt, ist durch Vorlage der
entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen
zu führen. Einem Urteil auf Trennung der
Ehe steht eine Entscheidung über die richter-
liche Lösung einer Ehe nach dem bisherigen
burgenländischen Eherecht und die für voll-
streckbar erklärte kirchliche Verfügung über
die Nachsicht von einer nichtvollzogenen Ehe
gleich.

b) Zu § 2 II Nr. 3.

Die Vaterschaft des Einberufenen muß von
ihm vor Gericht oder vor einer hierfür zu-
ständigen Verw.-Behörde anerkannt oder ge-
richtlich festgestellt worden sein. Der An-
erkennung steht es gleich, wenn der väterliche
Name nach den Vorschriften des § 164
ABGB³⁾ im Tauf- oder Geburtsbuch ein-
geschrieben ist.

c) Die Geschwister des Einberufenen sind
nicht unterstützungsberechtigt.

**3. Voraussetzungen der Unterstützungs-
berechtigung (§ 2 FUV.).**

a) Allgemeines.

(1) Die Gewährung der Familienunterstüt-
zung (FU.) setzt voraus, daß der Angehörige
zu den Unterstützungsberechtigten (§ 2 FUV.,
Gruppe I oder Gruppe II) gehört und daß der
notwendige Lebensbedarf des Angehörigen
während der Dauer der Einberufung des Wehr-
pflichtigen oder Arbeitsdienstpflichtigen nicht
auf andere Weise (§ 9 Abs. 3 FUV.) gesichert
ist.

(2) Ein Angehöriger der Gruppe I, dessen
notwendiger Lebensbedarf während der Dauer
der Einberufung des Wehrpflichtigen oder
Arbeitsdienstpflichtigen nicht auf andere Weise
gesichert ist, ist ohne den besonderen Nach-
weis, daß der Einberufene sein Ernährer war,
unterstützungsberechtigt.

b) Feststellung der Ernährereigenschaft
(§ 2 II FUV.).

(1) Allgemeines. Ein Angehöriger der
Gruppe II ist nur dann unterstützungsberech-
tigt, wenn der Einberufene bis zur Aushändi-
gung des Gestellungs- oder Einberufungs-
befehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil
sein Ernährer gewesen ist. Diese Voraus-
setzung ist erfüllt, wenn die durchschnittliche

¹⁾ DZW. XIV S. 368.

²⁾ RGBl. 1938 I S. 807.

³⁾ JGS. 1811 Nr. 946.

Unterhaltsleistung (Abs. (3)) des Einberufenen für den Angehörigen während des letzten halben Jahres oder des im Abs. (7) vorgesehenen kürzeren Zeitraums vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls die Hälfte des Lebensunterhalts des Angehörigen erreicht oder überstiegen hat.

(2) Lebensunterhalt. Als Lebensunterhalt (Abs. 1 Satz 2) des Angehörigen sind die tatsächlich für den Lebensunterhalt aufgewendeten Kosten anzusehen. War jedoch die durchschnittliche Unterhaltsleistung des Einberufenen für den Angehörigen während des maßgebenden Zeitraums (Abs. 1 Satz 2) so hoch, daß sie die Hälfte des für den Angehörigen geltenden Unterstützungssatzes (Abschnitt III 1) erreicht oder überstiegen hat, so ist die Unterstützungsberechtigung anzuerkennen, ohne daß es alsdann einer Ermittlung der tatsächlichen Kosten des Lebensunterhalts der Angehörigen bedarf; leben mehrere unter § 2 II FUV. fallende Angehörige in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so muß die durchschnittliche Unterhaltsleistung des Einberufenen für diese Angehörigen die Hälfte des für sie maßgebenden Gesamtunterstützungssatzes erreicht oder überstiegen haben.

(3) Unterhaltsleistung. Steht die zahlenmäßige Höhe der durchschnittlichen Unterhaltsleistung (Abs. 1 Satz 2) des Einberufenen nicht fest, so ist sie zu schätzen. Hat der Einberufene vor der Einberufung mit seinen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt, so sind hierzu folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Wie hoch war das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen [des Einberufenen während des letzten halben Jahres oder des nach Abs. (7) vorgesehenen kürzeren Zeitraumes vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls?
- b) Welcher Teil des nachgewiesenen Nettoeinkommens (a) des Einberufenen entfällt auf den Eigenbedarf und etwaige sonstige Ausgaben (z. B. regelmäßiges Fahrgeld zur und von der Arbeitsstätte) des Einberufenen selbst? Dieser Eigenbedarf ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu schätzen.
- c) Der nach Abzug des Eigenbedarfs und der etwaigen sonstigen Ausgaben (b) des Einberufenen verbleibende Teil seines durchschnittlichen Nettoeinkommens (a) kann als Unterhaltsleistung des Einberufenen für seine Angehörigen angesehen werden.

Hat der Einberufene bis zur Einberufung nicht in Haushaltsgemeinschaft mit seinen Angehörigen gelebt, so ist die Höhe der durchschnittlichen Unterhaltsleistung in anderer Weise glaubhaft zu machen.

(4) Nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls geborene uneheliche Kinder. Ein nach der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls, aber

innerhalb 302 Tagen nach dem Gestellungstag geborenes uneheliches Kind ist unterstützungsberechtigt im Sinne des § 2 II Nr. 3 FUV., wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Vaterschaft des Einberufenen muß nach der Geburt des Kindes von ihm anerkannt (vgl. Abschn. I 2b)) oder gerichtlich festgestellt sein.
- b) Nach den Einkommensverhältnissen des Einberufenen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls muß anzunehmen sein, daß er dem Kinde gemäß seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht mindestens die Hälfte seines Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt hätte. Abs. (3) gilt entsprechend.
- c) Der Einberufene muß dem Vormund des Kindes gegenüber schriftlich erklärt haben, daß er die Unterhaltsleistungen gegenüber dem Kinde nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst tatsächlich aufnehmen werde.

(5) Tod eines Elternteils. War der Einberufene in der Zeit vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls nicht der Ernährer seiner Eltern und ist erst nach diesem Zeitpunkt die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs eines Elternteils infolge des Todes des anderen Elternteils fortgefallen, so ist der überlebende Elternteil unterstützungsberechtigt im Sinne des § 2 II Nr. 4 FUV., wenn nach den Einkommensverhältnissen des Einberufenen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls anzunehmen ist, daß er diesem Elternteil gemäß seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht mindestens die Hälfte seines Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt hätte. Abs. (3) gilt entsprechend.

(6) Gemeinsame Ernährer. Eltern sind während der Dauer der gleichzeitigen Einberufung mehrerer Söhne auch dann unterstützungsberechtigt, wenn diese Söhne den Eltern während des letzten halben Jahres oder des im Abs. (7) vorgesehenen kürzeren Zeitraums vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls gemeinsam insgesamt mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt haben.

(7) Kürzerer Zeitraum. Hat der Einberufene während eines kürzeren Zeitraums als eines halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls oder vor dem Gestellungstage zum Lebensunterhalt des Angehörigen beigetragen, weil er diesem gegenüber erst nach Beginn des halbjährigen Zeitraums unterhaltspflichtig geworden ist (z. B. durch Erlangung einer Arbeitsstelle, Geburt des Angehörigen, Wegfall eines vor dem Einberufenen unterhaltspflichtigen Verwandten des Angehörigen nach Beginn des halbjährigen Zeitraums), so genügt für die

Anerkennung der Unterstützungs berechtigung des Angehörigen, daß der Einberufene ihm in der Zeit von der Entstehung oder Feststellung der Unterhaltspflicht bis zum Gestellungstage mindestens die Hälfte seines auf diesen Zeitraum entfallenden Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt hat.

(8) Wehrdienst im Anschluß an den Reichsarbeitsdienst. Die Angehörigen eines zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht Einberufenen, der bis zum Gestellungstage oder bis kurz vor diesem Zeitpunkt seiner Arbeitsdienstpflicht genügt hat oder im Reichsarbeitsdienst bis zur Dauer eines weiteren halben Jahres als freiwillig länger Dienender verblieben ist, sind unterstützungsberechtigt im Sinne des § 2 II FUV., wenn der Einberufene ihnen während des letzten halben Jahres oder des im Abs. (7) vorgesehenen kürzeren Zeitraums vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls zum Reichsarbeitsdienst oder in der Zwischenzeit zwischen Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt hat.

(9) Berufsübliche Arbeitslosigkeit. Hat der Einberufene in der Zeit vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls einen Beruf oder ein Gewerbe ausgeübt, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit als berufsüblich anzusehen ist, so sind die Angehörigen auch dann unterstützungsberechtigt im Sinne des § 2 II FUV., wenn die Gesamtleistung des Einberufenen für diese Angehörigen im letzten ganzen Jahr vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls während eines Zeitraumes von 6 Monaten mindestens die Hälfte des auf diesen Zeitraum entfallenden Lebensunterhalts (Abs. (2)) der Angehörigen erreicht hat.

(10) Hat der Angehörige seinen Lebensunterhalt bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen ohne Unterhaltsbeitrag des Einberufenen bestritten oder hat er Armenfürsorge, Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe bezogen, ohne daß der Einberufene ihm während des maßgebenden Zeitraumes mindestens die Hälfte seines Lebensunterhalts (Abs. (2)) gewährt hat, so liegt Unterstützungsberechtigung nicht vor.

(11) Über die Ernährereigenschaft des Einberufenen als Hauptkraft im Betriebe eines Angehörigen vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 FUV.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zu § 3 Abs. 1. Die Durchführung obliegt in den landesunmittelbaren Städten dem Bürgermeister, im übrigen den Bezirkshauptmännern.

(2) Zu § 4 Abs. 2 Satz 1. Die Anträge auf Gewährung der Familienunterstützung sind beschleunigt zu bearbeiten. Ziel des Verfahrens muß sein, daß der Unterstützungs-

berechtigte sofort in den Genuß der Unterstützung kommt.

(3) Zu § 4 Abs. 3. Von Berufungsbescheiden, die Fragen grundsätzlicher Art betreffen, ist dem RMdI. eine Abschrift vorzulegen.

(4) Zu § 5 Abs. 1. Die Gewährung der Familienunterstützung ist nicht von einer bestimmten Mindestdauer der Einberufung abhängig. Familienunterstützung kann bereits gewährt werden, wenn infolge des Verdienstauffalls des Einberufenen für einen Tag oder einen Teil des Tages der nach § 9 Abs. 1 und 2 zu bemessende notwendige Lebensbedarf der unterstützungsberechtigten Angehörigen nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(5) Die Auszahlung der Familienunterstützung hat nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich getrennt von der Auszahlung der Armenunterstützung zu erfolgen.

(6) Zu § 5 Abs. 5 Satz 1. Die Verhältnisse der Unterstützungsempfänger sind in zeitlichen Abständen von Amts wegen nachzuprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn die Dienstzeit des Einberufenen ein halbes Jahr oder länger dauert.

(7) Zu § 5 Abs. 5 Satz 2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auf Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie auf den Fall einer vorzeitigen Entlassung des Einberufenen aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst. Sie besteht auch, wenn der Einberufene in die Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst nicht eingestellt wird, Familienunterstützung aber schon beantragt ist. Die Anzeigepflichtigen sind darauf hinzuweisen, daß bei schuldhafter Unterlassung der Anzeige zu Unrecht gezahlte Unterstützungen zurückzuzahlen sind und daß die betrügerische Unterlassung der Anzeige gerichtlich strafbar ist.

(8) Zu § 5 Abs. 7 unter a und b. In den Fällen der zeitgerechten Entlassung besteht keine Mitteilungspflicht der Truppen- (Marine-) Teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes gem. § 7 FUV. Die Bezirksverw.-Behörden haben daher den Ablauf der Dienstzeit des Einberufenen selbst zu überwachen und die Familienunterstützung mit dem Ablauf dieser Zeit einzustellen.

(9) Der allgemeine Entlassungstag für den Reichsarbeitsdienst wird jeweils rechtzeitig vom RMdI. bekanntgegeben.

(10) Zu § 5 Abs. 7 unter c. Verläßt ein Wehrpflichtiger unerlaubt seine Truppe (Dienststelle) oder bleibt er ihr fern, so gilt er mit Ablauf des 10. auf den Tag des Verlassens oder Fernbleibens folgenden Tages als entlassen. Die Familienunterstützung ist in diesem Falle mit Ablauf des Tages, an dem der Einberufene als entlassen gilt, einzustellen.

(11) Zu § 8. Die Gemeinden (Fürsorgebezirke) können zur Entgegennahme der Anträge, zur Auszahlung der Unterstützung und zur Überwachung der Verhältnisse der Unterstützungsempfänger herangezogen werden.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung.

1. Unterstützungssätze (§ 9 Abs. 1 FUV.).

(1) Die Unterstützungssätze betragen monatlich in den Orten der

persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird. Die Anwendung dieser Vorschrift ist somit dann am Platze, wenn dem Unterstützungsberechtigten in der Zeit vor der Aushändigung

	Sonderklasse	Ortsklasse		
		A	B	C
für				
1. die im Haushalt des Einberufenen lebende Ehefrau des Einberufenen oder sonstige Unterstützungsberechtigte über 16 Jahren, wenn sie Haushaltsvorstand sind (z. B. ein Elternteil des Einberufenen) oder als Einzelperson einen eigenen Haushalt führen	42	36	27	21
2. sonstige unterstützungsberechtigte Haushaltsangehörige über 16 Jahren (z. B. der zweite Elternteil oder nicht verdienende über 16 Jahre alte Kinder des Einberufenen).....	21	18	13,50	10,50
3. Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die im Haushalt des Einberufenen, seiner Ehefrau oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben (z. B. die im Haushalt des Einberufenen lebenden ehelichen Kinder, das im Haushalt von Verwandten der aufsteigenden Linie lebende uneheliche Kind des Einberufenen)	14	12	9	7
4. Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt des Einberufenen, seiner Ehefrau oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben (z. B. uneheliche Kinder des Einberufenen, die sich in fremder Pflege befinden)	28	24	18	14

(2) Für die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu den Ortsklassen A, B oder C ist die Zoneneinteilung für die Notstandsaushilfe maßgebend. Die Landeshauptmänner, in Wien der Bürgermeister, sind befugt, die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu der Ortsklasse A, B oder C abweichend von der Zoneneinteilung festzusetzen oder eine Gemeinde in die Sonderklasse aufzunehmen, sofern ein Bedürfnis hierfür vorliegt; die Festsetzung bedarf bis zum 30. 4. 1939 der Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

(3) Der Unterstützungssatz für einen Tag ist durch Teilung des monatlichen Unterstützungssatzes durch 30, der Unterstützungssatz für den Verdienstausschlag einer Arbeitsstunde durch Teilung des Tagesunterstützungssatzes durch die Zahl der Arbeitsstunden, die der Einberufene ohne die Einberufung erreicht haben würde, zu errechnen.

(4) Zu § 9 Abs. 3 FUV. Vgl. die §§ 13 bis 15, 17 und 18 FUV. sowie die Abschn. III, 6 bis 10 des Durchf.-Erl.

(5) Zu § 9 Abs. 4 FUV. Die Familienunterstützung hat den Zweck, die Lebenshaltung der Angehörigen eines Einberufenen während der Dauer der Einberufung zu sichern, und zwar im Höchstmaß nach Maßgabe der bisherigen Lebensverhältnisse. Daher bestimmt § 9 Abs. 4 FUV., daß von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes abzusehen ist, wenn nach Lage der örtlichen und

des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen durchschnittlich ein geringerer Betrag als der volle Unterstützungssatz zur Verfügung gestanden hat und dieser Betrag zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung ausgereicht hat.

2. Mietbeihilfen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 10 FUV.).

(1) Zu § 10 Abs. 2. Bei Ermittlung des berechtigten Wohnbedarfs ist in der Regel davon auszugehen, daß die Wohnung des Einberufenen zur Zeit der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls der Lebensstellung der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen — einschl. des Einberufenen selbst — entspricht.

(2) Zu § 10 Abs. 4. Unter den auf einem Eigenheim ruhenden Lasten sind u. a. Hypothekenzinsen und Tilgungsbeträge für die im Grundbuch eingetragenen Grundstücksschulden, ferner Gebäudeversicherungsbeiträge zu verstehen, soweit die Leistungen anteilig auf die Zeit der Einberufung entfallen. Die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten und für größere Hausreparaturen fallen nicht unter § 10 Abs. 4 FUV.

3. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 FUV.).

Soweit auf Grund der Krankenversicherung des Einberufenen oder des Unterstützungs-

berechtigten ein Anspruch auf Krankenhilfe oder Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen gegeben ist, besteht kein Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Familienunterstützung.

4. Sozialversicherungsbeiträge (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 FUV.).

Eine Regelung wird durch besonderen Erlaß erfolgen.

5. Tilgung von Abzahlungsverpflichtungen.

(1) Besteht beim Kauf von Möbeln, Haus- und Küchengerät, Kleidungsstücken oder Wäsche auf Abzahlung die Gefahr der Rücknahme der Sachen auf Grund des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers, weil der Einberufene und die unterstützungsberechtigte Ehefrau während der Dauer der Einberufung zur Leistung der vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls vereinbarten und bis zum Gestellungstag geleisteten Ratenzahlungen außerstande sind, so soll die Bezirksverw.-Behörde in geeigneter Weise dem Verkäufer nahelegen, dem Einberufenen und seiner Ehefrau nach Möglichkeit entgegenzukommen. Kann die Erhaltung der dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, die zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt werden, nicht auf diese Weise gesichert werden, so kann der unterstützungsberechtigte Ehefrau neben dem Unterstützungssatz (vgl. Abschn. III 1) eine angemessene Beihilfe für die Tilgung der Abzahlungsverpflichtung gewährt werden, wenn der Einberufene nach seinen Einkommensverhältnissen während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls annehmen durfte, daß er zur regelmäßigen Zahlung der vereinbarten Ratenzahlungen imstande sein werde.

(2) Hinsichtlich der Erfüllung von Tilgungsverpflichtungen aus einem Ehestandsdarlehn (Drittes Ges. zur Änderung des Ges. über die Förderung der Eheschließungen v. 3. 11. 1937, RGBl. I S. 1158, Art. I § 2⁴), eingeführt im Lande Österreich gem. § 1 Nr. 1 der VO. v. 30. 3. 1938, RGBl. I S. 341⁵) hat der RFM. angeordnet, daß Anträgen von Wehrdienstpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen auf Unterbrechung der Tilgung des Ehestandsdarlehns für die Dauer der Erfüllung der Wehrpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht von dem zuständigen Finanzamt stattzugeben ist, sofern nachgewiesen wird, daß während dieser Zeit ein ausreichendes Einkommen nicht bezogen wird und deshalb die Bezahlung der Tilgungsbeträge für den Wehrpflichtigen oder den Arbeitsdienstpflichtigen eine Härte bedeuten würde.

⁴) DZW. XIII S. 487.

⁵) DZW. XIV S. 85.

6. Familiengemeinschaft (§ 13 FUV.).

(1) § 13 FUV. geht davon aus, daß Familienhilfe vor Staatshilfe geht. Die Vorschrift ist nur auf Angehörige eines Einberufenen anzuwenden, die dauernd in die Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) aufgenommen sind. Bei ihrer Handhabung ist zu beachten, daß von den Mitgliedern der Familiengemeinschaft nur zumutbare Leistungen verlangt werden dürfen (§ 13 Abs. 2 FUV.).

(2) Hat ein Mitglied der Familiengemeinschaft schon vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen zu den Kosten des Familienhaushalts beigetragen, so kann in der Regel angenommen werden, daß ihm auch nach dem Gestellungstag die Gewährung eines angemessenen Beitrages zugemutet werden kann.

7. Einsatz der Arbeitskraft und Meldung beim Arbeitsamt (§ 14 FUV.).

(1) Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 FUV. hat der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 FUV.), sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Das Arbeitsamt kann unterstützungsberechtigte Angehörige von Wehrpflichtigen, die nur für kurze Zeit einberufen sind, von der Meldepflicht befreien, wenn nach Lage der Verhältnisse keinerlei Aussicht besteht, den Unterstützungsberechtigten während des Bezugs der Familienunterstützung in Arbeit zu vermitteln.

(2) Der Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Arbeitsämtern hierzu folgende Weisung erteilt:

„(1) Das Maß der Meldepflichten darf sich nicht nachteilig auf den Wehrgedanken auswirken. Arbeits Einsatzmäßig nicht unbedingt notwendige Meldungen, die von dem Unterstützungsberechtigten nur als Erfüllung einer Förmlichkeit und damit als überflüssig empfunden werden, sollen unterbleiben.

(2) Nach Möglichkeit soll es bei der ersten Meldung bewenden, auf jeden Fall bei Unterstützungsberechtigten, deren Ernährer zu Übungen und zu kurzfristiger Ausübung bis zur Dauer von 2 Monaten einberufen sind.

(3) Über die erste Meldung hinaus werden laufende Meldungen hiernach nur dann zu fordern sein, wenn voraussichtlich gegebene Einsatzmöglichkeiten anders nicht ausreichend ausgenutzt werden können. Sie werden — von Ausnahmen abgesehen — nur für Unterstützungsberechtigte in Betracht kommen, deren Ernährer länger als 2 Monate dienen. Aber auch von diesen Unterstützungsberechtigten sollen Meldungen tunlichst nur in Zeitabständen von 2 Monaten gefordert werden.“

(3) Die Befreiung von der Meldepflicht entbindet nicht von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft. Daher muß auch ein von der

Meldepflicht befreiter arbeitsfähiger Unterstützungsberechtigter, dem eine Arbeit zugemutet werden kann, jederzeit nachgewiesene Arbeit annehmen.

8. Anrechnung eigenen Einkommens (§ 15 Abs. 1 FUV.).

(1) Zum anzurechnenden eigenen Einkommen des unterstützungsberechtigten Vaters eines Einberufenen gehören nicht die Mittel, die er nach § 141 ABGB.³⁾ für den Unterhalt seiner nicht familienunterstützungsberechtigten Kinder, die sich nicht selbst erhalten können, zu verwenden hat.

(2) Die Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien auf die Familienunterstützung ist nicht zulässig (vgl. § 17 Abs. 5 der Sechsten Durchf.-Best. zur VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 31. 8. 1937, RGBl. I S. 989⁶⁾, in der Fass. der Siebenten Durchf.-Best. v. 13. 3. 1938, RGBl. I S. 2417⁷⁾, im Lande Österreich eingeführt gem. § 1 Nr. 9 der VO. v. 30. 3. 1938, RGBl. I S. 341⁸⁾).

(3) Auf die Familienunterstützung sind ferner nicht anzurechnen:

- a) Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
- b) Zuwendungen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt;
- c) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein rechtlich oder sittlich nicht verpflichteter Dritter zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt;
- d) freiwillige, für die Zeit der Einberufung gewährte Zuwendungen des Arbeitgebers des Einberufenen, soweit sie zusammen mit der Familienunterstützung nicht höher sind als das letzte Arbeitsentgelt des Einberufenen, vermindert um einen angemessenen Teilbetrag dieses Arbeitsentgelts, der dem während der Einberufung ersparten Lebensunterhalt des Einberufenen selbst entspricht;
- e) öffentliche Renten und Beihilfen, die einem Unterstützungsberechtigten wegen seiner Kriegsbeschädigung bewilligt worden sind, in angemessener Höhe.

9. Heranziehung der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FUV.).

Soweit die Verwandten der aufsteigenden Linie der Ehefrau und die Verwandten der aufsteigenden Linie der Kinder — mit Ausnahme des Einberufenen selbst — der Ehefrau oder den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sind, hat ihre Heranziehung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FUV. zu unterbleiben, wenn sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen für sie eine unbillige Härte darstellt oder ihre Inanspruchnahme den

Unterstützungsberechtigten oder dem Einberufenen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 FUV. bleibt unberührt.

10. Verhältnis zur Arbeitslosenunterstützung und zur Armenfürsorge (§ 18 FUV.).

(1) Hat ein Angehöriger (§ 2 FUV.) eines Einberufenen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaulhilfe, so hat er in dieser Höhe keinen Anspruch auf Familienunterstützung.

(2) Hat ein unter § 2 I FUV. fallender Angehöriger eines Einberufenen bis zum Gestellungstag Armenunterstützung erhalten, so ist ihm während der Dauer der Einberufung an Stelle der Armenunterstützung Familienunterstützung zu gewähren. Das Entsprechende gilt für einen unter § 2 II FUV. fallenden Angehörigen eines Einberufenen nur dann, wenn der Einberufene ihm während des maßgebenden Zeitraums mindestens die Hälfte seines Lebensunterhalts gewährt hat (vgl. Abschn. I 3 b Abs. (10)).

IV. Kosten (§ 19 FUV.).

1. Anforderung und Verwaltung der Unterstützungsmittel.

(1) Die Bezirksverw.-Behörden melden die zur Auszahlung der Familienunterstützung für den folgenden Monat erforderlichen Kassennittel, soweit sie ihnen nicht selbst zur Verfügung stehen, bis zum 21. j. M. nach Formblatt F⁹⁾ bei dem Landeshauptmann, in Wien beim Bürgermeister, an. Diese Behörden sind Landesabrechnungsstellen. Die Landesabrechnungsstellen fordern den erforderlichen Betrag bis zum 25. j. M. bei dem für ihren Sitz zuständigen Oberfinanzprärs. an. Diese Bedarfsanmeldung hat die im Formbl. F vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Der Geldbedarf ist so genau wie möglich zu schätzen. Reichen die auf Grund der Bedarfsanmeldung zur Verfügung gestellten Beträge (Abs. (2)) zur Deckung der Ausgaben des jeweiligen Monats nicht aus, so wird die Mehrausgabe auf Grund der Übersicht C⁹⁾ (vgl. IV 3 Abs. (3)) von der Reichshauptkasse nachträglich überwiesen. Unvorhergesehener Mehrbedarf (z. B. bei Übungen der Wehrmacht) kann jedoch unter kurzer Begründung erforderlichenfalls nachgefordert werden. Übersteigt dagegen die Abschlagsauszahlung die wirkliche Ausgabe, so ist der verbliebene Bestand bei der Bedarfsanmeldung für den folgenden Monat anzurechnen. Bestände, die den Bedarf des folgenden Monats übersteigen, dürfen bei den Bezirksverw.-Behörden nicht geführt werden.

(2) Die Oberfinanzprärs. überweisen den Landeshauptmannschaften und der Stadt Wien die erforderlichen Mittel nach näherer Anweisung des RFM.

(3) Für die Aufbewahrung der Unterstützungsmittel, ihre Sicherung gegen Diebstahl

⁶⁾ DZW. XIII S. 375.

⁷⁾ DZW. XIV S. 77.

⁹⁾ Nicht mit abgedruckt.

und Verlust sowie die Erteilung und Ausführung der Kassenanweisungen gelten die für die Kassen maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen. Das Reich tritt für Verluste, Fehlbeträge und Veruntreuungen nicht ein.

(4) Die Unterstützungsmittel sind von der Kasse der Bezirksverw.-Behörde besonders nachzuweisen.

(5) Die Unterstützungsmittel dürfen selbst für kürzeste Frist nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

2. Antragsformblatt, Aktenführung.

(1) Zu den Anträgen ist das Formbl. A⁸) zu verwenden. Bei Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht oder zu kurzfristiger Ausbildung bis zur Dauer von 2 Monaten darf jedoch ein vereinfachtes Antragsformblatt verwendet werden, dessen Ausgestaltung der Bezirksverw.-Behörde überlassen bleibt. Bei wiederholter Einberufung genügt eine als solche erkennbare Vervollständigung des früheren Antragsformblatts auf den neuesten Stand. Die Akten und Rechnungsunterlagen der Bezirksverw.-Behörden müssen alle Angaben enthalten, die für den Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Familienunterstützungszahlungen erforderlich sind. Alle Feststellungen und Entscheidungen in Familienunterstützungsangelegenheiten sind hiernach aktenkundig festzulegen. Die Verfügungen sind mit der Unterschrift der verantwortlichen Beamten zu versehen.

(2) Akteninhalt und Leistungsnachweisung (vgl. den Abschn. IV 3) müssen übereinstimmen.

(3) Die Beweismittel sind zu den Akten zu nehmen. Ist ihre Rückgabe unerlässlich oder sind die Erkundigungen mündlich vorgenommen worden, so sind die festgestellten Tatsachen in einem mit der Unterschrift des Bearbeiters versehenen kurzen Aktenvermerk niederzulegen. Falls bei fernmündlichen Feststellungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben Zweifel bestehen, ist die schriftliche Bestätigung herbeizuführen.

3. Leistungsnachweisungen und Übersichten.

(1) Die Bezirksverw.-Behörden weisen die von ihnen gezahlten Familienunterstützungen in Leistungsnachweisungen und Übersichten nach den Formbl. B und C⁸) nach.

(2) Die Leistungsnachweisung (LN.) ist in 3 Abschnitte zu gliedern:

- a) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufene Wehrpflichtige,
- b) zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufene Wehrpflichtige,
- c) zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einberufene Arbeitsdienstpflichtige — mit unterstützten Angehörigen —.

Die Leistungsnachweisung für die zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehr-

macht einberufenen Wehrpflichtigen kann auch besonders aufgestellt werden. Die LN. ist von der Bezirksverw.-Behörde monatlich abzuschließen. Sie ist in einer Ausfertigung zu führen und von der Bezirksverw.-Behörde aufzubewahren.

(3) Aus der abgeschlossenen LN. sind die Endzahlen in eine Übersicht nach Formbl. C zu übertragen. Die Übersicht C ist bis zum 5. des Nachmonats der Landesabrechnungsstelle vorzulegen.

4. Sachliche und rechnerische Nachprüfung.

Die LN. und Übersichten bedürfen der sachlichen und rechnerischen Nachprüfung durch die Bezirksverw.-Behörde nach Maßgabe der im Lande Österreich hierfür geltenden Vorschriften. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen.

5. Forderungen aus der Familienunterstützung.

(1) Wird von der Bezirksverw.-Behörde festgestellt, daß Familienunterstützung ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt ist (Überzahlung), oder wird die Entscheidung der Bezirksverw.-Behörde hinsichtlich der Gewährung oder Bemessung der Familienunterstützung nachträglich im Prüfungsverfahren beanstandet, so ist von einer Rückforderung der überzahlten Unterstützung abzusehen, wenn ein Verschulden des Antragstellers oder Empfängers (vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bei Stellung des Antrages, Verletzung der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FUV.) nicht vorliegt und der Empfänger in dem guten Glauben war, daß ihm die Unterstützung zu Recht bewilligt worden ist.

(2) Unterstützungen, die nach Abs. (1) zurückzahlen sind, sowie Ersatzansprüche gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Drittverpflichtete nach § 17 Abs. 1 FUV. und ihre Erledigung sind der Landesabrechnungsstelle nach Formbl. D⁸) besonders nachzuweisen. Für jeden solcher Ersatzfälle ist ein besonderes Formbl. D zu verwenden. Die eingegangenen Beträge sind nach Fällen getrennt am Schlusse der LN. aufzuführen und von dem im laufenden Monat nachgewiesenen Gesamtunterstützungsbetrag (Formbl. B⁸) abzusetzen. In die Übersicht nach Formbl. C⁸) ist nur der nach Absetzung verbleibende Betrag aufzunehmen.

6. Verfahren bei der Landesabrechnungsstelle und monatliche Überweisung.

(1) Die Landesabrechnungsstelle hat die eingereichten Übersichten zu prüfen. Sie stellt die Ergebnisse der Bezirksverw.-Behörden mit einer Schlußsumme für ihren Bereich nach Formbl. E⁸) zusammen.

(2) Die Landesabrechnungsstelle hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellung (Abs. (1)) nach den im Lande Österreich hierfür geltenden Vorschrif-

ten zu bescheinigen. Sie legt sie alsdann in 2 Ausfertigungen bis zum 15. des Nachmonats dem RFM. vor, der die laufende Überweisung monatlich veranlaßt.

(3) Die Nachweisungen der Forderungen aus der Familienunterstützung (Formbl. D) verbleiben bei der Landesabrechnungsstelle. Diese hat die Erledigung der Forderungen zu überwachen.

7. Prüfungsverfahren.

(1) Die Landesabrechnungsstellen haben unabhängig von der Prüfung der monatlichen Übersichten der Bezirksverw.-Behörden laufend stichprobenweise Prüfungen bei allen Bezirksverw.-Behörden ihres Bereichs an Hand der dort geführten Akten, der Leistungsnachweisungen und sonstigen Unterlagen vorzunehmen. Über Vornahme und Ergebnis der Prüfungen ist dem RmDI. und dem RFM. bis zum 15. 4. und 15. 10. j. J. zu berichten.

(2) Die Bezirksverw.-Behörden und Landesabrechnungsstellen haben die LN., Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und Forderungsnachweise (Formbl. D) zur Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs bereit zu halten.

V. Schlußvorschriften.

Zu § 21. Der Erlaß des RmDI. v. 13. 7. 1938 — V W I 231/38/7900⁹⁾ über Familienunterstützung für die Angehörigen der zu Übungen der Wehrmacht in Österreich einberufenen Wehrpflichtigen wird mit dem Inkrafttreten der Familienunterstützungs-VO. aufgehoben. Angehörige eines Einberufenen, die beim Inkrafttreten der Familienunterstützungs-VO. Unterstützung nach dem Erl. v. 13. 7. 1938⁹⁾ erhalten haben, sind jedoch bis zur Beendigung des laufenden Unterstützungsfalles nach den Vorschriften des genannten Erlasses weiter zu unterstützen, sofern im Einzelfall diese Vorschriften günstiger sind. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Angehörige eines Einberufenen nach dem 1. 9. 1938 noch neu in die Unterstützung nach dem Erl. v. 13. 7. 1938⁹⁾ aufgenommen worden sind, weil der Bezirksverw.-Behörde das Inkrafttreten der Familienunterstützungs-VO. und dieser Durchf.-Erlaß noch nicht bekannt waren.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung*).

Vom 1. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1142):

Auf Grund des § 110 Abs. 1 und des § 119 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393**) sowie des § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes

⁹⁾ Nicht veröffentlicht.

*). Betrifft nicht das Land Österreich.

**). DZW. XIII S. 539.

wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Luftfahrt und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt I

Durchführung des Gesetzes

Artikel I

Steigerungsbeträge für Soldaten, Arbeitsmänner und Kriegsteilnehmer

§ 1

(1) Für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der zweiten Klasse gewährt.

(2) Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweige geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht entrichtet ist. Hat ein Versicherter in diesem Zeitpunkt mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweige gewährt, in dem er am höchsten ist; die Steigerungsbeträge aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Arbeiter sind jedoch nebeneinander zu leisten.

(3) Sind für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen der Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 2

(1) Der § 1 gilt für die aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg zu gewährenden Steigerungsbeträge entsprechend. Soweit Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Angestellten für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg in Renten enthalten sind, die bei Verkündung dieser Verordnung laufen, bewendet es hierbei.

(2) Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird als Kriegsdienstzeit angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat.

§ 3

(1) Das Reich leistet vom 1. April 1938 ab jährliche Beiträge zu den Steigerungsbeträgen:

- a) nach § 1 in Höhe von
 - 9,4 Millionen Reichsmark an die Rentenversicherung der Arbeiter,
 - 4,5 Millionen Reichsmark an die Rentenversicherung der Angestellten,
 - 0,4 Millionen Reichsmark an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter,
 - 0,2 Millionen Reichsmark an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten;

b) nach § 2 in Höhe von
20 Millionen Reichsmark
an die Rentenversicherung der Arbeiter.

(2) Zu den Steigerungsbeträgen nach § 1, die für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 31. März 1938 zu gewähren sind, leistet das Reich im Rechnungsjahr 1938 einen einmaligen Beitrag in Höhe von

19,8 Millionen Reichsmark
an die Rentenversicherung der Arbeiter,
9,5 Millionen Reichsmark

an die Rentenversicherung der Angestellten,
0,9 Millionen Reichsmark

an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter,
0,4 Millionen Reichsmark

an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres, insbesondere über den Nachweis der nach §§ 1 und 2 anzurechnenden Zeiten und über die Verteilung der Beiträge des Reichs auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bestimmen.

Artikel 2

Sonstige Durchführungschriften

§ 5

(Zu § 80.) Versicherungspflichtige, die auf Grund des bisherigen § 15 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes einer Ersatzkasse (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) beigetreten sind, können auch nach dem 31. März 1938 die Krankenversicherung bei ihrer Ersatzkasse fortsetzen.

§ 6

(Zu §§ 82, 127 bis 130.) Die Beschränkung der Pensionsversicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und die Übergangsregelung nach §§ 127 bis 130 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung gelten entsprechend auch für die Angestellten der Verwaltungen der Reichsknappschaft, der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen (§ 187 des Reichsknappschaftsgesetzes).

§ 7

(Zu § 94.) (1) Die Rücklage wird, getrennt für die Krankenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, gemeinsam für die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen von der Reichsknappschaft als Sondervermögen der Krankenversicherung (Gesamtrücklage) verwaltet. § 364 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Zur Bildung der Gesamtrücklage führen die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen die Bestände an Geld und

Wertpapieren, die am 31. Dezember 1937 zu ihrer Rücklage gehörten, bis zum Betrage des Rücklagesolls (§ 364 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) an die Reichsknappschaft ab. Soweit die vorhandenen Rücklagebestände das Rücklagesoll übersteigen, bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Verwertung und die Verwendung der überschießenden Beträge; § 119 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(3) Über die Bildung und Verwaltung der Gesamtrücklage kann das Reichsversicherungsamt Näheres bestimmen.

§ 8

(Zu § 109.) Gilt während der Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz der privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis als fortbestehend, so findet § 109 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung allein zu tragen hat; § 109 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(Zu § 109 Abs. 2.) Will der Arbeitgeber von dem ihm nach § 109 Abs. 2 zweiter Halbsatz zustehenden Einbehaltungsrecht Gebrauch machen, so hat er dem Versicherten vor Antritt der Veranstaltung oder Übung eine Bescheinigung über den Entgelt und die darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auszuhandigen. Die Erstattungspflicht des Reichs besteht nur, wenn die Bescheinigung rechtzeitig ausgehändigt worden ist.

§ 9

(Zu §§ 111 ff.) (1) Soweit die Gewährung der in dem Gesetz vorgesehenen Leistungsverbesserungen von einem Antrag abhängt, sind die Leistungen rückwirkend vom 1. Januar 1938 an zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1938 eingegangen ist (§ 1613 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Im Falle des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente, die dem Versicherten bei seinem Tode zustand oder zugestanden hätte, einschließlich der Kinderzuschüsse nach den neuen Vorschriften zu berechnen, wenn diese Berechnung für die Hinterbliebenen günstiger ist.

§ 10

(Zu § 91, § 111 Abs. 1 Nr. 4.) Die Zahlungspflicht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem bisherigen § 112 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes endet mit dem 31. März 1938.

§ 11

(Zu § 117 Abs. 1.) Wird ein Rentenspruch allein durch die Halbdeckung begründet, so kann die Rente nicht für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 gezahlt werden.

§ 12

(Zu § 128 Abs. 2.) Die Erklärung kann bis zum 31. Dezember 1938 auch mit rückwirkender Kraft widerrufen werden.

§ 13

(Zu § 129.) Der Zusatzbeitrag ist in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Klasse, mindestens aber in der Klasse B und höchstens in der Klasse E, zu entrichten. Der § 1267 der Reichsversicherungsordnung (Ersatzzeiten) gilt entsprechend.

§ 14

(Zu § 131.) Der § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für alle am 1. Januar 1938 laufenden Renten. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

§ 15

(Zu Schluß- und Übergangsvorschriften.) Sind Leistungen neu festzustellen, so dürfen die neuen Bezüge insgesamt nicht niedriger sein als die bisherigen.

Abschnitt II

Ergänzung des Gesetzes

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 16

(Zu § 3.) § 209a der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„Ist der Dienstpflichtige beim Ausscheiden aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst krank oder erkrankt er innerhalb von drei Wochen nach der Dienstentlassung, ohne bereits wieder Mitglied eines Trägers der Krankenversicherung geworden zu sein, so behält er während seiner Erwerbslosigkeit etwaige Ansprüche nach § 214.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Führeranwärter der Ordensburgen.“

§ 17

(Zu § 11.) Dem § 1244 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Weiterversicherung ist nur in einem Versicherungszweig zulässig, in dem mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist.“

§ 18

(Zu § 13.)

1. Dem § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die zur Zeit des Todes des

Versicherten noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren.“

2. Dem § 1236 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4.“

§ 19

(Zu § 15.) Dem § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ersatzzeiten stehen insoweit Pflichtbeiträgen gleich.“

§ 20

(Zu § 28.) Im § 1309a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft bis zum Beginn des Kalenderjahres der Eheschließung erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist; der § 1265 gilt entsprechend.“

§ 21

(Zu § 50.) Im § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird „vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464“ ersetzt durch „vorbehaltlich der §§ 1445 c, 1462, 1464“.

§ 22

(Zu § 57.) Dem § 1544 I Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger eine Sache an einen anderen abgibt.“

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 23

(Zu § 13.) Im § 13 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 24

(Zu § 101.) Dem § 130g Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird als Satz 2 angefügt:

„Über die Zahlung von Teilbeträgen durch die Träger der Invalidenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie über die Verteilung und die Verrechnung der Zuschüsse dieser Versicherungsträger bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.“

Winterhilfswerk 1938/39.

RdErl. d. RmDI. v. 3. 9. 1938

— V W II 10/38-9335 — (RMBliV. S. 1475):

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1938/39 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des WHW. 1938/39 haben

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der 6monatigen Dauer des WHW. 1938/39 (1. 10. 1938 bis 31. 3. 1939) als Beitrag zum WHW. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM monatlich, leisten,
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 Reichsmark,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1937 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des WHW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betr. Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WHW. gebracht hat.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt¹⁾.

4. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betr. Monat aufkommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

¹⁾ Nicht mit abgedruckt.

5. Die Einsichtnahme in die WHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WHW. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des WHW. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Vollzug des Sammlungsgesetzes v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086). Winterhilfswerk 1938/39.

RdErl. d. RmDI. v. 27. 8. 1938

— V W II 33/38-9000 — (RMBliV. S. 1408 a):

Die Bestimmungen des RdErl. v. 17. 8. 1935 — V W 6000 a/13. 8. (MBliv. S. 1049)¹⁾ finden auf das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1938/39 entsprechende Anwendung.

¹⁾ DZW. XI S. 499.

Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an Hilfsbedürftige und Familienunterstützungsberechtigte.

RdErl. d. RmDI., d. RAM. u. d. RFM.
v. 12. 9. 1938 — VWI 72/38-7809 —
(RMBliV. S. 1514):

(1) Die vom Führer geschaffene NS.-Volkswohlfahrt und das von ihm ins Leben gerufene Winterhilfswerk sind Einrichtungen für eine umfassende Hilfe für das deutsche Volk mit dem Ziel, neben der öffentlichen Fürsorge mit gesammelter Kraft den vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus besonders wertvollen Volksgenossen eine zusätzliche Hilfe zu gewähren. Die NS.-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk betreiben hiernach eine ergänzende und zusätzliche Fürsorge. Sie selbst tragen die Gewähr, daß diese zusätzlichen Leistungen neben der gleichzeitig laufenden öffentlichen Fürsorge die Grenzen einhalten, über die hinaus gleichzeitige öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre; durch Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge wird dies gesichert. Deshalb sind Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an einen Hilfsbedürftigen grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu erachten und daher bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu lassen (§ 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. 8. 1931, RGBl. I S. 441).

(2) Dies gilt entsprechend für Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an Familienunterstützungsberechtigte (§ 15 Abs. 1 Nr. 17 der Familienunterstützungsvorschriften v. 30. 3. 1936, RGBl. I S. 329)¹⁾.

¹⁾ DZW. XII S. 29.

Nichtanrechnung von Unterstützungen der NSDAP. bei Prüfung der fürsorgerechlichen Hilfsbedürftigkeit.

RdErl. d. RmDI. u. d. RAM. v. 3. 9. 1938
— V W I 19/38-7809 u. II b 4260/38 —
(RMBliV. S. 1419):

(1) Gemäß dem Willen des Führers bleiben bei Prüfung der fürsorgerechlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz:

- a) der Ehrensold oder der außerordentliche Zuschuß der NSDAP. an die Hinterbliebenen der im Dienst der nationalsozialistischen Idee und für die Eroberung des Staates Ermordeten bzw. ums Leben gekommenen (Vf. des Führers v. 9. 11. 1934, Völkischer Beobachter Nr. 313 v. 9. 11. 1934; Ausf.-Best. des Reichsschatzmeisters der NSDAP. v. 13. 11. 1934, VOBl. d. Reichsleit. d. NSDAP. S. 214);
- b) Ehrenunterstützungen für Schwerbeschädigte der NSDAP. (vgl. RdErl. d. RuPr. MdI. u. d. RuPrAM. v. 11. 3. 1936, RMBliV. S. 347);
- c) der Adolf-Hitler-Dank (Vf. des Führers v. 20. 4. 1937, Völkischer Beobachter Nr. 110 v. 20. 4. 1937; Ausf.-Best. des Reichsschatzmeisters der NSDAP. v. 28. 4. 1937, Völkischer Beobachter Nr. 118 v. 28. 4. 1937).

(2) Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO. v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fass. der Zweiten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279, 305) ordnen wir an, daß Abs. (1) entsprechend anzuwenden ist auf

- a) Unterstützungen der Hilfskasse der NSDAP., die aus Anlaß einer Gesundheitsschädigung oder des Todes im ehrenamtlichen Dienste der Partei gewährt werden;
- b) Unterstützungen der Dienststellen der NSDAP., die aus den unter a) genannten Anlässen gewährt werden.

Gewährung eines Zuschusses bei Benutzung eines Freiplatzes der Einrichtungen „Hitler-Spende“ und „Mutter und Kind“.

RdErl. d. RmDI. u. v. 6. 9. 1938
— II SB 4235/38-7026 — (RMBliV. S. 1482):

Nachstehendes, an die Obersten Reichsbehörden gerichtetes RdSchr. des RFM. v. 6. 8. 1938 im Anschluß an den RdErl. v. 28. 3. 1938 (RMBliV. S. 568) zur Kenntnis und Beachtung.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen.
P 2260-14 839.

Berlin, den 6. 8. 1938.

Im Nachgang zu meinem RdSchr. v. 24. 2. 1938 — P 2260-18 012 IV¹⁾ erkläre ich mich damit einverstanden, daß bedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern, die einen Freiplatz der Einrichtungen „Hitler-Spende“ und „Mutter und Kind“ benutzen, bis auf weiteres auf Antrag für jeden Tag der Abwesenheit einschl. der Reisetage ein Zuschuß von 1 RM, insgesamt höchstens 10 RM, zu Lasten des Lohnfonds gewährt wird. Ob Bedürftigkeit vorliegt, ist von der Dienststelle zu prüfen, die den Zuschuß anweist; hierbei ist nicht kleinlich zu verfahren.

¹⁾ RMBliV. 1938 S. 568.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes¹⁾.

Vom 24. 8. 1938 (RGBl. I S. 1057):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327)²⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Angehörigen der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327, 329)³⁾ in der jeweils geltenden Fassung. Diese Unterstützung wird den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe übertragen. Die Kosten erstattet das Nationalsozialistische Fliegerkorps. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

¹⁾ Betrifft nicht das Land Österreich.

²⁾ DZW. XII S. 28.

³⁾ DZW. XII S. 28, 29.

Verordnung über die Ausdehnung des Bereichs der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auf das Land Österreich.

Vom 8. 9. 1938 (RGBl. I S. 1165):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands werden auf das Land Österreich erstreckt.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die für Träger der Krankenversicherung im Lande Österreich behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen diesen Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister oder in das Reichszahnarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 2

Die Befugnisse der bisherigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen im Lande Österreich gehen auf die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands über, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die diese Vereinigungen bei sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften der Verordnungen über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. 8. 1933 (RGBl. I S. 567) und über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. 7. 1933 (RGBl. I S. 540) und der Bestimmungen ihrer Satzungen zuständig sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Versicherungspflicht der Vollbeschäftigten Hilfsärzte der staatlichen Gesundheitsämter.

RdErl. d. RdMl. v. 24. 8. 1938

— IV c 3615/38-2011a — (RMBliV. S. 1405):

(1) Die bei den staatlichen Gesundheitsämtern tariflich oder außertariflich tätigen Vollbeschäftigten Hilfsärzte sind nach einer vom Reichsversicherungsamt auf Grund eines Einzelfalles getroffenen Entscheidung, welcher sich der RAM. angeschlossen hat, in der Regel bis zur Ablegung der Amtsarztprüfung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (RGBl. 1924 I S. 563) versicherungsfrei, da ihre Tätigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf dient.

(2) Nach bestandener Amtsarztprüfung tritt Versicherungsfreiheit gem. § 11 Abs. 1 aaO. ein, da für sie nunmehr die Voraussetzungen unter I 1 des RdErl. des PrFM. v. 17. 3. 1933 — I B 6256/1. 21. 2. (PrBesBl. S. 42) gegeben sind (siehe Runderlaß vom 25. 7. 1936 — IV A 9322/36/2011a, RMBliV. S. 1093).

Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit und Beitragsgestaltung bei Lehrwerkstätten, Schuleinrichtungen usw. (§ 537 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung).

Rundschreiben des Reichsversicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung, an die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Träger der gemeindlichen Eigenunfallversicherung vom 25. 8. 1938 — I¹ 1100 a 12/37 — 767 — (RABl. S. IV 369):

Zu der Frage, wer in den Fällen des § 537 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung als zuständiger Versicherungsträger anzusehen

und wie der Beitrag zu gestalten ist, hat das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen (Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deutscher Gemeindetag — Reichsarbeitsgemeinschaft für gemeindliche Eigenunfallversicherung —, Deutsche Arbeitsfront, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) folgende Regelung getroffen:

I. Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit.

1. Schuleinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, der Innungsverbände u. ä.

Versicherungsträger für jede Schuleinrichtung — ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer — ist die jeweils fachlich und gegebenenfalls örtlich zuständige Berufsgenossenschaft. Dient eine Einrichtung der Ausbildung für verschiedenartige Berufszweige (sogenannter gemischter Betrieb), so ist nur eine Berufsgenossenschaft zuständig, und zwar diejenige, zu deren fachlichem Bereich der verhältnismäßig überwiegende Teil der Schuleinrichtung gehört. Liegen im Einzelfall besondere Verhältnisse vor, so können abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften getroffen werden.

2. Städtische gewerbliche Berufs- und Fachschulen.

Versicherungsträger für städtische Berufsschulen und Fachschulen, in denen für verschiedenartige Berufe Unterricht erteilt wird, ist die Eigenunfallversicherung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dagegen sind für städtische Schulen, in denen die Schüler nur für einen bestimmten Gewerbezweig beruflich ausgebildet werden (z. B. städtische Textil- oder Maschinenbauschulen), die fachlich in Frage kommenden Berufsgenossenschaften zuständig.

II. Beitragsgestaltung.

Soweit ein völliger Verzicht auf Beiträge nicht möglich ist, werden Kopfbeiträge erhoben. Gemäß § 1 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 100) in Verbindung mit den Verordnungen vom 14. Dezember 1934 und 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1252 und 1533) stimmt das Reichsversicherungsamt zu, daß bei den Schuleinrichtungen, die nach § 537 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung der Versicherungspflicht unterliegen, für jeden Schüler und Lehrer je Kursus ein Kopfbeitrag bis zu 0,40 RM erhoben wird. Die Dauer des Kursus ist für die Höhe des Beitrags unerheblich. Den Trägern der gemeindlichen Eigenunfallversicherung bleibt vorbehalten, Beiträge bis zu der entsprechenden Höhe im

Wege der Umlage nach der Einwohnerzahl zu erheben. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die in die bezeichneten Schulumrichtungen von ihrem Stammbetrieb entsandt werden (Kommandierte), kann zur Vermeidung verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten ebenfalls ein Kopfbeitrag bis zu 0,40 RM erhoben werden. Hierdurch wird die bei einem Unfall gegebene Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft, zu der der entsendende Betrieb gehört, nicht berührt.

Soweit im Einzelfall besondere Umstände eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen, bleibt das Verfahren nach § 629b der Reichsversicherungsordnung vorbehalten.

Hilfsbedürftigkeitsprüfung bei Trennungsbeihilfen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt v. 7. 7. 1938 — III A 7207/25 — (Rabl. S. I 285):

Nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Abschn. IV, ist die Trennungsbeihilfe nach den Unterstützungssätzen der Arbeitslosenunterstützung, in der Regel nach den Unterstützungssätzen der Lohnklasse V, zu bemessen. Die anrechnungsfähigen, der Haushaltsgemeinschaft zufließenden Einkünfte sind nach den für die Hilfsbedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenunterstützung geltenden Vorschriften anzurechnen. In der Arbeitslosenunterstützung wird das Einkommen des Hauptunterstützungsempfängers selbst anders behandelt als das seiner Angehörigen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Einkommen der Ehefrau des auswärtig Beschäftigten als Einkommen des Hauptunterstützungsempfängers oder als Einkommen von Angehörigen des auswärtig Beschäftigten anzusehen sei. Letzteres ist meines Erachtens richtig.

Für die Durchführung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung bei der Bemessung der Trennungs-

beihilfe bestimme ich daher, daß das Einkommen der Angehörigen des auswärtig Beschäftigten stets wie Einkommen von Angehörigen im Sinne der Richtlinien für die Hilfsbedürftigkeitsprüfung behandelt wird.

Bei der Berechnung der Trennungsbeihilfe wird ferner die Arbeitslosenunterstützung des im Haushalt lebenden Angehörigen nicht angerechnet. Für diesen Angehörigen wird aber auch kein Familienzuschlag bei der Feststellung der Höhe der Trennungsbeihilfe eingesetzt. Die Trennungsbeihilfe ist auch auf die Höhe der Arbeitslosenunterstützung dieses Angehörigen ohne Einfluß. Ein Arbeitslosenunterstützung beziehender Angehöriger wird also für die Trennungsbeihilfe so behandelt, als ob er nicht Mitglied der Haushaltsgemeinschaft wäre.

Kinderzulage, Waisenrente und Witwenbeihilfe.

Erl. d. RAM. v. 9. 8. 1938 — I c 6665/38 — (Rabl. S. V 31):

1. Ich ermächtige die Versorgungsämter, Kinderzulagen oder Waisenrenten für Kinder, die bei Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande waren, sich selbst zu unterhalten, im Falle des Bedürfnisses auch dann in eigener Zuständigkeit zu gewähren, wenn der Antrag erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestellt wird.

2. Für Witwen, die sich vor dem 13. Juli 1926 wiederverheiratet haben und deren zweiter Ehemann nach mehr als zehnjähriger Dauer der Ehe gestorben ist, kann nach RVG. AB. zu § 39 Nr. 3 Abs. 2 — HdR. S 134 — Witwenbeihilfe nur mit meiner Genehmigung bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß sich die Witwe in Not befindet. Die Befugnis zur Bewilligung solcher Witwenbeihilfen wird den Versorgungsämtern übertragen. Verfügt die Witwe über sonstiges Einkommen, so ist es auf die Witwenbeihilfe anzurechnen.

Umschau

Arbeitseinsatz.

Die Zahl der Arbeitslosen ging im Monat August 1938 von 218 000 auf 179 000 zurück. Es ist also eine Abnahme um 39 000 zu verzeichnen, die nur deshalb möglich war, weil auch nicht voll einsatzfähige Kräfte mehr und mehr von den Betrieben und Verwaltungen aufgenommen werden. So betrug auch der Rückgang der beschränkt oder nicht voll einsatzfähigen Arbeitslosen allein 19 000.

Über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und die Beschäftigung gibt

folgende Zusammenstellung Aufschluß (Zahlen in Tausend):

	Arbeitslose insgesamt	Unterstützte der Reichsanstalt	Beschäftigte
am 31.5.1938	338	183	20 400
am 31.6.1938	292	152	20 536
am 31.7.1938	218	114	20 714
am 31.8.1938	179	88	20 860
am 31.8.1937	509	267	20 166

Die starke Zunahme der Beschäftigten, die im Monat August bei einem Rückgang um 39 000 Arbeitslose 146 000 betrug, ist dadurch zu erklären, daß wiederum

im großen Umfang bisher nicht erwerbstätige oder nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Volksgenossen (Sozialrentner, Pensionäre, Kleinhandwerker, Erwerbsbehinderte usw.) für den Einsatz in abhängiger Arbeit gewonnen wurden; auch der Zustrom von Frauen in gewerbliche Arbeit hielt an.

Hinsichtlich der Arbeitseinsatzfähigkeit ist folgende Entwicklung zu verzeichnen (Zahlen in Tausend):

	voll einsatz- fähig und ausgleichs- fähig	voll einsatz- fähig, aber nicht aus- gleichsfähig	nicht voll einsatz- fähig
am 31.5.1938	37	161	140
am 30.6.1938	28	138	126
am 31.7.1938	19	96	104
am 31.8.1938	14	77	88
am 31.8.1937	81	262	167

Im Lande Österreich ging die Arbeitslosigkeit auch im Monat August wieder stark zurück (— 37 000). Am Monatsende wurden von den Arbeitsämtern nur noch 114 000 Arbeitslose gezählt gegenüber 151 000 Ende Juli. Die Arbeitslosigkeit, die in Österreich bei der Eingliederung im März 1938 rund 600 000 betragen hatte, ist damit bereits zu vier Fünfteln beseitigt.

Arbeitsbuch.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsbuch mit den dazugehörigen Vordrucken in einem 36 Seiten umfassenden Heft zusammengestellt. Dieser amtliche Sonderdruck bietet die Möglichkeit, sich über den gegenwärtigen Stand der Arbeitsbuchbestimmungen eingehend zu unterrichten. Das Heft wird zum Selbstkostenpreis von 20 Rpf bei Abnahme von weniger als zehn Stücken, 15 Rpf bei Abnahme von zehn und mehr Stücken zuzüglich Porto von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Büro Veröffentlichungen, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 12, Postscheck Berlin NW 7, Nr. 4096, abgegeben.

Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine.

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Sicherung

des Bezugs von Konsummargarine getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Oktober, November und Dezember 1938 im bisherigen Umfange nach Maßgabe der geltenden Vorschriften durchgeführt (Erlaß des RAM. vom 22.8.1938 — RMBliV. Sp. 1367).

Ausschluß jüdischer Verkaufsstellen.

Durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. 9. 1938 — II b 9713/38 — (RMBliV. S. 1511) werden jüdische Verkaufsstellen vom 1. Oktober 1938 an von der Annahme der Reichsverbilligungsscheine für Speisefette, der Bezugsscheine für Konsummargarine und der kommunalen Wohlfahrtsgutscheine ausgeschlossen. Als jüdisch gelten diejenigen Verkaufsstellen, die in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe gemäß den Vorschriften der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) eingetragen sind.

Versorgung der Wehrmachtangehörigen.

Die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen ist durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) neu geregelt worden.

Der Vorspruch zu dem Gesetz ist nachstehend wiedergegeben:

Die Wehrmacht ist als Waffenträger der Nation ein Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates, der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst.

Ehrenpflicht des Staates ist es, für seine Soldaten so zu sorgen, daß ihnen aus der Ableistung des aktiven Wehrdienstes kein Nachteil erwächst und daß den Berufssoldaten, die noch im besten Mannesalter aus der Wehrmacht entlassen werden müssen, durch eine vom Staat gesicherte Überführung in andere Berufe oder durch andere Maßnahmen Anerkennung und Dank für ihre Dienstleistung zuteil wird.

Allen Soldaten aber soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird.

Die Durchführungsbestimmungen vom 29. 9. 1938 sind im RGBl. I S. 1293 veröffentlicht.

Versorgung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz vom 8. 9. 1938 (RGBl. I S. 1158) gelten für die Fürsorge und Versorgung der männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) mit einigen sich aus der besonderen Stellung des Arbeitsdienstes ergebenden Änderungen.

Die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Arbeitsdienst für die weib-

liche Jugend) und ihrer Hinterbliebenen wird durch besonderes Gesetz geregelt werden.

Das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz ist in zusammenhängender Fassung im RGBl. I S. 1253 veröffentlicht.

Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Der Führer und Reichskanzler hat durch Erlaß vom 7. 9. 1938 (RGBl. I S. 1157) angeordnet, daß die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend in der Zeit bis zum 1. 4. 1940 von 30 000 auf 50 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stamppersonal) zu erhöhen ist.

Aus Zeitschriften und Büchern

Die Krankenhilfe der Bezirksfürsorgeverbände und der RVO.-Krankenkassen.

In Heft Nr. 35 des Deutschen Ärzteblattes vom 27. 8. 1938 gibt Heinz Schumacher-Essen eine vergleichende Darstellung der Leistungspflicht und Leistungsbereitschaft der beiden Hauptträger der öffentlichen Krankenhilfe.

Ausgehend von den Unterschieden in den Rechtsgrundlagen und in dem Kreis der Leistungsempfänger wird der Annahme entgegengetreten, daß der Umfang der Leistungen eines Bezirksfürsorgeverbandes hinter den Leistungen der RVO.-Kassen zurückstehe. Vielmehr sei das Gegenteil richtig. Die Regelleistungen der RVO. umfaßten nicht sämtliche Maßnahmen, die u. U. zur Heilung unbedingt notwendig sind. Aber selbst dann, wenn eine Krankenkasse von der Möglichkeit zur Einführung von Mehrleistungen im vollen Umfang Gebrauch gemacht hat, bleibe immer noch die Tatsache bestehen, daß sie nicht alle notwendigen Leistungen in vollem Umfang und in unbeschränkter Dauer gewähren kann.

„Für die öffentliche Fürsorge darf selbstverständlich die bei den RVO.-Kassen vorhandene Beschränkung der Leistungen nicht Grundlage ihres Handelns sein. Die Volksgemeinschaft, die Kostenträgerin der öffentlichen Fürsorge, darf ihren in Not geratenen Volksgenossen die helfende Hand nie versagen. Hier würde halbe Hilfe Verweigerung

der Hilfe bedeuten. So muß denn auch die öffentliche Fürsorge allzuoft überall da in die Bresche springen, wo die Krankenkassen notwendige Heilmaßnahmen nicht oder nur in einem unzureichenden Umfang gewähren können, wenn die Familie nach gründlichster Prüfung der Verhältnisse nicht in der Lage ist, diese notwendigen Maßnahmen aus eigenen Mitteln durchzuführen.

Die bestehende Verpflichtung der Fürsorgeverbände zur durchgreifenden Hilfe auf der einen Seite und die große Beweglichkeit auf der anderen Seite legen den Fürsorgeverbänden eine große Verantwortung auf. Der Fürsorgeverband muß in jedem Falle prüfen, ob und in welchem Umfang nach Lage des Krankheitsfalles diese oder jene Leistung gewährt werden muß, wobei die immer noch nicht rosige Finanzlage der Kommunen zu berücksichtigen ist. Er ist in keinem Falle dieser oftmals schwierigen Entscheidung dadurch enthoben, daß das Gesetz oder die Richtlinien die in diesem oder jenem Falle vom Arzt als notwendig angesehene Leistung nicht vorsehen oder genau umgrenzen. Dafür ist aber auch die Bewegungsfreiheit des Fürsorgeverbandes eines der wertvollsten Merkmale in der Arbeit der öffentlichen Fürsorge.“

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 17 vom 10. 9. 38. Aus dem Inhalt: Kreisgärtner Haas, Grottkau: „Ist die Obstbaumpflanzung an Straßen und

öffentlichen Wegen wirtschaftlich?“; Assessor Dr. Hermann Heitmann, Deutscher Gemeindetag: „Aus der Praxis des gemeindlichen Wegerechts“; Kreisaußschußoberinspektor H. Klingelhöfer, Montabaur: „Die Verwaltung des gemeindlichen Inventars“; A. Bruno, stellv. Vorsitzender des Versicherungsamts der Stadt Königsberg i. Pr.: „Grenzfälle von Angestellten- und Invalidentversicherungspflicht“; Kreisaußschußoberinspektor Gutzeit, Mohrungen: „Uneheliches Kind und Familienunterstützung“; „Versicherungspflicht der gemeindlichen Ehrenbeamten“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 18 vom 25. 9. 1938. Aus dem Inhalt: Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler: „Die Gemeinde im neuen Deutschland“; „Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in Österreich“; „Die Dienstsiegel der Gemeinden und Gemeindeverbände“; Kreisaußschußoberinspektor Gutzeit, Mohrungen: „Nichtbeamte dürfen keine Amtsbezeichnungen führen“; Markull: „Polizei und Gemeinde“; Verwaltungssamtmann J. Stephan, Berlin: „Verbesserungen in der Sozialversicherung“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Kommentar zum Familienunterstützungsrecht (Familienunterstützungsgesetz und -vorschriften). Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Heft 1 (Heft 22 der Schriftenreihe Aufbau und Ausbau der Fürsorge). Lühe & Co., Leipzig. 1937. 239 S. Preis RM 3,80.

Das Datum der Veröffentlichung wurde durch den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 28. 5. 1937 mit seinen zahlreichen Abänderungen bestimmt. — Die ersten beiden Abschnitte enthalten die Gesetzestexte sowie eine Einführung zu dem Familienunterstützungsrecht, der dritte die Erläuterungen, deren Klarheit der Praxis gute Dienste leisten wird. In einem vierten Absatz wird das Unterstützungsverfahren, unter Zugrundelegung eines in der Praxis häufigen Falles, dargestellt. Der Anhang bringt das Luftschutz-FUG. mit Durchführungsvorschriften sowie auszugsweise die VO. über Musterung und Aushebung vom 17. 9. 1937 und die Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. 7. 1929.

Kommentar zum Familienunterstützungsgesetz vom 31. März 1936. Mit allen ergänzenden Bestimmungen. Bearbeitet von Dr. Wilhelm Breitenfeld, Dr. Heinrich Haeckel, Hans Sonnenburg. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1938. 160 S. Leinenband Preis RM 4,80.

Unter Verwertung ihrer reichen praktischen Erfahrungen in der Familienunterstützung der Reichshauptstadt werden sowohl das FUG. als das Luftschutz-FUG. von den Verfassern knapp, aber gründlich erläutert. Die einschlägigen Abschnitte des Durchführungserlasses vom 28. 5. 1937 und der Begründung

sind den einzelnen Gesetzesparagrafen und ihren Erläuterungen jeweils beigelegt. — Im Anhang sind außer dem Luftschutz-FUG. auch das Gesetz über Alu nach Wehr- und Arbeitsdienst, die amtlichen Muster und Formblätter u. a. abgedruckt. — Der Kommentar stellt eine wertvolle Bereicherung der Fach-Literatur dar.

Grundriß der Angestelltenversicherung nach dem neuesten Gesetzesstande unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 21. 12. 1937 über den Ausbau der Rentenversicherung. Von Dr. jur. Erwin Gaber und Dr. jur. Alfred Post. 2. verbesserte Auflage. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde 1938. 177 S. Preis geb. RM 4,50.

Der auf Grund von Erfahrungen der täglichen Praxis verfaßte Grundriß erscheint bereits in 2. Auflage und berücksichtigt alle seit seiner Erstveröffentlichung von 1937 erfolgten wesentlichen Gesetzesänderungen. Eine zweckmäßige drucktechnische Aufteilung ermöglicht eine gute und klare Übersicht über das gesamte geltende Recht der Angestelltenversicherung.

Raumordnung durch Umschichtung des Arbeitsnachwuchses (unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes). Von Dr. Julius Irmer. Universitäts-Archiv, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abteilung, Band 8. Verlags-Anstalt Heinr. & J. Lechte, Emsdetten 1937. 130 S. Preis RM 2,80.

Die Arbeit ist entstanden auf Grund von Erfahrungen, die der Verfasser aus seiner praktischen Tätigkeit in der „Sozialen Arbeit“ der Hitler-Jugend gewann. Nach einer Schilderung der Strukturfehler der deutschen Wirtschaft werden die Mittel zu ihrer Beseitigung, die Maßnahmen zur Umschichtung des Nachwuchses in Landwirtschaft, Handwerk und Industrie behandelt. Der Hinweis auf die Bedeutung der Lehrlingsheime für die staatliche Einsatzlenkung ist von Interesse.

Kindheit und Jugend. Artung und Entwicklung des werdenden Menschen. Von Richard Müller-Freienfels. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig 1937. 264 S. Preis RM 5,80.

Der Verfasser beginnt mit einer Schilderung der Kinderforschung früherer Zeiten und gibt dann eine Darstellung der kindlichen Entwicklung auf der Grundlage einer ganzheitlichen, biologisch unterbauten Psychologie. In bewußtem Gegensatz zur experimentellen Psychologie faßt er das menschliche Ich als eine aktive, organische Ganzheit auf, die sich schon im Säugling offenbart und sich den äußeren Einflüssen gegenüber auswählend oder tätig anpassend verhält. — Bei der Darstellung des schulpflichtigen Alters behandelt er besonders eingehend das außerschulische Leben des Kindes, betont in der Schilderung der Jugendzeit den Willen zur Wirklichkeit als das eigentliche Wesen des Jugendlichen und würdigt den Sport als seine charakteristische Lebensform.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für August 1938 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII S. 696.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- Aufhebung d. Reichswohlfahrtshilfe, HannWohlfW. 34.
D. Aufgaben d. öffentl. Fürsorge n. Beendigung d. Massenarbeitslosigkeit (Schluß), Martini, CemT. 15.
D. Bedeutung d. Schwachen f. d. Volksgemeinschaft, Knabe-Moritzburg, EvangelSoz. 3.
Förderung d. Arbeitsaufnahme b. Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, HannWohlfW. 32.
Pflichtarbeit als Mittel z. Auflockerung d. Restbestandes d. Arbeitslosen, Pelzer, ArbEinsuArbHilfe 15/16.
Übersicht ü. d. Gesetzgebung a. d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas 8.

Ausland

- D. Träger d. sozialen Fürsorge im faschistischen Staat, Bocci, NSSozPol. 16.
D. vorbeugende u. unterstützende soziale Fürsorge im faschistischen Staat, Bonfatti, NSSozPol. 16.
New Trends In Public Welfare Legislation „Meeting today's needs alone does not solve tomorrow's problems“, Ernst, State Government 5.
The Contribution of Family Social Work to the Concept of Community, Kingdon, The Family 5.
The Poorhouse Is Vanishing, Social Security 3.
Welfare Work in South Africa, The Shield 2.

RFV

- D. Beschränkung d. Vollstreckung in d. Erbhof aus im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibbaren Ansprüchen im Fürsorgewesen, Spohr, ZfH. 24.
D. Gewährung v. Mietbeihilfen in Bayern, Höllfritsch, LandGem. 15.
Einzelfragen z. Erlaß d. Aufwertungssteuer f. bedürftige Hauseigentümer, Schriewer, Landgem. 16.
Ist eine Zustimmung d. Versicherten im Verfahren b. Ersatzansprüchen d. Fürsorgeverbände noch erforderlich? Jaeger, ArbVersorg. 23.
Teilungsabkommen ü. Ersatzansprüche nach § 1542 RVO., Wahl. OKrankK. 23.
Z. Frage d. Regreßansprüche d. Fürsorgeverbände nach §§ 1531 ff. RVO., Schweighäuser, BIÖffFürs. 15.

Kleinrentnerfürsorge

- D. Ergänzungsverordnung z. Kleinrentnerhilfsgesetz in Hannover, HannWohlfW. 34.

Familienunterstützung für Wehrmacht und Arbeitsdienst

- Aufwendungen f. d. Familienhilfe b. Übungen, Müller, OKrankK. 22.
Aufwendungen f. d. Familienhilfe b. Wehrmachtsübungen, Schubert, LKrankK. 15.
D. Erstattungsverfahren f. d. Familienhilfe b. Übungen in d. Wehrmacht, Boehning, ErsK. 15.
Kann d. Arbeit a. d. Gebiet d. Familienunterstützung vereinfacht werden? Müller, DZW. 4/5.
Z. Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz, Koenig, NSGem. 16.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- A. d. Arbeit d. Landkreise, Parisius, CemT. 15.
D. Einführung d. Erbhofrechtes im Lande Österreich, Vogels, DJust. 31.
Gegen d. Landflucht, SozPrax. 15.

Kommunale Wohlfahrtspflege

- D. neue Finanz- u. Lastenausgleich zw. d. Land, d. Gemeinden u. Kreisen, Schmoltdt, ThürGemT. 7.
D. Wirkungen d. Wirtschaftsbelebung a. d. Gemeindefinanzen, Hötte, CemT. 15.

Fürsorgestatistik

- D. öffentl. Wohlfahrtspflege 1936/37, BIW-PflegeWürt. 8.
D. Reichsfürsorgestatistik 1936/37, SozPrax. 16.

Freie Wohlfahrtspflege

- D. Reichskonkordat in d. dt. Rechtsentwicklung, Weber, ZdAkadfDtR. 15/16.
D. sozialen Liebeswerke d. Methodisten, Schaedel, InnMiss. 8.

Methoden

- A Contribution from Psychology to the Understanding of Family Life Today, Hill, The Family 5.

Organisationsfragen

- Organisation d. ländl. Bezirksfürsorgeverbände in Preußen, HannWohlfW. 33.
Zusammenarbeit v. öffentl. u. freier Wohlfahrtspflege, Aldinger, BIWPflegeWürt. 7.

Ausland

- Family Case Work Today, Day, The Family 5.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- D. rassenhygien. u. bevölkerungspolit. Aufgabe d. Hilfsschule, Tornow, NVolk 8.

Eugenik

D. Rassengedanke im weltanschaulichen Kampf unserer Tage. König, ZieluWeg 15.

D. Häufigkeit d. Verwandtenehen u. ihr Rückgang, Lenz, DÄrztBl. 35.

Sozialbiologische Erhebungen b. Grenzfällen in d. Erbpflege, Fries, ÖffGesD. 10.

Über Vererbung, Reinöhl, BIWPflegeWürtt. 7.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. biologische Lage d. Bevölkerung in Österreich, Baland, ZRFachdHeb. 16.

D. Ehescheidungen im Jahre 1937, Wirtsch-uStat. 15.

D. Übersterblichkeit d. männlichen Geschlechts, Fürth, VersichArch. 1.

Positive eugenische Maßnahmen

Durch Ausbildungsbefehle z. Leistungsauslese, NSSozPol. 16.

Familienlastenausgleich u. Beamtenbesoldung, Kühne, NSLB. 16.

D. ärztl. Zeugnisse im Rahmen d. amtsärztlichen Untersuchung v. Ehe Kandidaten, Neureiter, ÖffGesD. 9.

Ausland

Dalla Politica Demografica alla Politica della Famiglia, Maternita e Infanzia 3.

D. kinderarme Frankreich als warnendes Beispiel, v. Ungern-Sternberg, DtSchwester 8.

D. siegreiche Durchbruch rassischen Denkens in Italien, ZieluWeg 15.

D. Juden im heutigen englischen Volksleben, Krieger, ZieluWeg 15.

D. Sterilisationsgesetzgebung d. Auslandes, Augustin, LKrankK. 16.

Marriage and Finance, Lefroy, Health and Empire 2.

Zürcher Sterbetafeln 1896—05 bis 1926—33, ZürichStatNachr. 1.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Kriegsbeschädigte u. Kriegsteilnehmer im neuen Tarif- u. Dienstrecht f. Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst, Schroeder, DKriegsopfersorg. 11.

Ermäßigungen b. Reichsbahn u. Reichspost f. Kriegsbeschädigte u. Kriegsteilnehmer, Schlötzer, OKrankK. 21.

Gesundheitsschädigung als Kriegsdienstbeschädigung, Köster, OKrankK. 23.

Kriegsopfersorg. in Österreich, Dick, DKriegsopfersorg. 11.

Soziale Frauenfragen

D. Gesetz ü. d. Eheschließung u. Ehescheidung v. 6. 7. 38, Martens-Edelmann, Frau 11.

D. neue Recht d. Eheschließung, Maßfeller, ZStandAmtsw. 15/16.

D. Hauswirtschaftsunterricht auf Grund d. Forderungen d. Vierjahresplans, Pütsch, NSMädErz. 8.

D. Ehe als sittliche Lebensgemeinschaft u. Keimzelle d. Volkes, Eggen, FrauenKult. 8.

D. neuen Ehegesetze, Eben-Servaes, NS-FrauenW. 4.

D. österreich. Dispenschen u. deren Ordnung im neuen Eherecht, Schofer, ZStandAmtsw. 16.

30 Jahre Frauenstudium, Bäumer, Frau 11. Ergänzungen z. neuen Eherecht, HannWohlfW. 32.

Frauen als Erfinderinnen, Willich, Frau 11.

Typen v. Fabrikarbeiterinnen, Jung, Soz-Prax. 15.

Z. Problem d. germanischen Ehe, Schwerin, ZdAkadFdR. 15/16.

Soziale Persönlichkeiten

D. Andenken Friedrich Fröbels, Geppert ProJuvent. 8/9.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Wohl d. Kinder im neuen Ehescheidungsrecht, BIWPflegeWürtt. 8.

D. Familienrechtsnovelle v. 12. 4. 1938, Müller, Rheinprov. 8.

Die H.J. — Werden u. Wollen, VerwPrax. 15.

D. Reform d. Familienrechts, Dackweiler, NSGem. 16.

D. Stellung d. Kindes b. Scheidung u. Nichtigkeit d. Ehe im neuen Recht, Müller, Rheinprov. 8.

Gemeinde u. Hitler-Jugendheim, Münch, RVBl. 32.

Pädagogische Fragen

D. schwer erziehbare Kind, Graf, DtSchwester 8.

D. Erziehungsaufgaben d. Jugendamts, Rörich, BIWPflegeWürtt. 8.

D. Gestaltung nat.-soz. Heimerziehung, SchleswHolstBlfVolkswohlf. 8.

Wege in d. Heimerziehung, Straub, DJugendh. 4/5.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Auskunftsrecht u. Geheimhaltungspflicht d. Vormundes, Burghart, DJugendh. 4/5.

D. gerichtl. Aufhebung v. Kindesannahmeverträgen, Greiser, DJugendh. 4/5.

D. Schutzaufsicht v. Jugendamt aus gesehen, Pelle, DJugendh. 3.

Erlöschen m. d. Unterhaltsabfindung auch d. Sozialleistungen, insbes. a. d. Sozialversicherung? Greiner, DJugendh. 3.

Kinder syphilitischer Mütter u. Adoption, Bering, MüMedWochenschr. 34.

Nachweis d. Deutschblütigkeit d. Amtsmündel, Lange, DJugendh. 4/5.

Urkundensteuer b. Vaterschaftsanerkennungen, Langforth, DJugendh. 4/5.

Zeugnisverweigerung im Vaterschaftsprozess, Ratz, DJugendh. 4/5.

Z. Frage d. Rechtsanwendung im dt. Unehe-lichenrecht n. d. Wiedereingliederung Österreichs, Deters, DJugendh. 3.

Ausland

- Child Welfare, Masek, Sestrinska Rijec 3/5.
En Suisse romande: Montessori ou Froebel?
Lafendel, ProJuvent. 8/9.
Fremde Gesetze u. Vorschriften ü. Jugendfürsorge, Satava, SozRevue 6/7.
Gl'Illegittimi nel Progetto del Nuovo Codice Civile, Maternita e Infanzia 3.
La Gioventu Italiana del Littorio, Maternita e Infanzia 3.
Neues schottisches Jugendrecht, Steinwallner, D Jugendh. 4/5.
Stand d. Kinderkrippen in d. Schweiz, Mercier, ProJuvent. 8/9.
The Changing Family, Ogburn, The Family 5.
The Legal Minimum Marriage age for Children, The Child 12.
The Rural Child — What the Cooperative Extension Service is Doing for his Welfare, Warburton, The Child 12.

Gefährdetenfürsorge

- D. Abwanderung als Ausgangspunkt u. Grundlage unserer Ortsfremdensorge, Mädchenschutz 3.
D. medicin. u. psychologischen Grundlagen d. Erziehungsberatung v. verwaorlosten u. kriminellen Jugendlichen, Noll, Rheinprov. 8.
Z. Frage unserer Begegnung im Dienste d. Bahnhofsmission, Denis, Mädchenschutz 3.

Volksernährung

- D. Ernährungshilfswerk in Sachsen, Büttner, LandGem. 16.
D. Kohlehydrate als Grundpfeiler d. dt. Volksernährung, Ertel, ÖffGesD. 10.

Ausland

- Nutrition and Education in the Colonies, Scott, Health and Empire 2.

Lebenshaltung

- D. Einkommensteigerung in Deutschland seit 1933, Jostock, SozPrax. 16.
Regionale Schichtung d. Arbeiter- u. Angestellten-einkommen 1937, WirtschuStat. 16.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

- D. Kleingartenrecht, Gisbertz, DtKleingartenW. 6/7.
D. Bedeutung d. Kleingärten f. Stadtbewohner, Förster, DtKleingartenW. 6/7.
D. Bedeutung d. Gartens f. d. Stadtbewohner, Knoll, DtKleingartenW. 6/7.
D. Kleingärten im Raum d. dt. Großstädte, Stangneth, DtKleingartenW. 6/7.
D. Kleingartenbewegung in Österreich, Reißberger, DtKleingartenW. 6/7.
D. Organisation d. Wanderungen zu Siedlungszwecken, InternRdArb. 8.
D. Volkswohnungsmaßnahmen d. Reiches, Forstmann, Wohnung 8.
Entwicklung d. Reichsbürgerschaftsaktion in Berlin im Jahre 1937, Connick, Wohnung 8.
Reichsbürgerschaften f. d. Neugestaltung deutscher Städte, Blechschmidt, RABL. 24.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

- D. österr. Strafrecht u. Strafverfahrensrecht, Gleispach, ZdAkadDtR. 11.
D. Vollzug v. Freiheitsstrafen u. Untersuchungshaft in d. Wehrmacht, Klut, BfGefängnK. 2.
Strafgerichtsbarkeit u. Strafvollstreckung im alten Berlin, Kosinski, BfGefängnK. 2.

Ausland

- D. neue schweizer. Strafgesetzbuch, Schönke, DJust. 34.

Sozialpolitik

Allgemeines

- D. Anteil d. Heimarbeit am Aufschwung d. Wirtschaft, SozPrax. 16.
D. Aufbau d. Dt. Arbeitsfront, Kroyer, SozVers. 8.
D. Anwendungsbereich d. Gesetzes z. Ordnung d. nationalen Arbeit im Handwerk, Biskup, IkrankK. 15.
D. Ostmark im Gleichschritt, SozPrax. 15.
D. soziale Struktur d. Landes Sachsen, Har-draht, SozPrax. 15.
D. sozialen Verpflichtungen d. Versicherungsgewerbes, Braß, SozPrax. 16.
Soziale Handwerkerfürsorge im alten Nürnberg, Klinckowstroem, DZÖffVersuVolksWohlf. 8.
Sozialpolit. Aufbau- u. Ausgleichsarbeit in d. Ostmark, Fischer-Dieskau, RABL. 22.
Zusammenarbeit zw. Arbeitsämtern u. Krankenkassen b. d. Durchf. v. Pflichtarbeiten, Schmidt, OkrankK. 21.

Arbeitseinsatz

- Arbeiterwanderung u. Arbeitseinsatz, SozPrax. 16.
D. Härtefall im Pflichtjahr f. Mädchen, Hamann, SozPrax. 15.
D. Knappschaftsstatistik als Erkenntnisgrundlage f. d. Ordnung d. Berufseinsatzes im Bergbau, Eichner, Kompaß 16.
Sicherung d. Kräftebedarfs f. Aufgaben v. besonderer staatspolit. Bedeutung, Adam, BIÖffFürs. 15.
Verantwortung im Arbeitseinsatz, Stothfang, NSSozPol. 16.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

- Änderungen d. Arbeitszeitregelung n. d. Neufassung d. Arbeitszeitordnung (Schluß), NSSozPol. 15.
Arbeitstag — Feiertag, Wißmann, Schulungsbrf. 7.
Betriebliche oder überbetriebliche Lohngestaltung? NSSozPol. 16.
D. Arbeitsverhältnis d. nichtbeamteten Gefolgschaftsangehörigen im öffentlichen Dienst, NSSozPol. 15.
D. Feiertagsbezahlung, Grosch, Schulungsbrf. 7.
D. Tarif- u. Dienstordnungsrecht f. d. Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst, Cremer, OkrankK. 21/22.

- D. Tarifordnung A f. Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst, Strathoff, ThürGemT. 7.
- D. Umfang d. Urlaubsvergütung b. Kurz- u. Mehrarbeit, Roeder, DJust. 32.
- D. Urlaubsmarkenregelung, Sieburg, Arch-PostuTelegr. 8.
- Gesetz ü. Kinderarbeit u. ü. d. Arbeitszeit d. Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. 4. 1938, GesundhFürs. 8.
- Haft u. Arbeitsverhältnis, Franke, NSSozPol. 16.
- Lohn u. Leistung, Lüddecke, Schulungsbrf. 7.
- Nach welchen Grundsätzen sind Gratifikationen zu verteilen? NSSozPol. 16.
- Neues Arbeitsrecht in Österreich, Schelp, RABl. 24.
- Pflichten u. Aufgaben d. Vertrauensrats in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, Jäger, NSGem. 16.
- Recht auf Urlaub — Pflicht zur Leistung, Illinger, Schulungsbrf. 7.
- Urlaub u. Dienstbefreiung aus besonderem Anlaß, Anders, NSLB. 16.
- Urlaub u. Entgelt, Anders, ArbVersorg. 22.
- Verbesserung d. Besoldungsdienstalters im Wege d. Härteausgleichs, Holstein, ArbVersorg. 24.
- Z. arbeitsrechtl. Entwicklung in Österreich, Riedler, NSSozPol. 15.

Betriebswohlfahrtspflege

- Werkbüchereien im Brennpunkt — Ein wichtiges Kapitel deutscher Schrifttumspflege, Von Werk zu Werk 7.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

- D. Mitarbeit d. Arztes b. d. Berufsnachwuchsenlenkung u. Berücks. d. Berufseignungsanforderungen, Genée, TechnErz. 7.
- Richtlinien f. d. Ausarbeitung v. Berufseignungsanforderungen, Engelmann, TechnErz. 7.
- Z. Sicherstellung d. beruflichen Nachwuchses, Stets, TechnErz. 7.

Ausland

- D. soziale Inhalt d. Dekrete Daladiers, Hamburger, SozRevue 6/7.
- 25 Jahre amerikanisches Arbeitsamt, Koudelka, SozRevue 6/7.
- Labour Inspection in New Zealand, 1930-1937, InternLabRev. 1.
- Le Service Social dans L'Industrie, Gillet, RevHygMédSoc. 7.
- Miners' Nystagmus, General Medical Procedure, and Agreements for Lump Sum Settlement, InternLabRev. 1.
- Querschnitt d. Polens Sozialpolitik, Arbeiter-tum 10.
- The Condition of Agricultural Workers in Switzerland, Borel, InternLybRev. 1.
- The Course of Minimum Wage Legislation in the United States, Cheyney, InternLabRev. 1.
- Wirtschafts- u. Arbeitsprobleme in Asien, Butler, IntRdArb. 8.

Arbeitslosenversicherung

- Anspruch d. wegen Erwerbslosigkeit ausgeschiedenen Versicherten (§ 214 RVO.), Schneider, NSLB. 16.
- D. Finanzen d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Böhm, SozPrax. 16.
- „Errechnung“ u. „Bemessung“ v. Arbeitslosenunterstützung, HannWohlfW. 34.
- Unterstützende Arbeitslosenhilfe — arbeits-einsatzmäßig betrachtet, Zschucke, ArbEinsuArblHilfe 15/16.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. dt. Blindenbewegung, ein Musterbeispiel sozialer Selbsthilfe, Gäbler-Knibbe, BlindWelt 8.
- Gedanken zu „Gedanken zur Blindenarbeit“, Gäbler-Knibbe, BlindWelt 8.
- Tagesfragen z. Berufsausbildung u. Arbeitsvermittlung, Büsching, ZfKrüppelfürs. 7/8.

Ausland

- The Social Security Program for Children—Some Social Aspects of State Programs of Services for Crippled Children, Baker, The Child 12.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

- A. d. amtl. Berichten ü. d. dt. Gesundheitsdienst 1936, Plaschke, DtSchwester 8.
- D. Amtsarzt als Volksarzt, Hommelsheim, ÖffGesD. 9.
- D. Arzt als Gesundheitsführer d. dt. Volkes, Bartels, DÄrztBl. 34, Beil.
- Fünf Jahre nat.-soz. Gesundheitswesen d. Reichshauptstadt, Walbaum, BerlKommMitt. 16.
- Krankheit u. Zwillingforschung, Geyer, GesundhFürs. 8.
- Medizinalstatistisches aus Österreich, Baland, DÄrztBl. 32/34.
- Ü. d. Notwendigkeit d. Zusammenarbeit v. Arzt u. Zahnarzt, Süersen, MedWelt 33.
- Z. Geschichte d. Krankenhauses, Martell, KrankenD. 8.

Ausland

- Community Health in the Nursing Curriculum, Riordan, Hospital Progress 2.
- Contribution of Hospitals to the Community — Viewpoint of a Physician, Keenan; Viewpoint of a Director of Nursing, Helen, Hospital Progress 4.
- D. bewegliche (ambulante) Gesundheitsfürsorge a. d. Lande, Banu, RevdeIgiennaSoc. 7/8.
- Health Indices Established in an Experimental Study of the City of Brussels, Stouman, Bulletin of the Health Organisation 1.
- Les Attributions du Dispensaire d'Hygiène Sociale, Even-Violette, RevHygMédSoc. 7.
- Medical Libraries: A New Method of Financing, Tarcisa, Hospital Progress 2.

- Present Problems of the Hospital, Mack-Eachern, Hospital Progress 4.
 Preventorios, Aris, Boletin Medico 47.
 The Place of the Record Department in the Hospital, Patricia, Hospital Progress 2.
 The Private Hospital and the Government in the Care of the Sick, Montavon, Hospital Progress 7.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

- D. Frauenmilchsammelstelle, ein deutsches Vorbild für die Welt, Scherres, ZRFachd-Heb. 15.
 D. Frauenmilchsammelstelle München, Zimmermann, ZRFachdHeb. 15.
 D. systemat. ärztl. Vorsorge b. Schwangeren, Döderlein, MüMedWochenschr. 32.
 L'organizzazione Attuale della Protezione della Maternita e Dell'Infanzia in Germania, Maternita e Infanzia 3.

Ausland

- Bewährt sich die Mütterschule? Buser-Plüß, ProJuvent. 3/9.
 The Maternal and Child Welfare Movement in Newfoundland, Mother and Child 4.
 The Planning of Maternity Hospitals, Orr, Mother and Child 4.

Jugendgesundheit

- Erholungspflege f. gesunde u. gefährdete Jugendliche, Szagunn, ÖffGesD. 9.
 Ü. Tuberkulose u. Skrofulose d. Kindes, Mader, DtSchwester 8.

Ausland

- D. Sommerkolonien f. Kinder in Italien, Turchi, DZÖffVersuVolksWohlf. 7.
 Geneva and Britain Think about Children, Hotson, Health and Empire 2.
 Ü. d. Stand u. d. Entwicklung d. Schulzahnpflege in einigen Ländern Europas, Schrickel, ZahnärztlMitt. 33.

Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsheilstätte f. Offentuberkulöse, Dorn, BJWPflegeWürtt. 7.
 D. Österreich. Lungenheilstätten, deren Einrichtungen u. Klimaverhältnisse, Haider, MüMedWochenschr. 33.

Rauschgiftbekämpfung

- D. Strafrecht im Kampf g. d. Rauschgiftsucht, Becker, MedWelt 34.
 Rauschgiftfrage u. Rassenhygiene, Gabriel, ÖffGesD. 9/10.

Krebskrankenfürsorge

- D. Krebskranken in Nürnberg im Erhebungsjahr 1936/37, Meyer, RGesundBl. 32.
 D. Krebssterblichkeit in einigen dt. Großstädten seit d. Jahrhundertwende, Haubold, RGesundBl. 34.
 Krebsbehandlung u. Krebsbekämpfung in d. Gynäkologie, Schröder, ÖffGesD. 9.

Geschlechtskrankenfürsorge

Ausland

- The Ministry of Health's Report on Anti-Veneral Measures in Certain Scandinavian Countries and Holland, Health and Empire 2.
 The Treatment of Venereal Disease At St. Thomas's Hospital, The Shield 2.
 The Treatment of Venereal Diseases in Women at Maternity and Child Welfare Centres, Hebblethwaite, Health and Empire 2.
 Vingt ans de lutte antivénérienne en Suisse, L'Information 8.
 The Venereal Disease Problem in Canada, Bates, Health and Empire 2.

Geisteskrankenfürsorge

- Z. Durchführung d. erbbiologischen Bestandsaufnahme an d. Heil- u. Pflegeanstalten, Eisen, DÄrztBl. 35.

Sozialversicherung

Allgemeine

- Das Entgelt, Goertz, ZBIRVersuVersorg. 15.
 D. Bürgermeister u. d. Rentenversicherung, Wegner, LandGem. 16.
 D. Abtretung v. Ansprüchen nach § 119 RVO., Rosenfeldt, OKrankK. 24.
 D. Beitragserstattung an weibl. Versicherte b. Verheiratung (§§ 47 AVG., 1309a RVO.), Rosenfeldt, OKrankK. 21.
 D. Halbdeckung in d. knappschaftl. Pensionsversicherung u. in d. zwischenstaatl. Wanderversicherung, Geselle, DInvVers. 8.
 D. neuen Vorschriften über d. Vermögensanlage d. Sozialversicherungsträger, Koreis, DZÖffVersuVolksWohlf. 7.
 D. Parteiververtretung im Streitverfahren, Lang, VolksZgesSozVers. 15/16.
 D. Sozialversicherung im Jahre 1937, OKrank-Kasse 23/LKrankK. 16.
 Gelten Büroangestellte land-(forst-)wirtschaftl. Betriebe als in d. Land-(Forst-)wirtschaft beschäftigt? Wimmel, ErsK. 15.
 Ordentliches Gericht u. Verwaltungsverfahren z. Beitreibung v. Rückständen, Spohr, ZBIRVersuVersorg. 15.
 Zusammenarbeit zw. d. Trägern d. Rentenversicherung u. d. Arbeitsämtern zwecks einheitl. Beurteilung d. Invalidität (1254 RVO.) u. d. Arbeitsunfähigkeit (§ 88 AVAVG.), Sjöberg, ZBIRVersuVersorg. 15.

Krankenversicherung

- Arztssystem u. Arztrecht in d. Sozialversicherung, DZÖffVersuVolksWohlf. 7.
 D. minderjährige Mitglied in d. Krankenversicherung, Martin, VolksZgesSozVers. 15/16.
 D. Bedeutung u. d. prakt. Auswirkungen d. § 16 d. Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in d. Krankenversicherung in d. Fassung v. 17. 6. 1938, Schatz, ArbVersorg. 23.
 D. Bezieherwerber in d. Krankenversicherung, Gründer, OKrankK. 21/22.

- D. kassenärztl. Versorgung d. dt. Volkes, Grote, DÄrztBl. 34, Beil.
- D. Krankenhilfe d. Bezirksfürsorgeverbände u. d. RVO.-Krankenkassen, Schumacher, DÄrztBl. 35.
- D. Landkrankenstellen (Ländl. Gesundheit), SozZuk. 8.
- D. Mehrleistungen d. Krankenversicherung, Kreil, OKrankK. 24.
- D. neuen Bestimmungen über d. Rechnungsführung in d. Krankenversicherung, Dobbernack, BKrankK. 15.
- D. neuen Tarifordnungen f. Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst u. ihre Anwendung f. d. Krankenkassen, Heitkämper, LKrankK. 15.
- D. rechtlichen Beziehungen zw. Krankenkassen u. Krankenhäusern, OKrankK. 24.
- D. Stellung d. Beirates u. seine Aufgaben in d. Krankenversicherung, Wende, NSLB. 16.
- D. VO. z. Sicherstellung d. Kräftebedarfs f. Aufgaben v. besonderer staatspolit. Bedeutung u. d. Krankenvers., Zschucke, OKrankK. 21.
- D. Zuschläge z. Kranken- u. Hausgeld nach §§ 191 Abs. 1 u. 194 Nr. 1 RVO., Mews, OKrankK. 21.
- Krankenkassen u. Beitragsstreitverfahren d. Arbeitslosenversicherung, Bogs, OKrankK. 22/23.
- Krankenkassen u. Rentenversicherung, Eggebrecht, OKrankK. 23.
- § 6 d. Bestimmungen d. RVA. vom 19. Juni 1936, Klügel, OKrankK. 23.
- Prakt. Erfahrungen auf Grund persönlicher Besichtigungen v. Krankenkassen, Liebrecht, IKrankK. 15.
- Verletzung d. Krankenversicherungspflicht d. Arbeitgeber, Reis, NSLB. 16.
- Wann entfällt d. Schweigepflicht d. Arztes? Spohr, MedWelt 35.
- Weiterversicherungsberechtigung f. d. überlebenden Ehegatten nach § 176 RVO., Weißleder, OKrankK. 24.
- Invalidenversicherung**
- D. Arbeitslosigkeit als Ersatzzeit in d. Rentenversicherung, Bogs, DInvVers. 8.
- Entrichtungsverfahren od. Einzugsverfahren f. d. Beitragerhebung in d. Invalidenversicherung? Antoni, DInvVers. 8.
- Z. Berechnung d. Zusatzrente nach § 1279 RVO., Steinhoff, DInvVers. 8.
- Unfallversicherung**
- D. Haftung f. Betriebssportunfälle im öffentl. Dienst, Finke, LandGem. 16.
- D. neuen Sicherheitsvorschriften, Brexl, DZ-ÖffVersuVolksWohlf. 8.

- D. reichsgesetzl. Unfallversicherung d. in Unternehmungen d. freien Wohlfahrtspflege Beschäftigten, Burghart, ZfH. 22/23.
- D. Reichsunfallversicherung im Jahre 1937, Wicke, BerufsGen. 16.
- D. steigenden Unfallzahlen, Hardt, BerufsGen. 15.
- D. Versagung d. Entschädigung wegen mitwirkenden Verschuldens d. Versicherten b. Wegeunfällen, Münzel, ArbVersorg. 22.
- Unfallfürsorge f. gemeindl. Ehrenbeamte, Schönebeck, LandGem. 16.

Knappschaftsversicherung

- D. Ausbaugesetz u. d. Bergbauangestellten. — Was sind wesentlich bergmännische Arbeit? Kratz, NSSozPol. 15.

Ausland

- D. Sozialversicherung im Großherzogtum Luxemburg, Augustin, DZÖffVersuVolkswohlf. 7.
- Drei Jahre Sozialversicherung in USA., Paul, VolksZgesSozVers. 15/16.
- Introduction to the Financial Problems of Social Insurance, Féraud, InternLabRev. 1.
- Le problème de la médecine préventive et sociale dans le cadre de l'assurance-maladie, La Vie Sociale 1/2.
- Les principales dispositions des décrets-lois du 14 juin 1938, modifiant le régime des Assurances sociales dans les anciens départements, La Vie Sociale 1/2.
- Who Are the Aged Pensioners? Social Security 3.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- D. Ehrenbeamte im neuen Beamtenrecht, Wittland, BeamtJahrb. 6.
- D. Dienstverpflichtung, Timm, NSLB. 16.
- Entwicklung u. Aufgaben d. ärztl. Fortbildung, Pütz, DÄrztBl. 34, Beil.
- Wie wirkt sich d. Schwesternarbeit in d. Volksgemeinschaft aus? DtSchwester 8.
- Vorschläge z. Ausbildung d. Hebammenschülerinnen m. bes. Berücks. d. „praktischen“ Ausbildung, Walther, RZFachdHeb. 16.

Ausland

- Escuela de Practicantes del Seguro Social, Melfi, Boletín Medico 47.
- Le rôle des femmes dans la police hollandaise, L'Information 8.
- The Salary of the General-Duty Nurse, Ligouri, Hospital Progress 4.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

Ausland

- Arbeiterbildung in Neuseeland, Richmond, IntRdArb. 8.